

Die Brieftaube

4. März 2023



Zeitschrift für Brieftaubenkunde  Organ des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. Essen

9

Die Folge

**Flüge
Bedingungen
Termine**

9

Jetzt neu bei uns erhältlich

Produkte der



Taubenklub



Jetzt zum Start

5 % Rabatt

auf alle Produkte
der Taubenklub

Rabattcode ist:
taubenklub23

www.kosner-petshop.com

ETIPES
KOSNER PETSHOP

Team Kosner Tel.: 0203 598414

Neuhausweg 16 47167 Duisburg

info@kosner-petshop.com

INHALT

Weltverband FCI

- 4 Jetzt schon daran denken:
Brieftauben-Olympiade
2024

Aktuell

- 6 Die Flugsicherungskommission:
Neu im Reisejahr 2023
- 10 Die neue Reiseordnungskommission stellt sich
vor...
denn auch nach den Coronajahren gilt: Regelungen
müssen sein
- 13 Servicestellen für elektronische
Konstatiersysteme
- 14 Checkliste für elektronische
Konstatiersysteme
- 15 Die Kommissionen und
ihre Mitglieder
- 16 Zertifizierungsrichtlinien
für Flugleiter

Reisesaison 2023

- 18 Übersicht Verbandsauszeichnungen
2023
- 20 Sportliche Vergabebedingungen
2023
- 30 Mitteilungen
- 31 Nationalflüge 2023
- 32 Reiseordnung
- 38 Erläuterungen zur Reiseordnung

- 41 Elektronische Konstatiersysteme
- 43 Verordnung zur Durchführung von
Dopingkontrollen
- 45 Richtlinien zur Zertifizierung von
Preislistenprogrammen
- 46 Vorschriften für Halter von
Kabinenexpressen
- 49 Zugeflogenen-Regelung
- 50 Meldung einer ausländischen
Tauben
- 51 Richtlinien für Brieftaubenauflässe

Nachtrag Meister 2022

- 42 Ergänzungen zur Meisterausgabe
52/2022

Private Kleinanzeigen

- 55 Private Kleinanzeigen

Verlag

- 55 Chefredakteur gesucht

Service

- 56 Regionalflugsieger
- 56 Veranstaltungen
- 57 Wir gratulieren /
Wir gedenken
- 58 Traditionsreiche Vereine/
Zugeflogene Tauben



Taubenzüchters kleine Weisheit

Um große Dinge zu erreichen,
müssen wir sowohl träumen als auch handeln.

Anatole France (1844; † 1924,
französischer Schriftsteller, Literaturnobelpreis 1921)*

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,



traditionell erhalten Sie mit der heutigen Ausgabe alle für das Reisejahr 2023 erforderlichen Informationen. Bis zum Start in die diesjährige Reisesaison sind es nur noch wenige Wochen, allerdings noch ausreichend Zeit, sich mit dem umfassenden Regel-

werk unseres Verbandes vertraut zu machen. Wie Sie auf den Folgeseiten feststellen können, haben die Vorsitzenden der Kommissionen deren Zuständigkeiten herausgearbeitet und auf Schwerpunkte der Umsetzung der Verbandsatzung, der Reiseordnung sowie insbesondere der sportlichen Vergabebedingungen hingewiesen.

Ich bitte Sie sehr herzlich: Nehmen Sie sich die Zeit, und machen sich mit unseren Verbandsregeln vertraut. Erfahrungsgemäß kommt es überwiegend dann zu Streitigkeiten oder auch Beschwerden beim Verband, wenn die Inhalte unseres Regelwerkes, insbesondere der Reiseordnung nicht ausreichend bekannt sind. Insofern ist die heutige Ausgabe Nr. 9 unserer Fachzeitschrift ein Nachschlagewerk für jeden Züchter, und ein Exemplar dieser Ausgabe sollte unbedingt zum Inventar in jeder Einsatzstelle gehören.

Nachdem wir im vergangenen Jahr das Reisegeschehen, und vor allem das Einsatzgeschäft, mit unseren Brieftauben, insgesamt wieder – ohne die massiven Corona-Einschnitte – unter den traditionellen Bedingungen der Verbandsarbeit organisieren konnten und überall die gewohnte kameradschaftliche Zusammenarbeit möglich war, steigt nunmehr verständlicherweise die Ungeduld und die Spannung auf den Beginn der Flugsaison.

Leider ist unsere Vorfreude beeinträchtigt durch immer noch auftretende Ausbrüche der Vogelgrippe in Europa und natürlich auch in Deutschland sowie durch damit verbundene Befürchtungen, von möglichen Einschränkungen betroffen zu sein. Das Vogelgrippevirus ist mittlerweile endemisch, d.h. permanent vorhanden. Auch wenn es in den letzten Monaten einzelne Beispiele dafür gab, dass in „Allgemein-Verfügungen“ zur Aufstallungspflicht einzeln Tauben enthalten waren, so gibt es unserer Meinung nach in Deutschland dafür keine fachlich belastbare Grundlage, und es entspricht nicht der bisherigen Rechtslage in Deutschland. In der deutschen Geflügelpest-Verordnung ist bekanntlich festgelegt, dass Tauben nicht von den Vogelgrippe-Regelungen betroffen sind.

Da im neuen EU-Recht jedoch ganz allgemein die Vögel als empfänglich für den Erreger der Vogelgrippe aufgeführt werden, findet eine Differenzierung wie im bisherigen deutschen Recht allerdings nicht statt. Das kann

leider zu missverständlichen Auslegungen der Schutzbedürftigkeit bei Tauben führen.

Auf der Grundlage unserer sehr positiven Erfahrungen mit der Ausarbeitung von Ergänzungen der EU-Verordnung 2020/688 zum innereuropäischen Transport bei der Verhinderung von seuchenhaften Erkrankungen, versuchen wir nun seit Wochen intensiv und gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Stellen und Verantwortungsträgern im europäischen Parlament zu erreichen, dass Tauben im Zusammenhang mit der aktuell laufenden Überarbeitung der betreffenden Verordnung 2020/687 von Beschränkungen eines Vogelgrippeausbruches ausgenommen werden.

Für den Fall, dass es im kommenden Reisejahr zu Beschränkungen kommen sollte, bitten wir unverzüglich um entsprechende Informationen an die Geschäftsstelle. Generell empfehlen wir, vor Ort einen ständigen engen Kontakt mit den Veterinärämtern zu pflegen und unterstützen über unsere Taubenklinik Gespräche oder Verhandlungen mit den Behörden und stellen Argumentationsunterlagen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang kann ich darüber informieren, dass wir gegenwärtig speziell für Veterinärämter einen PIN-geschützten Zugang auf unserer Homepage installieren, um die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Tierärzten zu forcieren und über das Brieftaubenwesen zu informieren.

Und noch ein Hinweis: Bekanntlich war zur letzten DBA in Dortmund verfügt, als Reaktion auf einen Vogelgrippeausbruch auf einer Geflügel- und Rassetaubenausstellung in Vorpommern, nachzuweisen, dass für jede an unserer Ausstellung teilnehmende Taube ein Nachweis dafür beigebracht werden musste, dass die Taube aus keiner Schutz- und Überwachungszone kommt. Das hat fast ausnahmslos mit der hohen Disziplin unserer Züchter funktioniert. Es gab nur dann Probleme, wenn der Züchter nicht in der Tierseuchenkasse registriert war. Deshalb bitte ich im Sinne des Abschnittes B auf der Seite 49 der vorliegenden Ausgabe ausdrücklich darum, dass jedes Verbandsmitglied diese Anmeldung vornimmt. Abgesehen davon, dass diese Registrierung per Online problemlos möglich ist, genießt der Züchter Versicherungsschutz und kann Ansprüche auf eine Entschädigung bei einem wirtschaftlichen Schaden im Falle einer ihn betreffenden Infektionslage geltend machen.

Abschließend wünsche ich Ihnen viel Freude in unserem gemeinsamen Hobby, anhaltende Faszination an der Brieftaube und sportlich ein erfolgreiches Reisejahr 2023!

Ihr Ulrich Peck
-Präsident-

Schon jetzt daran denken

Brieftauben-Olympiade 2024

Vom 26. bis 28. Januar 2024 findet in Maastricht/NL die 38. Brieftauben-Olympiade statt.

Kategorie Sport

In der Kategorie Sport ist die Teilnahme auf maximal 27 Tauben beschränkt. Das Präsidium hat beschlossen, pro Klasse mit jeweils drei Tauben teilzunehmen.

Für die einzelnen Klassen hat der Internationale Brieftaubenverband (FCI) folgende Teilnahmebedingungen beschlossen (in den Klassen A bis E gelangen die Resultate aus 2022 sowie 2023 und in den Klassen F bis I die Resultate nur aus 2023 in die Wertung. Das Preisverhältnis ist im jeden Fall 1:5.



Klasse	Entfernung km Einzelschlagvermessung *	Anzahl Preise	Anzahl min./max. teiln. Tauben	Teilnehmer	Preis-kilometer	Toleranz + / - 5 %
A	100 - 400 km	10	150 / 5.000	20	1.500	Ja
B	300 - 600 km	8	150 / 5.000	20	2.800	Ja
C	> 500 km	6	150 / 5.000	20	3.300	Ja
D	Allround 100 – 400 km 300 – 600 km >500 km	11 3-5 2-6 1-3	150 / 5.000 150 / 5.000 150 / 5.000	20 20 20	3.500	Ja
E	Marathon > 700 km	4	150 / -	20	2.800	Nein
F	> 100 km Jungtauben 2023	3	150 / 5.000	20	300	Ja
G	>100 km jährige Tauben von 2022	5	150 / 5.000	20	500	Ja
H	> 300 km Alttauben	6	150 / 5.000	20	1.800	Ja
I	> 500 km	3	150 / 5.000	20	1.800	Ja

*Der FCI-Vorstand hat am 16.10.2015 beschlossen, dass bei der Schlagentfernung des Teilnehmers eine +/- 5 %-Toleranz gilt.

Formeln für die Berechnung der Koeffizienten:

Kategorie: A-D & F-I:

Koeffizient:	Errungener Preis x 1000
	Anzahl der teilnehmenden Tauben (max. 5000)

Kategorie: E:

Koeffizient:	Errungener Preis x 1000
	Anzahl der teilnehmenden Tauben

Hinsichtlich der in die Wertung gelangenden Preislisten beschloss das Präsidium auf seiner Sitzung am 01.08.2016 die folgenden Ausführungsbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen:

- Klassen A, B, D, F, G und H: Preislisten der Zählungen 1 bis 5 im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Reiseordnung. Beschließt eine Verbandsorganisation, dass ältere und jährige Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, so können für die Bewerbungen in den vorbezeichneten Kategorien auch Preislisten für jährige Tauben berücksichtigt werden.

- Klassen C, E und I: Wie zuvor, sowie auch Preislisten der dem Verband gemeldeten Flüge der
 - (a) Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung Internationaler Wettflüge e.V., Euskirchen,
 - (b) Interessengemeinschaft Weitstrecke aus Richtung West,
 - (c) Interessengemeinschaft zur Durchführung internationaler und nationaler Weitstreckenflüge in Reiserichtung Süd-Ost sowie
 - (d) Freunde der Weitstrecke Bischberg e.V.

Aus den Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden. Hierzu zählen ggf. auch Internationale Listen, Zonenlisten sowie Jährigenlisten.

Kategorie Standard

In der Kategorie Standard dürfen maximal 16 Tauben (5 alte Vögel und 5 alte Weibchen sowie 3 junge Vögel und 3 junge Weibchen) teilnehmen.

Für die Standardklasse hat der internationale Verband (FCI) folgende Mindestbedingungen beschlossen:

Anzahl Tauben	Teilnehmende Schläge	Entfernung km Einzelschlagvermessung *	Preis	Preis-km 2022+2023 2023 > 20 %	
>= 150	>= 20	>= 100 km	1/5	Vögel 2.500 km	Weibchen 2.000 km
Jungtauben (3 Vögel + 3 Weibchen)					
Anzahl Tauben	Teilnehmende Schläge	Distanz pro Flug	Preis	Preis-km	
>= 150	>= 20	>= 100 km	3 Preise 1/5	Vögel 300 km	Weibchen 300 km

*Der FCI-Vorstand hat am 16.10.2015 beschlossen, dass bei der Schlagentfernung des Teilnehmers eine +/- 5 %-Toleranz gilt.

Allgemeines

Allgemein beschloss das Präsidium auf seiner Sitzung am 01.08.2016 die folgenden Ausführungsbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen:

- Die Nominierung der nationalen Teilnehmer in der Kategorie Sport sowie in der Kategorie Standard obliegt dem Präsidium. Das Präsidium kann mit der Überprüfung der Bewerbungsunterlagen für die Kategorie Sport die ROK beauftragen.
- Die Auswahl der Tauben der Kategorie Standard findet durch den Vorstand der Preisrichtervereinigung statt.
- Die Bedingungen für die Teilnahme an der Brieftaubenolympiade 2024 sowie eine Ausschlussfrist für die Bewerbung in der Kategorie Sport werden im Verbandsorgan „Die Brieftaube“ rechtzeitig bekannt gegeben. Die Nominierungen für die Brieftaubenolympiade 2024 sind nach Abschluss des Nominierungsverfahrens in der „Brieftaube“ bekannt zu geben. Die Nominierungsentscheidungen des Präsidiums sind unanfechtbar.

– Anzeige –



Verpackungsgrößen: 1 kg, 2,5 kg, 5 kg
Brockmanns Zwergmarke -
mit allen essentiellen Mineralien,
Vitaminen und Spurenelementen

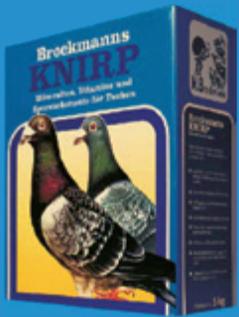


Hoch hinaus mit Brockmanns

Brockmanns Mineralfutter

... das große Plus für kleine Tiere!





Verpackungsgrößen: 2,5 kg, 5 kg
Brockmanns Knirp -
einzigartiges, vollmineralisiertes
Grit für Siegertauben

GESELLSCHAFT FÜR TIERERNÄHRUNG MBH
 Düngstruper Str. 10, D-27793 Wildeshausen, Telefon: 04431 9905-0, Telefax: 04431 9905-55
www.mineralfutter.de, info@mineralfutter.de

Die Flugsicherungskommission

Neu im Reisejahr 2023



Zunächst möchte die Flugsicherungskommission (FSK) darauf hinweisen, dass ab diesem Jahr neue Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter gelten. Diese hat das Präsidium kürzlich beschlossen. Die aktuelle Fassung ist auf Seite 16 dieser Ausgabe nachzulesen.

Von Manfred Struckmeier, Vorsitzender der FSK

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die neuen Regeln nicht nur zur Erlangung neuer Zertifizierungen gelten, sondern für alle Flugleiter die aktuelle Grundlage ihrer Flugleitertätigkeit bilden. Die FSK wird die Einhaltung der Regelungen überwachen und im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Bereits in diesem Jahr haben wir eine Cloud eingerichtet. Wir bitten alle Flugleiter, ihre Flugunterlagen schon in diesem Jahr tagesaktuell dort hochzuladen. Dies umfasst das Flugleiterprotokoll inklusive aller Anlagen und Screenshots. Details hierzu sind in den Unterlagen zur Flugleitertagung 2023 nachzulesen, die im internen Bereich für Flugleiter hinterlegt sind.

Nachfolgend stellen wir in dieser Folge 9 wieder die gewohnten Checklisten zur Verfügung, die den Flugleitern als Arbeitsgrundlage für die bestmögliche Vorbereitung und Durchführung der Flüge dient.

Checkliste Teil 1: Dieser Teil sollte vor Beginn der Reise erledigt sein

- Ist der Kabinenexpress entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Reisesaison vorbereitet?
- Ist das TomTom GPS-Gerät getestet? Sollte es ein Problem mit dem GPS-Gerät geben, bitte eine Mail an fsk@briefftaube.de senden.
- Ist ein Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch vorhanden?
- Sind alle erforderlichen Genehmigungen für eventuelle Auslandsauflässe vorhanden?
- Sind Ausnahmegenehmigungen (z. B. Wochenendfahrverbot im In- und Ausland, Ferienzeiten) vorhanden?

- Sind Einsatz- und Fahrtzeiten zu den einzelnen Auflässorten, mit entsprechenden Ruhezeiten für die Tauben, abgestimmt und im Reiseplan berücksichtigt? (Bitte an den Ferienverkehr denken!)
- Die Ruhezeiten für die Tauben am Auflässplatz sollte eine Stunde pro 100 km Flugstrecke betragen.
- Wer teilt die Boxen auf und wer gibt den Boxenbesatz vor?
- Wir empfehlen für den Transport von Brieftauben im Kabinenexpress auf allen Entfernungen folgende Fläche je Tier: 350 cm². Bei höheren Temperaturen 400 cm².
- Wer füllt die Tränken vor dem Einsatzgeschäft und wer lässt das Wasser bei Einsatzschluss wieder ab?
- Wer füllt den Wassertank des Kabinenexpresses?
- Wer bestellt Futter für den Kabinenexpress und welches Futter wird bestellt?
- Sind in einer Deutschland- oder Europakarte alle Auflässorte eingetragen?
- Sind die Kontaktleute aus der Flugleiterliste in dieser Karte (Streckenplan) eingetragen?
- Wir empfehlen mindestens einen Kontaktmann im Abstand von 50 km auf der geplanten Flugstrecke.
- Sind die Logindaten für den internen Flugleiterbereich sowie Webfleet und Pigeonfleet vorhanden und getestet?

Checkliste Teil 2: Vor jedem Trainings- und Preisflug zu bearbeiten

Bereits mehrere Tage vor dem geplanten Flug die Großwetterlage beobachten:

- Ist die Großwetterlage zwei bis drei Tage vor dem Einsetzen so, dass ein Flug vom geplanten Auflässort nicht durchführbar ist, sollte entschieden werden, ob der Flug zeitlich verschoben, verkürzt oder ganz abgesagt werden wird.
- Speziell bei den Jungtaubenflügen ist bei einem „stahlblauen“ Himmel besondere Aufmerksamkeit erforderlich. In der Regel besteht bei diesen Verhältnissen eine ausgeprägte Inversionslage. Daher sollten die Tauben auf keinen Fall zu früh und erst nach Auflösung der Inversionen gestartet werden!
- Müssen dann die Einsatzzeiten korrigiert werden?
- Fahrer und Beifahrer müssen informiert werden.
- Ist sichergestellt, welche Organisationen am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe stehen, damit gegenläufige Starts vermieden werden können?
- Wurde die Boxeneinteilung wie abgestimmt vorgenommen?
- Sind die Tränken zur Einsatzzeit gefüllt?
- Ist der/sind die Wassertank/s gefüllt und reicht die Tankfüllung aus, um die Tauben bei einer längeren Transportzeit nach 4 bis 4 ½ Stunden zusätzlich zu tränken?
- Bei einer Transportzeit von länger als 4 bis 4 ½ Stunden sollten die Tauben zwischendurch getränkt werden, wobei die Zeitspanne mit Verlassen der ersten Einsatzstelle bzw. der letzten Einsatzstelle beginnt, an der alle Tauben getränkt wurden.
- An welcher Raststätte oder an welchem Ort wird das gemacht?
- Ist im Fahrzeug genügend Futter vorhanden?
- Bei einem mehrtägigen Fahrzeugaufenthalt muss die Fütterungszeit festgelegt werden.
- Letzte Abstimmung mit dem Fahrer und Reisebegleiter:
- Wer meldet sich wann? Die Uhrzeit bestimmen und Besonderheiten festlegen.

Vorbereitende Maßnahmen im EDV Bereich:

- Ist der Flug im internen Flugleiterbereich richtig eingetragen?
- Ist der Kabinenexpress im TomTom Webfleet sichtbar? Seit 2019 ist es zwingend nötig, dass der Kabinenexpress auch auf dem Weg zum Auflassort in der Webfleet Software von TomTom sichtbar ist.
- Ist der entsprechende Flugleiter für den Kabinenexpress im Webfleet von TomTom richtig eingetragen? Bitte bei RegV Flügen entsprechend auf den RegV-Flugleiter ändern. Nur dann werden die Daten auch bei Pigeonfleet korrekt angezeigt!

Ab Donnerstag die Wettervorhersage der Wettermanufaktur studieren und die Empfehlungen der Flugkoordinatoren beachten und entsprechend handeln. Die Wettervorhersage wird laufend erneuert. Hilfreich kann auch die Verständigung mit anderen Flugleitern auf der gleichen Flugstrecke sein.

Am Einsatztag abends:

- Nochmals die Wettervorhersage der Wettermanufaktur studieren und bei entsprechendem Wetter den Flug verkürzen oder absagen. Die Dateneingabe im internen Bereich überprüfen. Bei Pigeonfleet überprüfen, ob der Status des Kabis auf „gelb“ geändert wurde. (Erfolgt normalerweise automatisch, wenn der Kabi ab 20 Uhr mindestens eine Stunde unterwegs war.) Falls nicht automatisch auf „gelb“ umgeschaltet wird, bitte manuell auf „gelb“ schalten.

Am Auflassmorgen:

- Nochmals den Wetterbericht der Wettermanufaktur studieren.
- Die neuesten Hinweise der Meteorologen beachten (wird an Flugtagen um ca. 5.30 Uhr auf der Seite der Wettermanufaktur eingestellt).
- Die Hinweise der Flugkoordinatoren studieren und zwingend beachten (diese werden im internen Bereich eingestellt).
- Die Strecke mittels der vorher festgelegten Kontaktleute abfragen.
- Wetterverhältnisse fortlaufend beachten.
- Livedaten des Wetters auf der Strecke sind unbedingt zu beachten.

- Auflassprotokoll inkl. Anlagen und Screenshots führen.

Kontaktaufnahme mit dem Fahrer:

- Sind die Tauben planmäßig am Auflassort angekommen und haben sie ausreichend Ruhezeit vor dem Start?
- Am Auflassort sollten die Rollläden und die Tür zum Mittelgang geöffnet sein. Um Tauben vor Diebstahl zu schützen, sollten die Kabinenexpress mit einer zusätzlichen Gittertür und die Boxen mit Spezialschlössern versehen werden. Alternativ kann der Kabinenexpress bewacht werden. Bei Regenwetter sollten die Rollläden zur Regen hingewandten Seite geschlossen bleiben.
- Ist der Motor am Kabi ausgeschaltet (manche Fahrer benutzen den Motor für die Klimaanlage)?
- Der Lüfter soll während der Fahrt und bei großer Hitze laufen. Bei großer Hitze (bei weiten Flügen, wenn der Kabinenexpress in der Hitze am Auflassort ankommt oder der Kabinenexpress am Auflassort stehen bleiben muss, weil die Tauben nicht aufgelassen werden konnten) muss das Fahrzeug einen Platz im Schatten aufsuchen.
- Konnte das Fahrzeug am Auflassort gleich in die Startposition gestellt werden? Das ist nicht immer möglich, sollte aber ausreichend lang vor dem Start der Tauben erfolgt sein, damit sie vor dem Start durch die Bewegung des Kabis nicht unruhig werden.
- Sind die Tränken gefüllt? Das Wasser wird erst nach dem Start der Tauben abgelassen.
- Ist die Temperatur für einen Start ausreichend?
- Die Wetterberichte und Radarbilder sind laufend zu kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Tauben auf der Strecke kein Dauerregen erwartet.
- An- und aufziehende Gewitter sind aus den Wettermeldungen zu beachten.
- Nach Abziehen des Gewitters mindestens 1 Stunde warten. Eventuell den Flug verkürzen.
- Zusatzvermerk im Auflassprotokoll bei einer Rückfahrt wegen schlechter Wetterlage.

- Aufgrund der Ausarbeitung der Vorjahres-Fahrtzeiten zu den jeweiligen Auflassorten, sind die Rückfahrten so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine erneute Ruhezeit mit erneutem Tränken vorgenommen werden kann.

Am Auflassplatz vor der Startfreigabe:

- Welches Wetter ist am Auflassort? Abstimmung zwischen Flugleiter und Fahrer.
- Mittels Pigeonfleet die Flugleiter der benachbarten bzw. gegenfliegenden Auflässe kontaktieren.
- Ist die Sicht für einen Start ausreichend? Die Sicht sollte nach Möglichkeit beim Start und auf der Strecke mindestens 5 km betragen.
- Bei geschlossener Wolkendecke – grau in grau – darf kein Auflass freigegeben werden!
- Bei tiefblauem Himmel, insbesondere bei Jungtaubenflügen, ist Vorsicht geboten. Die Inversionslage ist zu prüfen und erst nach deren kompletter Auflösung darf der Start erfolgen!
- Haben die Fahrer am Auflassplatz „Leben in der Luft“ (fliegende Vögel)?
- Deuten die Tauben durch unruhiges Verhalten an, dass sie aufgelassen werden wollen?
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Wettersituation die mögliche Auflasszeit festlegen oder den Flug auf den nächsten Tag verschieben.
- Auflässe von Jungtauben dürfen frühestens zwei Stunden nach gemeldetem Sonnenaufgang am Auflassort durchgeführt werden.
- Sollte der Indexwert für Inversionen auf der grafischen dynamischen Route der Wettermanufaktur den Wert 3 (rot) oder sogar 4 (violett) anzeigen, darf in der entsprechenden Stunde kein Auflass der Tauben erfolgen.
- Nach Abwägung aller Risiken den Auflass freigeben.
- Auflassprotokoll führen. Beschreibung der Witterungsverhältnisse am Auflassplatz, auf der Strecke und am Zielort.
- Nach dem Wettflug im Auflassprotokoll die aktuelle Flugsituation und den Flugverlauf beschreiben und **noch am Auflasstag** in der neuen Verbandscloud hochladen.



Die internationalen Flughäfen in Deutschland und deren Flugbewegungen. Bei Auflässen ist ein Abstand von 30 km zu großen Verkehrsflughäfen erforderlich.

■ Umschalten des Kabis von „Gelb“ auf „Grün“ in Pigeonfleet. **WICHTIG:** Dies muss unmittelbar nach dem Start erfolgen. Geschieht dies später, und der Kabi ist schon auf dem Heimweg wird sowohl für die anderen Flugleiter als auch in der öffentlichen Karte eine falsche Position des Kabis angezeigt!

Die Startfreigabe nur dann erteilen, wenn ein sicherer Heimflug der Tauben gewährleistet ist. Sollte es irgendwelche Risiken oder Unwägbarkeiten geben, auf den Aufläss verzichten, entsprechend verkürzen oder verschieben. Ein sicherer Heimflug ist mehr denn je wichtig für unseren Brieftaubensport.

GPS-Bedienung

Der Flugleiter muss die drei Betriebszustände des Kabis in der verbandseigenen Software Pigeonfleet vor-

nehmen. Dies macht er durch eine entsprechende farbliche Markierung:

- Von rot auf gelb = Tauben sind im Kabi (sollte automatisch erfolgen).
- Von gelb auf grün = Tauben wurden gestartet (Sofort nach dem Aufläss. Position wird bei Eingabe des Auflässes übernommen).
- rot = Keine Tauben im Kabi (sollte automatisch erfolgen).

Auflässorte

Auflässorte und -plätze werden sich sicherlich von Jahr zu Jahr verändern. Leider werden vielerorts immer wieder Auflässplätze in den Industriegebieten verbaut. Gleiches gilt für Auflässplätze an einem Stadt- oder Dorfrand, hier gibt es evtl. ein neues Baugebiet und Plätze müssen geschlossen werden.

Wir sind daher auf jede Mitarbeit angewiesen, vor allem auf die Hilfe

der Kontaktpersonen vor Ort, damit wir weiterhin gute Auflässplätze für unsere Tauben haben.

Eine Neuzertifizierung von inländischen Auflässplätzen ist sehr unbürokratisch und kurzfristig möglich (bitte Mail mit konkreten Standortangaben an fsk@brieftaube.de senden). Allerdings sollten neue Auflässplätze folgende Grundbedingungen erfüllen:

1. Kein Aufläss in unmittelbarer Flughafen-Nähe (ausgenommen Segel- und Kleinmaschinen-Flugplätze mit geringem Verkehrsaufkommen; zu großen Verkehrsflughäfen ist ein Abstand von 30 km erforderlich; s. beigefügte Übersichtskarte).
2. Fest befahrbare Straßen (keine Wiesen).
3. Im Bereich landwirtschaftlicher Wege kein Getreide oder hohes Gras.
4. Keine Zäune und Hochspannungsleitungen.
5. In Industriegebieten nicht unmittelbar an Gebäuden auflässen.
6. Der Boden sollte ohne Hindernisse sein (z. B. Bordsteine).
7. Nicht direkt am Waldrand auflässen.
8. Immer nach dem höchsten Punkt der Umgebung Ausschau halten.
9. Direkte Nähe zum Flussufer und Seeufer meiden (Gefahr von Nebelbildung).
10. Nicht in unmittelbarer Autobahnnähe auflässen (Mindestabstand zu Bundesstraßen 300 Meter und zu Autobahnen 800 Meter).
11. Möglichst gerade Fläche wählen (Tränkenprobleme bei Schiefstand des Kabis).
12. Keine Umspannwerke/Sendemasten in unmittelbarer Nähe.
13. Bei mehrtägigem Transport (weite Flüge) Möglichkeiten der evtl. Wasseraufnahme (Tankstellen usw.) einplanen.
14. Ein neu zu zertifizierender Auflässplatz sollte genügend Platz für mehrere Kabis bieten.
15. Plätze im Eigentum von Kommunen oder Privatpersonen müssen vorher vom Eigentümer bzw. dem zuständigen Amt genehmigt sein.

Kontaktpersonen:

Das Präsidium hat auf seiner Sitzung am 23. Februar 2018 eine Aufwandsentschädigung für die Kontaktpersonen der Auflassplätze in Höhe von 20 Euro beschlossen. Dies gilt, wenn die Kontaktperson am Auflassplatz anwesend sein muss, um die Anwesenheit eines Kabinenexpresses zu bestätigen. Dies gilt selbstverständlich nur noch für Auflässe **ausländischer** Flugveranstalter.

Wir benötigen Ihre Informationen, wenn sich am Auflassplatz Veränderungen ergeben (z. B. der Platz wird verbaut, es kommt zu einer Sperre wegen einer Festveranstaltung usw.). Evtl. sind auch vor Ort Genehmigungen bei den Behörden oder den Grundstücksbesitzern einzuholen. Für alle diese und weitere Arbeiten, wie eine evtl. Pflege des Auflassplatzes benötigen wir Ihre Hilfe und bedanken uns bereits heute für Ihre Tätigkeiten recht herzlich.

Bei nicht mehr anfahrbaren oder besseren Auflassorten/Auflassplätzen ist die Kontaktperson gefordert, einen besseren zu suchen und der FSK mitzuteilen. Dies kann auch in Absprache mit Flugveranstaltern, der Flugleiter oder der Kabifahrer geschehen.

Stellen Sie ein ungebührliches Verhalten von Kabifahrern fest, bitten wir

um eine umgehende Meldung an die FSK, mit Angaben zum Flugveranstalter und Kennzeichens des Kabis.

Hinweise für alle Flugleiter und Flugveranstalter:

Auch bei der Rückfahrt wegen schlechter Wetterverhältnisse muss ein zertifizierter Auflassort angefahren werden. Die richtigen Koordinaten entnehmen Sie bitte der Aufstellung mit den zertifizierten Auflassorten. Sollte ein Auflassplatz nicht den Vorstellungen entsprechen, suchen Sie bitte mit der Kontaktperson einen besseren in der Nähe, bestimmen die Koordinaten und teilen dies der FSK umgehend mit.

Hinweis an die Kabinenexpressfahrer:

Der Auflassplatz ist ordnungsgemäß zu verlassen. Leider kam es auch in der Reisesaison 2022 wieder zu Reklamationen, wegen ungebührlichen Verhaltens einiger Kabifahrer. Wir bitten nochmals eindringlich darum, den Platz ordentlich zu verlassen und sich auch während des Aufenthaltes ordentlich zu verhalten. Wenn der Auflassort z. B. am Rande eines Wohngebietes ist, sollte man sich in der Nacht bei der Ankunft auch ruhig verhalten. Es muss nicht lautstark

ein anderer Kollege begrüßt werden oder ein anderer Kabi eingewiesen werden.

Allgemeines:

Seit dem Reisejahr 2021 gibt es eine Liste mit allen Auflassorten (außerhalb und innerhalb von Deutschland). Nur diese Auflassorte dürfen von den Flugveranstaltern angefahren werden. Die Preislistenverrechner dürfen nur Preislisten von Auflassorten erstellen, die hier gelistet sind und auch nur die dazugehörigen gelisteten Koordinaten verrechnen.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die FSK zukünftig evtl. neue Auflassorte nur auf Antrag eines Regionalverbandes prüfen und ggfls. genehmigen wird.

Die Aufstellung der zertifizierten Auflassorte wird ständig aktualisiert und ist auf der Verbandshomepage für die Flugleiter und Regionalverbandsvorsitzende veröffentlicht.

Wir wünschen allen Sportfreundinnen und Sportfreunden eine gute Reise im Jahr 2023. Bleiben Sie bitte gesund!

Mit Sportgruß und „Gut Flug für 2023“

Die Mitglieder der FSK

„Die Geschichte des Briefftaubenwesens in Deutschland“ von Cornelia Appuhn

Cornelia Appuhn stellt ihr Buch „Geschichte des Briefftaubenwesens in Deutschland“ vor. In zahlreichen Kapiteln beschäftigt sich die aktive Züchterin und Briefftauben-Historikerin u. a. mit dem Ursprung der Briefftaube, den Anfängen der Briefftaubenzucht und dem nationalen Zusammenschluss von Briefftaubenzuchtvereinen 1884.

Der Einsatz von Briefftauben beim Militär, die Hintergründe um die Einführung von Fußringen und Konstatierungen sowie das Preisrichterwesen

finden auf 368 Seiten ebenso Beachtung wie die verbandliche Geschichte.

Zahlreiche sowie seltene Fotos und Illustrationen ergänzen den Text und machen das Buch zu einem einmaligen Lese-Erlebnis.

Anschaulich und inhaltsreich vermittelt das Buch die Entwicklung des Briefftaubenwesens von den frühesten Anfängen bis in die Gegenwart, wobei Briefftauben-Historie stets auch als Kulturgeschichte begriffen wird.

„Die Geschichte des Briefftaubenwesens in Deutschland“

zum Preis von **34,90 €**
zzgl. Versandkosten

**Taubenklub des Verbandes**

Katernberger Straße 115 • 45327 Essen • Tel.: 02 01/84 83 90
Fax: 02 01/8 48 39 68 • www.taubenklub-shop.de

Die neue Reiseordnungskommission stellt sich vor...

... denn auch nach den Coronajahren gilt: Regelungen müssen sein.



Am 16. Dezember 2022 wurde auf der Mitgliederversammlung die neue Reiseordnungskommission gewählt. Mein Name ist Lars Maibaum, ich bin seit letztem Sommer verheiratet und 48 Jahre alt. Die ROK besteht, neben mir als Vorsitzenden, nun aus den Sportfreunden Michael Göttel, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Uwe Meier als Beisitzer und Rüdiger Knappe als Ersatzmitglied. Wir danken für das Vertrauen und möchten uns bei unserem Vorgängerteam um Wilhelm Brocks im

Namen aller Sportfreundinnen und Sportfreunde im Verband Deutscher Brieftaubenzüchter herzlich für die langjährige übergroße Arbeit bedanken.

Von Lars Maibaum (Vorsitzender der ROK)

Die Mitglieder der ROK stehen allen Züchterinnen und Züchtern jederzeit gerne in allen Reiseangelegenheiten zur Verfügung. Was wir aber bereits jetzt wollen: Maximale Transparenz. Wir werden sehr genau darauf achten, dass der Meldeweg über die Reisevereinigungen und Regionalverbände eingehalten wird. Wir sehen uns vor Ort als Mittler und Vermittler. Die Zusammenarbeit mit der Verbandsgeschäftsstelle und dem Präsidium ist elementar. Hier steht uns insbesondere die Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle, Frau Mareike Kühntopp, zur Verfügung.

Das Einsatzkonzept, welches uns durch die Coronajahre getragen hat, ist aktuell nicht mehr aktiv. Es hat uns sicher durch die Pandemie geführt. Danke hierfür an alle Verantwortlichen der RVen und der RegV und natürlich auch an alle Züchterinnen und Züchter. Es hat sich doch gezeigt: Wenn es drauf ankommt, können wir uns aufeinander verlassen.

Im Reisejahr 2023 ist davon auszugehen, dass wir das Einsatzgeschäft im Regelbetrieb gemäß Reiseordnung durchführen können.

Es liegt in der Natur der Sache, dass an dieser Stelle wieder die üblichen Themen beschrieben werden. Aber es ist jetzt noch früh genug, wichtige Punkte anzusprechen,

denn es ist nicht schlimm, Fehler zu machen, nur sollten es nicht die gleichen der Vorjahre sein. Leider hat auch das letzte Jahr gezeigt, dass sich bestimmte Fehler, Versäumnisse oder Problemstellungen regelmäßig wiederholen.

Führen Sie sich bitte erneut vor Augen, dass diese Nr. 9 Pflichtlektüre aller Verantwortlichen in den Regionalverbänden, Reisevereinigungen und Fluggemeinschaften ist, aber natürlich auch Grundlage für ein regelkonformes Reisen eines jeden Verbandsmitgliedes ist. Sie ist im Grunde die wichtigste Ausgabe des Jahres und sollte Sie über das Jahr hinweg begleiten. Bewahren Sie diese also bitte sorgfältig und immer griffbereit auf.

Grundsätzliches

Bedenken Sie bitte: Die ROK kann allenfalls eine Kontrollfunktion ausüben und darauf achten, dass die Vorgaben eingehalten werden. Diese Vorgaben werden durch die Delegierten demokratisch in der Mitgliederversammlung beschlossen. Stellen wir fest, dass bestimmte Vorgaben nicht mehr dem Zeitgeist entsprechen oder verändert werden müssen, so kann es nur über entsprechende Beschlüsse gehen. Die ROK und die anderen Kommissio-

nen sind der Umsetzung von bestehenden Vorschriften und Regelungen verpflichtet.

Natürlich wird es auch immer Situationen geben, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, die den Wünschen des einen oder anderen Sportfreundes nicht entgegenkommen. Das liegt nun mal in der Natur der Sache. Wir werden es nicht jedem recht machen können, und unsere Entscheidungen werden an die Vorgaben der Reiseordnung, der Vergabebedingungen etc. gebunden sein. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Wir, die Sportfreunde der ROK, stehen Ihnen schon im Vorfeld jederzeit gern zur Verfügung, um vielleicht schon in einem offenen Gespräch Verfehlungen und Verstöße verhindern zu können. Einer der gewählten Vertreter ist immer per Mail über die Verbandsgeschäftsstelle oder telefonisch erreichbar.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren, gibt es auch für die Saison 2023 keine Vielzahl von Änderungen insbesondere der Reiseordnung, sodass vieles so wie im vergangenen Jahr laufen wird. In den Erläuterungen zur Reiseordnung finden Sie zu den einzelnen Paragraphen jeweilige Erklärungen, die Ihnen zum Verständnis helfen sollen. Für dennoch auftretende Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Hier einige Sachverhalte, die im vergangenen Jahr immer wieder zu Fragen oder Problemen führten:

- Die Zuordnungen der an der Reise teilnehmenden Tauben auf der Alt- und Jungtierreise haben jeweils vor Beginn der Flüge zu erfolgen. Zuordnungen während der Reise konnten bisher nur bei Verlust oder Defekt eines zugeordneten elektronischen Rings erfolgen. Das gilt bereits ab 2021 für verspätet heimgekehrte Tauben, die unter der Saison noch zugeordnet werden können. Das gilt vornehmlich für Jungtiere, die evtl. auf den Vorflügen ausgeblieben sind, dann verspätet heimkehren und na-

türlich noch an den verbleibenden Flügen teilnehmen können sollten. Das Zuordnen hat in den RVen zu erfolgen, denen die Züchter angehören. Das Zuordnungsprotokoll ist vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben. **Zuordnungen an anderer Stelle sind nicht zulässig. Züchter, die ihre Zuordnungen nicht in der RV, der sie angehören, tätigen, können nicht an den Preisflügen teilnehmen!**

- Teilnahmerechtigt an Distanzflügen sind nur Tauben mit einem geschlossenen Ring eines dem FCI angeschlossenen Verbandes. Hiermit soll u. a. auch dem Ring-Kauf „nachgemachter“ Ringe im Internet vorgebeugt werden, die keine Originalringe eines der angeschlossenen Verbände sind.
- Beachten Sie bitte auch die Richtigkeit der Geschlechtsangabe auf dem Zuordnungsprotokoll. Es hat in der Vergangenheit häufig nach den ersten Flügen, in Ausnahmefällen sogar zu Ende der Saison, dahingehende Reklamationen gegeben, dass die Geschlechtsangabe einer Taube falsch war. **Die unter der falschen Geschlechtsbezeichnung errungenen Preise sind nicht zu werten.**
- Achten Sie bitte in den Regionalverbänden darauf, dass nach § 3 Absatz 2, Nummer 2 der Reiseordnung im Vorfeld der Saison bestimmt wird, **wer unter welchen Umständen befugt sein soll, den beschlossenen Reiseplan innerhalb der laufenden Saison zu ändern.** In einigen Regionalverbänden war dies im vergangenen Jahr nicht eindeutig geregelt.
- Achten Sie ebenfalls darauf, dass Ihre elektronischen Anlagen (sowohl die Geräte der Züchter als auch die RV-Anlagen) mit der **aktuell gültigen und zugelassenen Software-Version** versehen sind. Die zugelassenen Versionen der einzelnen Systeme finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe. Über aktuelle Veränderungen und Ergänzungen wird zeitnah in der „Brieftaube“ unter Verbandsmitteilungen berichtet.
- Ein großes Problem stellten, wie schon in vielen Jahren davor, nicht korrekt funktionierende Einsatzstellenantennen dar. In sehr vielen RVen gab es große Differenzen (teilweise von mehr als 24 h) bzgl. der tatsächlichen Einsatz- / Konstatierzei-

ten und den Zeiten der Funkuhr. In den meisten Fällen konnte das Problem durch Überprüfung der Einsatzstellenantennen durch die Hersteller und Austausch der Batterien behoben werden. Leider erst dann, wenn das Problem schon aufgetreten war und die Züchter in diesem Fall an dem betreffenden Flugtag leer ausgingen. Achten Sie bitte deshalb **während** des Einsatzgeschäftes darauf, dass die im Display des Bediengerätes angezeigte Uhrzeit **identisch mit der der Funkuhr** ist. Nur so kann man frühzeitig sicherstellen, dass auch die korrekte Verbindung zwischen beiden Geräten hergestellt ist und die Tauben ordnungsgemäß eingesetzt und konstatiert werden.

- Beachten Sie bitte, das während des Einsatzgeschäftes von den Helfern die **komplette Ringnummer** der einzusetzenden Taube vorzulesen ist, und mit der im Display des Bediengerätes erscheinenden Nummer auf Identität zu vergleichen ist.
- Stehen die RVen eines Regionalverbandes an einem gemeinsamen Auflassort, so sind diese Tauben ab einer Entfernung von **200 km gemeinsam zu starten**. Bei einer Entfernung von **mehr als 400 km haben die angeschlossenen RVen eines RegV an einem gemeinsamen Auflassplatz zu stehen** und gemeinsam zu starten, unabhängig davon, ob es gemeinsame Konkurrenzen gibt. Aufgrund besonderer sportlicher Bedürfnisse sind hier Ausnahmeregelungen möglich. Entsprechende Anträge dazu sind an das Präsidium zu stellen. Die Sportkommission wird zu den Anträgen angehört. Mein Tipp hierzu: bitte zu den notwendigen Erläuterungen immer belastbare Unterlagen wie Preislisten, Karten, etc. beifügen **Der Beschluss aus 2020, dass Tauben in einem aus Maschinenwagen und Anhänger bestehenden Transporter getrennt aufgelassen werden dürfen, gilt weiterhin.** Immer kleiner werdende Gemeinschaften und sich daraus ergebende Kostenerhöhungen führen dazu, dass zwangsläufig Transportgemeinschaften gebildet werden, die den Wunsch haben, trotz gemeinsamen Transportes getrennt zu starten. Achten Sie aber bitte im Sinne des Tierschutzes darauf, dass Maschinenwagen und Anhänger weit

genug auseinander stehen. Jeder, der schon mal einen Auflass gesehen hat, weiß, dass, wenn ein Teil des Kabis die Tauben startet, die verbleibenden Tauben sehr unruhig werden. Das sollte unter allen Umständen vermieden werden.

- Beachten Sie bitte auch die Mindestanforderungen an die Taubenzahl für die Erstellung einer Preisliste (150 Tauben) gemäß § 13 Absatz 2 der Reiseordnung. Listen unterhalb dieser Zahl dürfen weder als solche ausgewiesen noch dürfen sie zur Auswertung von Meisterschaften herangezogen werden.
- Achten Sie bitte auch darauf, dass die Boxen in den Kabis so gesichert sind, dass ein **vorzeitiges Entweichen** einzelner Tauben oder auch Tauben aus kompletten Boxen **nicht** möglich ist. Hier hat es in der vergangenen Saison in einigen RVen erheblichen Ärger und große Unzufriedenheit gegeben.
- Gleiches gilt natürlich für den **umgekehrten Fall**, nämlich dass Boxen während des Auflasses **nicht aufgehen**. Bitte instruieren Sie Ihre Fahrer so, dass vor dem Auflass auch wirklich kontrolliert wird, dass alle Klappen beim Start aufgehen können.
- Achten Sie bitte darauf, dass die Einsatz- und Abfahrzeiten, gerade auch im späteren Saisonverlauf bei den Regionalflügen, so gewählt werden, dass einerseits die Tiere **vor und auch während der Fahrt zum Auflassort optimal** und unter möglichst gleichen Bedingungen versorgt werden können und möglichst zu einigermaßen **gleichen Zeiten die Einsatzstellen verlassen und relativ zeitgleich am Auflassort eintreffen.**
- Fassen Sie vor Beginn der Saison Ihre **Meisterschaftsmodi** so, dass sie **klar und eindeutig** sind. Nichts ist unangenehmer, als während oder nach der Saison feststellen zu müssen, dass es hier lückenhafte Beschlüsse gibt und es zu einer ungerechten Auswertung von Meisterschaften, Bestleistungen etc. kommt.
- Als Veranstalter von Preisflügen wissen Sie, dass die Transportfahrzeuge mit einem GPS-System ausgestattet sein müssen. Weisen Sie bitte Ihre Fahrer darauf hin, dass die Transporte zwischen Abfahrt aus der Einsatzstelle bis zum Auflassort lückenlos zu dokumentieren

sind, die GPS-Geräte müssen also durchgängig eingeschaltet bleiben. Jedes Ausschalten wird entsprechend auf den Protokollen aufgezeichnet und führt dazu, den entsprechenden Flug aus der Wertung nehmen zu müssen. **Die GPS-Daten werden bei Prüfung von Verbandsauszeichnungen mit herangezogen. Lückenhafte, fehlerhafte Aufzeichnungen führen zur Aberkennung von Auszeichnungen.**

- Ein großes Problem war im vergangenen Jahr das **Aufbewahren von Preisflugunterlagen**. Nach § 16 der Reiseordnung sind RVen verpflichtet, alle Preisflugunterlagen für die **Dauer von zwei Jahren** aufzubewahren. Leider waren in den letzten Jahren einige Züchter betroffen, die sich in der Spitze der diversen Verbandsmeisterschaften platziert hätten, bei denen aber die RV nicht alle notwendigen Unterlagen beibringen konnte.

Diese Züchter konnten, auch sehr zum Bedauern der ROK, nicht in die Wertung genommen werden.

Achten Sie also als RV-Verantwortliche darauf, dass die in § 16 beschriebenen Unterlagen akribisch geordnet und aufbewahrt werden. Nichts ist ärgerlicher für alle Beteiligten, als die Ergebnisse eines Züchters nicht werten zu können, nur weil Unterlagen nicht vollständig sind. Auch die Züchter selbst sind hier gefordert. Jeder an einem Flug teilnehmende Sportfreund erhält von allen Formularen und Listen Durchschriften, angefangen beim Zuordnungsprotokoll über das Einsatzprotokoll bis hin zum Uhrenprotokoll. Bewahren Sie diese Kopien bitte auf. Im Falle des Verlustes der Originalunterlagen können diese hilfsweise immer noch zur Prüfung herbeigezogen werden.

Natürlich müssen diese Unterlagen auch den Anforderungen des Ordnungsrahmens für elektronische Konstatiersysteme entsprechen, d. h. sie müssen natürlich von den RV-Verantwortlichen unterschrieben und vom Züchter gegengezeichnet sein. Ebenso müssen diese Listen eindeutig und den Regeln entsprechend als Einsatz- oder Konstatierprotokoll erkennbar sein. Auch hier gab es im Rahmen der Kontrolle der Preisflugunterlagen z. B. Ankunftslisten, die nicht eindeutig als Konstatierlisten erkennbar waren, bzw. die die entsprechenden Vorgaben hier-

zu nicht erfüllten (z. B. Anschlagzeit, Abschlagszeit etc.). Zu den Preisflugunterlagen gehören auch die Auflassgenehmigungen unserer benachbarten **Länder**, in denen die Tauben gestartet werden. Diese sind über den Verband zu beantragen, die positiv beschiedenen Genehmigungen werden den Flugveranstaltern zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sind ebenso Grundlage für die Anerkennung von Verbandsauszeichnungen.

- In den letzten Jahren hat es in einigen Regionalverbänden sehr starke Diskussionen um das **Thema „Trainingstauben“ im Zusammenhang mit den Weitstreckenspielern gegeben**. Im § 2 Absatz 3 der Reiseordnung ist das Thema der Teilnahme von Trainingstauben in der Art geregelt, dass darüber der Vorstand des Regionalverbandes entscheidet. Hintergrund dieser Beschlussfassung durch die Delegierten in der Mitgliederversammlung war seinerzeit, dass verhindert werden sollte, dass in RVen aufgrund der Dominanz einzelner Schläge gerade bei den Jungtaubenflügen, ein Großteil der nicht so erfolgreichen Züchter ihre Jungtauben aus „Frust“ nur zu **Trainingszwecken einsetzen. Keinesfalls war damit aber die Teilnahme von Weitstreckentauben zu Trainingszwecken an den ersten Flügen des RV-Programms gemeint**. Einige Regionalverbände haben dieses in der Form vorbildlich gelöst, in dem sie allen Züchtern, die sich an den Flügen der **ARGE Euskirchen** beteiligen, auch die Möglichkeit geben, ihre Tauben zu Trainingszwecken einzusetzen. **Ich appelliere hier noch mal an die Sportlichkeit aller Regionalverbände, diesen Sportfreunden, die seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil unseres Sportes und unseres Verbandes sind, die Möglichkeit einzuräumen, ihre Tauben zu Trainingszwecken einzukorben.**

- Vor einigen Jahren wurde die Möglichkeit des Fernabschlages in § 11 Absatz 11 der Reiseordnung verankert. **Hier sind die jeweiligen Flugveranstalter gefragt, mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl und im Dialog mit den Mitgliedern eine sinnvolle technische und auch wirtschaftliche Lösung zu finden. Verboten oder einfaches Verweigern der Nutzung des Fernabschlages**

ist nicht nur kontraproduktiv und unsportlich, sondern verstößt auch gegen die Reiseordnung. Auch hier unterstützt die ROK die RVen und Einsatzstellen bei Fragen und Unsicherheiten.

- Beachten Sie bitte auch die unter § 15 Reiseordnung geltenden Reklamationszuständigkeiten und -fristen sowie deren Veröffentlichungen in den Preislisten etc. **Veröffentlichen Sie bitte auch entsprechend die Reklamationsentscheidungen. Immer wieder tauchen Reklamation bei der ROK auf, die (teilweise nur zunächst oder auch gar nicht) in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Wir können hier nur beratend tätig sein, keinesfalls aber bindend entscheiden.**

- Bedenken Sie bitte auch, dass die Ausschreibungen zu den **diversen verbandlichen Auszeichnungen** immer im **Zusammenhang mit der Reiseordnung** zu sehen sind. Es kann also durchaus vorkommen, dass beispielsweise in fortgeschrittener Saison eine Auszeichnung ausgeflogen wird, die auf den ersten Blick die Bedingungen erfüllt, im Zusammenhang mit der Reiseordnung aber nicht (mehr) vergeben werden kann, weil vielleicht die Mindesttaubenzahl oder Mindestteilnehmerzahl bezüglich der Anforderungen an eine Preisliste o.ä. nicht mehr gegeben ist etc.

Beachten und benutzen Sie bitte auch die in dieser Ausgabe veröffentlichte Checkliste. Hängen Sie diese in den Einsatz- und Uhrenstellen aus. Hier finden Sie kurz und bündig Hilfestellungen zu den wichtigsten Fragen. Wir haben diese auf Wunsch einiger Regionalverbände in den letzten Jahren extra erstellt. Nutzen Sie diese daher bitte.

Zu guter Letzt

Prüfen Sie bitte auch während der laufenden Saison die auf der Internetseite des Verbandes veröffentlichten Meisterschaftszwischenstände, **vor allem auf die Richtigkeit der in die Wertung kommenden Flüge**. Die Verrechner wissen zwar von den Flugveranstaltern und auch von Seiten des Verbandes, welche Flüge für die jeweiligen Meisterschaften/ Auszeichnungen zu werten sind, aber auch hier arbeiten nur Menschen,

und auch hier kann es zu Fehlern kommen. **Ein rechtzeitiges Reklamieren kann hier dazu beitragen, Fehler fristgerecht zu beheben.**

Die zu gegebener Zeit in der Zeitschrift veröffentlichten Termine zur letztmöglichen Datenübertragung auf den Verbandsserver sowohl für die Alt- als auch für die Jungreise sind Ausschlussfristen. Eine Übertragung der Wettflugdaten nach dem jeweiligen Datum ist nicht mehr möglich.

Das sind nur einige Anhaltspunkte zu Herausforderungen der letzten Jahre.

Wir sind sicher, wenn Sie diese beherzigen und entsprechend handeln, ist ein Großteil der Probleme schon im Vorfeld ausgeschlossen.

Hier möchten wir nochmal motivieren, insbesondere das Einsatzgeschäft nicht „auf die leichte Schulter“ zu nehmen. Es hilft uns ALLEN, wenn es hier nicht zu Unregelmäßigkeiten kommt.

Auch wir werden uns gemeinsam mit den Verrechnern und den Anbietern von elektronischen Konstatiersystemen im Sinne der Züchterinnen und Züchter weiterentwickeln, um die Sicherheit und die Anwenderfreundlichkeit immer weiter zu erhöhen.

Als Beispiel hierfür kann ab der Reisesaison 2023 die Veränderung des § 13 „Preisliste“ gelten: Ab dieser Saison ist jedem Teilnehmer eine Preisliste zur Verfügung zu stellen. Welche Form diese Preisliste hat,

vereinbart der Flugveranstalter mit dem Verrechner.

Zu aktuellen Erkenntnissen, Problemen etc. im Laufe der Saison werden wir jederzeit aktuell in der Zeitschrift und auf der Homepage berichten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine glückliche, erfolgreiche Saison, die neben dem sicherlich notwendigen Erfolgsstreben auch das sportliche und persönliche Miteinander nicht zu kurz kommen lässt. Das Erlebnis der Tierliebe, die Faszination Taube, den Wettbewerb und das gesellige Zusammensein mit Gleichgesinnten zu erleben- das ist und bleibt einmalig!

Bleiben Sie gesund!



Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme



Brieftaubensysteme
Service & Handel
Michael Göttel
Elisabethstr. 29a
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: +49 (0) 2842 550003
Fax: +49 (0) 2842 973301
Handy: +49 (0) 1772008858
E-Mail: goettel-michael@online.de



Rüter EPV-Systeme GmbH
Große Heide 39-41
32425 Minden
Tel.: +49 (0) 571 646900
Fax: +49 (0) 571 6469020
E-Mail: mail@tauris.de
Internet: www.tauris.de

UNIKON

Generalvertrieb + Service

Brieftauben-Abrechnungsservice
RIRO GmbH
Hagener Str. 51
31535 Neustadt
E-Mail: bas@riro.de
Tel.: +49 (0) 5034 9592110
Fax: +49 (0) 5034 9592119
Internet: www.riro.de



weber-spezial-electronic
Kunzestr. 23
04249 Leipzig
Tel.: +49 (0) 341-2400160 bzw.
(während der Geschäftszeiten)
+49 (0) 171-7705952
E-Mail:
weber-spezial-electronic@t-online.de



Motz Computer Service
und Vertriebs GmbH
Pfennigbreite 20-22
D-37671 Höxter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-0
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail: tipes@motz.de

Serviceannahmestellen für TIPES Konstatiersysteme

Mirco Kosner

Neuhausweg 16
D-47167 Duisburg
Tel.: + 49 (0) 203 598414
Fax: + 49 (0) 203 5192696
E-Mail:
info@tipesverkauf.de

M. Becker

Brieftauben-Abrechnungsservice

Christian Motz

Pfennigbreite 22
D-37671 Höxter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-35
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail: taubensport@motz.de

Schröder

Futtermittel Großhandel

Hessenstr. 18
D-65719 Hofheim-Wallau
Tel.: + 49 (0) 6122 14116
Fax: + 49 (0) 6122 16714
E-Mail:
info@schroeder-futtermittel.de

Futtermittel Hirn

Daimlerstr. 2
D-92533 Wernberg-Köblitz
Tel.: + 49 (0) 9604 914020
Fax: + 49 (0) 9604 914022
E-Mail:
info@futtermittel-hirn.de

Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

Liebe Sportfreunde,
ergänzend zu den Vorgaben der Reiseordnung, den dazugehörigen Erläuterungen und den Anmerkungen in meinem Vorwort hier noch mal eine „Checkliste“ mit den wichtigsten Punkten im Umgang mit den elektronischen Systemen.

Bitte legen Sie diese in Ihren Einsatz- und Uhrenstellen aus. Sie wird Ihnen helfen, die wichtigsten Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst zu klären. Sie ersparen uns allen so viel Arbeit und uns und Ihnen wertvolle Zeit, wenn es darum geht, schnelle Entscheidungen zu treffen.

Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

Momentan sind folgende Systeme für die elektronischen Systeme zugelassen: Tipes, Tauris, Unikon, Atis, Benzing, Brikon, FreeKon und Elkon. All diese Systeme haben natürlich Ihre herstellerspezifischen Bedienungen. Von daher können wir hier nur auf die allgemeinen Handhabungen eingehen.

- Prüfen sie rechtzeitig **vor** der Saison Ihre Bediengeräte und Antennen auf Funktionstüchtigkeit, das gilt sowohl für die Züchtergeräte als auch für die RV-Geräte. **Besonders bei den Einsatzstellenantennen ist es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Fehlern gekommen, die meist in längst überfälligen Batteriewechseln zu suchen waren.**
- Der Hinweis in der Reiseordnung dahingehend, dass niemand gezwungen werden kann, ein elektronisches System zu verwenden, ist mittlerweile eigentlich überflüssig, denn fast alle Züchter konstatieren mittlerweile elektronisch.
- Die RVen haben vor Beginn der Reisesaison eine Liste mit der Anzahl der Geräte der jeweiligen Züchter zu führen.
- Die Sensoren der Züchter dürfen nur direkt im/oder am Ausflug angebracht sein.
- Die Einsatzstellenhardware wie PC, Antennen etc. in den RVen sind unter Verschluss zu halten, sodass nur

die von der RV gewählten Bevollmächtigten darauf Zugriff haben.

- Zugangscodes und Berechtigungskarten sind von unterschiedlichen RV-Bevollmächtigten zu verwalten.
- Das Zuordnen der Tauben hat vor Beginn der jeweiligen Saison und nur in der RV stattzufinden.
- Das Zuordnungsprotokoll ist vom RV-Bevollmächtigten und vom Züchter zu unterschreiben.
- Die Züchter prüfen nach der Zuordnung die Richtigkeit der Geschlechtsangabe auf dem Zuordnungsprotokoll. Spätere Reklamationen ziehen einen Entfall der bis dahin errungenen Preise (unter der falschen Geschlechtsangabe) nach sich.
- Gleiches gilt für Zuordnungsprotokolle, die aufgrund defekter Ringe während der Saison neu ausgedruckt werden.
- Die Bediengeräte müssen vor und nach dem Einsetzen nach der systemspezifischen Normalzeit gestellt werden (z. B. Funkuhr).
- Die Tauben dürfen nicht vom Teilnehmer selbst oder vom Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandten ersten Grades eingesetzt werden.
- Beim Einsetzen ist die vollständige Ringnummer vorzulesen und auf dem Display zu kontrollieren. Stimmen diese nicht überein, so ist der betreffende Ring einzuziehen. Die Einziehung ist auf dem Einsatzprotokoll zu vermerken. Achten Sie auch bitte darauf, dass die Displays das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit anzeigen.
- Jedes elektronische Gerät muss unmittelbar nach dem Konstatieren alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind systemspezifische Normalzeitgeber zu verwenden (z. B. Funkuhr).
- Vor der Überspielung der Daten in den RV-PC ist ein Uhrenprotokoll auszudrucken, das vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung bleibt bei der RV, eine weitere bekommt der Züchter.

- Die Geräte der RV-Bevollmächtigten dürfen nicht von ihnen selbst ausgedruckt werden.
- Werden bei einem elektronischen Gerät in der Zeit nach dem Einsetzen und der Abgabe der Geräte die Daten durch Defekte, Fehlbedienungen etc. gelöscht, so sind diese (heimgekehrten) Tauben nicht zu werten, in der Gesamtzahl der eingesetzten Tauben sind sie jedoch zu berücksichtigen.
- Das Uhrenprotokoll ist bindend. Sind Daten nicht einlesbar sind manuelle Eingaben in den RV-PC nur zulässig sofern ein Uhrenprotokoll erstellt werden konnte. Ein Ablesen vom Display ist nicht zulässig. Ohne Uhrenprotokoll sind die Tauben des betroffenen Züchters nicht zu werten. Sind die Daten eines Gerätes dann nach Einsenden des Gerätes beim Hersteller auswertbar, so sind die Tauben des Züchters im Rahmen einer Reklamation verwendbar.
- Das Verwenden eines Fernabschlages ist zulässig. Die RVen haben den Züchtern diese Möglichkeit einzuräumen. Hierzu muss das Bediengerät nach dem systemspezifischen Zeitgeber eingestellt werden (Funkuhr). Nach Synchronisation der Zeit ist zu überprüfen, ob das Bediengerät die aktuelle Uhrzeit und das aktuelle Datum anzeigt. Die Fernübertragung ist herstellerspezifisch und daher den Vorgaben der Hersteller entsprechend vorzunehmen. Der Teilnehmer hat die Daten unmittelbar nach Beendigung des Fluges per Fernabschlag an den RV-Bevollmächtigten zu übertragen. Vor Einspielung der Daten in den RV-PC ist auch hier ein Ausdruck, der als Uhrenprotokoll gilt, zu erstellen. Ich bin sicher, wenn Sie diese Dinge beachten, werden Sie auf der sicheren Seite sein und einen Großteil der Fehler vermeiden können.

Ich wünsche Ihnen für die Saison 2023 alles Gute.

*Lars Maibaum,
Vorsitzender der
Reiseordnungskommission*

Die Kommissionen und ihre Mitglieder

Reiseordnungskommission

ROK@brieftaube.de

Vorsitzender: Lars Maibaum · Im Engelland 9 · 26135 Oldenburg · Telefon 0162-2108706

Stellvertretender Vorsitzender: Michael Göttel · Elisabethstr. 29a · 47475 Kamp-Lintfort · Telefon 0177-2008858

Beisitzer: Uwe Meier · Stiller Winkel 1 · 32479 Hille · Telefon 05734-969452

Ersatz: Rüdiger Knappe · Schimmelstr. 33 · 44309 Dortmund · Telefon 0231-202270

Organisationskommission

Orga@brieftaube.de

Vorsitzender: Hubert Winkelsett · Merseburgerstr. 10 · 49479 Ibbenbüren · Telefon 05451-78213

Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Meschat · Schulstr. 5 · 66887 Neunkirchen am Potzberg · Telefon 06385-415149

Beisitzer: Hans-Wilhelm Glüsen · Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon 04163-5256

Ersatz: Heinrich Bayer · Marktstr. 2 · 41516 Grevenbroich · Telefon 02181-270690

Verbandsehrengericht

Vorsitzender: Dr. Mathias Kamps · Leo Müller Str. 28 · 46325 Borken · Telefon 0176 240 55509

Stellvertretender Vorsitzender: Raimund Roidl · Naabstr. 32 A · 93158 Katzdorf · Telefon 09471-98891

Beisitzer: Heinz Fauseweh · Bothenweg 4 · 46519 Alpen · Telefon 02802-80440

Ersatz: Martin Lembke · Stargarder Str. 35 · 17094 Gross-Nemerow · Telefon 0175-6297740

Ersatz: Markus Schumacher · Geranienweg 3 · 59556 Lippstadt · Telefon 0173-2520994

Ersatz: Hans-Wilhelm Glüsen · Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon 04163-5256

Sportausschuss

Sport@brieftaube.de

Vorsitzender: Hans-Joachim Nüsse · Dorfstr. 43 · 37176 Nörten-Hardenberg · Telefon 0151-14041512

Stellvertretender Vorsitzender: Arnold Mönnich · Elbergen 89 · 48488 Emsbüren Telefon 05903-7292

Mitglied: Ingolf Schinze · Stryckweg 17 · 34508 Willingen · Telefon 05632-69428

Mitglied: Johann Kahrs · Am Jägerhof 6 · 16567 Mühlenbeck · Telefon 03305-674211

Mitglied: Stefan Wagner · Feldweg 3 · 06868 Coswig (Anhalt) · Telefon 0177-8719797

Flugsicherungskommission

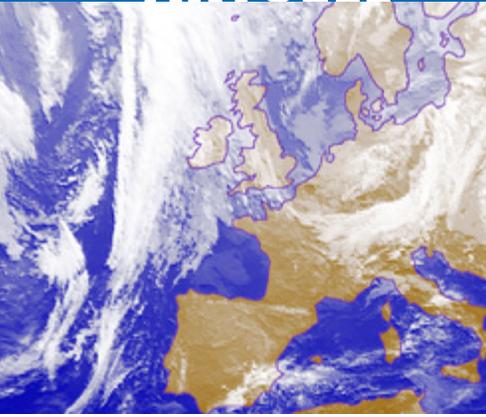
FSK@brieftaube.de

Vorsitzender: Manfred Struckmeier · Rehrener Str. 18 · 31749 Auetal · Telefon 05752-411

Stellvertretender Vorsitzender: Stefan Heibel · Mittelstr. 6 · 56424 Bannberscheid · Telefon 02602-7863

Mitglied: Franz Steffl · Steinackerstr. 5 · 74653 Künzelsau · 07940-6203

Mitglied: Guido Dienstbach · Oldenburger Str. 7 · 90425 Nürnberg · Telefon 0911-3072716



Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

im Sinne des § 2a Abs. 4 der Reiseordnung

(in der Fassung von Februar 2023)

I. Allgemeine Hinweise

Brieftaubenflüge sind gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei erfolgt die Zertifizierung der Flugleiter auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Die nachfolgenden Richtlinien beschreiben die formellen und materiellen Voraussetzungen der Zertifizierung (II.) Voraussetzungen eines Widerrufs der Zertifizierung (III.) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Notzertifikats (IV.).

Die Richtlinien wurden vom Präsidium beschlossen. Mit seinem Zertifizierungsantrag erkennt der Antragsteller die Geltung dieser Richtlinien als verbindlich an.

Das Zertifizierungsverfahren wird vom Präsidium durchgeführt, § 2a Abs. 5 der Reiseordnung. Dem Präsidium steht bei der Zulassungsentscheidung ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung des Präsidiums ist von verbandlichen Gremien nicht überprüfbar.

II. Zertifizierungsverfahren

1. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Antrag eingeleitet. Antragsteller kann nur der Regionalverband sein, dem der Bewerber als Mitglied angehört. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten. Der Regionalverband hat hierzu das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das entsprechende Formular kann unter www.brieftaube.de heruntergeladen werden.

Während des Zertifizierungsverfahrens können durch das Präsidium ergänzende Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller angefor-

dert werden. Zur Vorlage dieser Unterlagen oder Erklärungen setzt das Präsidium eine angemessene Frist. Bei Nichtbeachtung der Frist kann der Antrag zurückgewiesen werden.

2. Im Antrag sind zwei den Bewerber begleitende zertifizierte Flugleiter sowie ein Ersatz-Flugleiter zu benennen.

3. Im ersten Reisejahr nach Antragstellung muss der Bewerber bei den begleitenden Flugleitern vier Flüge der Alttierreise sowie zwei Flüge der Jungtierreise hospitieren und entsprechend dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten: Wetterrecherchen, eingeholte Informationen über den Auflassplatz beim zuständigen Kontaktmann, Informationen durch das GPS-System, der Auflass, Nachbetrachtung des Flugverlaufs und Preisliste. Hierzu erhält der Bewerber einen temporären Intranet-Zugang. Die Unterlagen sind im Anschluss an das Reisejahr bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres beim Verband einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist eine verpflichtende Schulungsmaßnahme des Verbandes zur Erlangung der befristeten Zertifizierung erforderlich. Das Präsidium entscheidet hiernach über die befristete Zertifizierung des Bewerbers. Die befristete Zertifizierung endet am Schluss des übernächsten Reisejahres nach Antragstellung.

4. Nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 7 genannten Frist entscheidet das Präsidium über die unbefristete Zertifizierung. Für dieses Zertifizierungsverfahren gilt Ziffer 1 mit den Maßgaben, dass das Antragsformular für unbefristete Zertifizierungen zu verwenden ist und der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 6 bezeichneten Frist gestellt wurde. Für einen in diesem

Sinne verspätet gestellten Antrag gelten die Ziffern 1 bis 3.

5. Eine unbefristete Zertifizierung im Sinne der Ziffer 4 Satz 1 erhalten Bewerber nur, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Um diese nachzuweisen, muss der Anwärter im Bewerbungszeitraum mindestens einmal an einer vom Verband veranstalteten Schulungsmaßnahme teilnehmen. Hierzu zählen etwa die jährlichen Flugleitertreffen. Es liegt im Ermessen des Präsidiums, den Bewerber in einem persönlichen Gespräch anzuhören, ehe es seine Entscheidung trifft.

6. Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, erteilt werden.

7. Die Kosten eines Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

8. Das Zertifizierungsverfahren endet mit der Entscheidung des Präsidiums über die Zertifizierung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

9. Wird die Zertifizierung erteilt, erhält der Bewerber eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer.

10. Bereits zertifizierte Flugleiter, die **länger als fünf Jahre** nicht aktiv Flüge geleitet haben, müssen für die Erneuerung ihrer Sachkunde, ihre Flüge von einem weiteren Flugleiter gemäß dieser Zertifizierungsrichtlinien begleiten lassen. Ein Nachweis im Sinne der Ziffer 3 ist hierüber zu führen und bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres beim Verband einzureichen.

11. Die Zertifizierung als Flugleiter muss durch eine Teilnahme an einem Flugleitertreffen mit einer Schulungsmaßnahme seitens des Verbandes alle fünf Jahre erneuert werden. Für die Umsetzung dieser Schulungs-

maßnahme ist ein Zeitraum bis zum Frühjahr 2025 vorgesehen.

III. Widerruf der Zertifizierung

Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn die Zertifizierung aufgrund nachträglich eintretender oder bekanntwerdender Tatsachen nicht hätte erteilt werden müssen,
- wenn mit der Zertifizierung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt,
- wenn bei der Ausübung des Amtes Fehler des Flugleiters aufgetreten sind und eine Besserung nach Fristsetzung durch das Präsidium nicht eingetreten ist,
- wenn die Zertifizierungsentscheidung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- um schwere Nachteile für den Verband, seine Organisationen und seine Mitglieder zu verhüten oder zu beseitigen.

Bevor das Präsidium die Zulassung eines Flugleiters widerruft, ist die Flugsicherungskommission berechtigt, die Zertifizierung eines Flugleiters für längstens 6 Monate auszusetzen. Erfolgt die Aussetzung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, ist das Präsidium anzuhören. Ist die Zertifizierung ausgesetzt, darf der Flugleiter keine Trainings- und/ oder Wettflüge leiten. Leitet er

gleichwohl solche Wettflüge, sind diese Flüge für alle Verbandsauszeichnungen nicht zu werten.

Die FSK ist verpflichtet die Gründe für eine Aussetzung der Zertifizierung detailliert aufzuarbeiten. Hierzu fordert die FSK vom jeweiligen Flugleiter die Flugleiterprotokolle mit den erforderlichen weiteren Unterlagen und eine Stellungnahme des Flugleiters sowie des Regionalverbandvorsitzenden an. Hierbei können auch problematische Flugverläufe der letzten zwei Jahre Berücksichtigung finden. Die Stellungnahmen müssen mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen übermittelt werden. Die eingeschränkte Zertifizierung beginnt ab der Bekanntgabe durch die FSK.

Gegen diese Entscheidung kann mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch vom Regionalverband oder vom Flugleiter beim Präsidium erhoben werden.

Der Widerruf der Zertifizierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Präsidiums gegenüber dem Inhaber der Zertifizierung. Die Flugsicherungskommission ist berechtigt, dem Präsidium entsprechende Vorschläge zum Widerruf einer Zertifizierung vorzulegen. Vorschläge der Flugsicherungskommission sind durch entsprechende Dokumentationen zu belegen. Der zugehörige Regionalverband ist entsprechend zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf hat der Inhaber der Zertifizierung die Zertifizierungsurkunde

an den Verband zurückzugeben. Das Präsidium hat den Inhaber der Zertifizierung über den beabsichtigten Widerruf und seine Gründe zu informieren, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von acht Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens zu geben.

IV. Notzertifikate

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine vorläufige Zertifizierung (Notzertifikat) erteilen. Hierbei gelangen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- der Antrag ist schriftlich zu begründen (ein besonderes Antragsformular wird nicht zur Verfügung gestellt);
- ein Notzertifikat erhält nur dasjenige Verbandsmitglied, das die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;
- der Besitzer des Notzertifikates kann Auflässe nur gemeinsam mit einem Auflassleiter ohne Einschränkungen leiten. Beide Flugleiter sind in der Preisliste anzugeben.
- die Kosten des Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller;
- wird die Notzertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer;
- die Notzertifizierung endet am Schluss des Reisejahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Nach dem Ende der Notzertifizierung ist vom zuständigen Regionalverband das Zertifizierungsverfahren gemäß Ziffer II unverzüglich einzuleiten.

Uhr statt Pokal?

Möchten Sie Ihren Siegern mal etwas anderes überreichen als immer eine Urkunde oder einen Pokal? Wir wär's mit einer der neuen DV-Uhren!

Die schicke Wanduhr macht sich gut im Taubenschlag, im Pokalzimmer oder auch im Vereinsheim. Die neue Armbanduhr schmückt das Handgelenk jedes Züchters. Beides eignet sich hervorragend als Preis oder Geschenk und natürlich auch, um sich selbst eine Freude zu machen!

Armbanduhr

Die Armbanduhr zeichnet sich durch ihr schlichtes und elegantes Erscheinungsbild aus. Das silberfarbene Zifferblatt trägt einen umlaufenden, goldfarbenen Schriftzug mit DV-Logo. Ein Echt-Lederarmband rundet diesen Zeitmesser geschmackvoll ab. Die Lieferung erfolgt in einem Geschenketui und inklusive Batterie.

Eigenschaften:

- Uhrwerk: Markenlaufwerk von Miyota (by Citizen)
- Gehäuse: Metallgehäuse (IPS-Chrom, nickelfrei), polierter Edelstahlboden, 38 mm Durchmesser, spritzwassergeschützt (1 ATM)
- Glas: gehärtetes Mineralglas

Zum Preis von nur **59 Euro** pro Stück, zzgl. Lieferung



Wanduhr

Gut ablesbare Wanduhr mit Taubenmotiv

Eigenschaften:

Alu-Rand, Glasdeckel, leisem Sekundenzeiger und 30 cm Durchmesser (inkl. Batterie)

Zum Preis von nur **34 Euro** pro Stück, zzgl. Lieferung.

Taubenklub des Verbandes

Übersicht Verbandsauszeichnungen 2023

Maßgeblich sind die auf den Seiten 20-30 veröffentlichten Vergabebedingungen

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zu wertende Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	300/2.800	7 der letzten 8 1 x 600 km oder 2 x 500 km	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	300/2.300	6 der letzten 7 1x > 500, jedoch < 600	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
As-Taube Männchen/Weibchen	300/2.800	7 der letzten 8 1 x 600 km oder 2 x 500 km	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	1	Preise, As-Pkt
Verbands-Jungtaubenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	80/850	4/ 1 x > 300 Hier zählt die: - RegV-Gr.-Liste, - RegV-Liste	01.07.2023 bis zum 18.09.2023.	Günstigste aus maximal vier Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft	300 /2.800	7 der letzten 8 1 x 600 km oder 2 x 500 km	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Ladies League	300 /2.800	7 der letzten 8 1 x 600 km oder 2 x 500 km	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Bronzemedaille – Alttauben	400/-	1	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Ein Anspruch besteht wenn auf mindestens einem Preisflug der Alttierreise 15 reisende Schläge teilgenommen haben. RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Silbermedaille	500/-	1	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Ein Anspruch besteht wenn auf mindestens einem Preisflug der Alttierreise 15 reisende Schläge teilgenommen haben. RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Goldmedaille	600/-	1	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Ein Anspruch besteht wenn auf mindestens einem Preisflug der Alttierreise 15 reisende Schläge teilgenommen haben. RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Bronzemedaille – Jungtauben	200/-	1	01.07.2023 bis zum 18.09.2023.	Ein Anspruch besteht wenn auf mindestens einem Preisflug der Jungtierreise 15 reisende Schläge teilgenommen haben. RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Präsidentenpokal	600/-	1	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	2 von 2	As-Pkt
Meisterschaft „Die Brieftaube“	200/-	10	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 12	Preise, As-Pkt

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Werbepreis (Uhr) der Zeitschrift „Die Brieftaube“	350/-	1	15.04.2023 bis zum 31.07.2023.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	2 von 4	Gem. § 20 IV RO
RV-Meisterschaft des Verbandes	100/-	10/mind. 2 x 200, 2 x 300, 1 x 400, 1 x 500	15.04.2023 bis zum 31.07.2023. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere FG-Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Preise, As-Pkt

Übersicht Prof. Dr. Kohaus-Förderverein 2023

Meisterschaft	Mindestentfernung	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Aktion-Mensch-Flug Altflug	100	1	2. Preisflug Alttierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion-Mensch-Flug Jungflug	80	1	2. Preisflug Jungtierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion-Mensch-Flug Gesamt		2		RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.	Beste Serie Altflug und beste Serie Jungflug	Preise, As-Pkt.

Benennungen für Verbandsauszeichnungen gemäß § 12 Buchstabe a) der Sportlichen Vergabebedingungen 2023

Bezeichnung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbenennungen
V	Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	RV-Meisterschaft des Verbandes	Max. 6 Tauben pro Flug
V	Verbands-Jungtaubenmeisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	Verbands-Jugendmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	Ladies League	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
J	Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
W	Präsidentenpokal	Max. 2 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
M	Bronzemedaille – Altflug Silbermedaille Goldmedaille Bronzemedaille-Jungflug Werbepreise „Die Brieftaube“	Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 4 Tauben

Bezeichnung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbenennungen
M	Meisterschaft „Die Brieftaube“	Max. 12 Tauben vor dem 1. Preisflug (Alttierreise)
AS	Aktion-Mensch-Flug	Beliebig viele Zweierserien vor dem betreffenden Preisflug

System	V	W	J	M	A	B	C	D	AS
TIPES	VB	WM	PP	MED	A	B	C	D	AS
ATIS	V	W	P	M	R1	R2	R3		AS
ATIS TOP	V	W	P	M	A	B	C		AS
BENZING M1	V	W	J	M	A	B	C	D	AM
TAURIS	8	7	6	5	4	3	2	1	AS
FREEKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
UNIKON	V	W	P	M	A	B	C	D	AS
BRIKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
Einsatzliste	V	W	J	M	A	B	C	D	ASM
Bezeichnung in der Preisliste	V	W	J	M	A	B	C	D	AS

Sportliche Vergabebedingungen 2023

Der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. (Verband) bezweckt, die Brieftaube als Kulturgut zu erhalten und die Brieftaubenzucht zu fördern (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Verbandes). Zur Erfüllung dieses Verbandszwecks werden insbesondere (auch) Brieftaubendistanzflüge veranstaltet sowie Auszeichnungen und Ehrenpreise vergeben. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und verbandlichen Ehrenpreisen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den nachstehenden Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen.

I. Abschnitt – Allgemeines –

§ 1 Teilnahmeberechtigung

Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden, die den Sport aktiv ausüben. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vergabebedingungen bezeichnet der Ausdruck

1. „Regionalverbandsflüge“ alle Distanzflüge eines Regionalverbandes, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die den Regionalverband bilden, beteiligen, ohne dass es sich um Regionalverbandsgruppenflüge handelt;
2. „Regionalverbandsgruppen“ alle freiwilligen oder durch Zuordnung zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Regionalverbandsgruppenflügen gebildeten zustimmungspflichtigen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
3. „Regionalverbandsgruppenflüge“ alle Distanzflüge einer Regionalverbandsgruppe, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Regionalverbandsgruppe bilden, beteiligen;
4. „Fluggemeinschaften“ alle freiwilligen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Fluggemeinschaftsflügen gebildeten Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
5. „Fluggemeinschaftsflüge“ alle Distanzflüge einer Fluggemeinschaft, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Fluggemeinschaft bilden, beteiligen;
6. „Nationalflüge“ sind solche Distanzflüge, die vom Ständigen Sportausschuss genehmigt und vom Verband ausgeschrieben sind;
7. „Wochenende“ den Zeitraum von Samstag bis Montag;
8. „Gemeinschaftsliste“ eine Preisliste zu einem Flug, an dem nicht nur eine Organisation des Verbandes teilgenommen hat;
9. „Altmännchen/Altweibchen“ jährige und ältere Tauben.

§ 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Verlauf des Zuerkennungsverfahrens für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden.

- a) Das Bewerbungsverfahren wird von der Reiseordnungskommission (ROK) durchgeführt.
- b) Die Zuerkennung dieser Verbandsauszeichnungen ist von einer Meldung der Bewerber abhängig. Diese Meldung wird nicht vom Bewerber selbst, sondern vom Preislistenhersteller/Verrechner vorgenommen. Dies geschieht durch die Übergabe der Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider. Die letzte Datenübertragung an den Provider muss für die Alttierreise und die Jungtierreise jeweils rechtzeitig, spätestens aber drei Wochen vor Ablauf des Termins als Verbandsmitteilung in der „Brieftaube“ veröffentlicht werden. Den Termin legt das Präsidium fest. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- c) Die ROK prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Die ROK kann hierzu vom Bewerber und/oder von seiner Reisevereinigung Preisflugunterlagen im Sinne des § 16 der Reiseordnung sowie dessen Konstatiergerät fordern. Das Fehlen von Unterlagen kann – trotz Begründung – zur Zurückweisung der Bewerbung führen.
- d) Beabsichtigt die ROK, die Zuerkennung zu versagen, wird der Bewerber zuvor angehört mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens. Die ROK berücksichtigt bei ihrer Zuerkennungsentscheidung die Stellungnahme des Bewerbers.
- e) Das Bewerbungsverfahren endet mit der Entscheidung der ROK über die Zuerkennung. Die Entscheidung ist im Verbandsorgan in den Verbandsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 4 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Für das Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, gilt:

Der Vorstand der Organisation, innerhalb welcher die Flugauszeichnungen ausgeflogen werden, prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Einzelheiten zum Prüfungsverfahren legen die Organisationen in ihren Satzungen oder durch Beschlüsse ihrer zuständigen Organe unter

Beachtung der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in Verbindung mit den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen in der jeweils geltenden Fassung selbst fest.

II. Abschnitt – Allgemeine Vergabebedingungen –

§ 5 Allgemeines

Die Vergabe von Verbandsauszeichnungen an den/die Erringer kann nur dann erfolgen, wenn der Verbandsbeitrag abgeführt wurde und der Erringer dem Verband als Mitglied gemeldet worden ist.

§ 6 Mehrfachauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen werden für jedes Verbandsmitglied und jeden Schlag nur einmal jährlich vergeben. Reisen mehrere Verbandsmitglieder in einer Schlaggemeinschaft, so erhält jedes Verbandsmitglied die Verbandsauszeichnung, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.

§ 7 Bildung von Regionalverbandsgruppen

- a) Die Bildung von Regionalverbandsgruppen (im Folgenden: Gruppe) ist, wenn die Satzung des betreffenden Regionalverbandes nichts anderes bestimmt, zulässig. Die Bildung von Gruppen ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet – vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der Satzung des Regionalverbandes – die Mitgliederversammlung des zugehörigen Regionalverbandes.
- b) Mindestens zwei Reisevereinigungen bilden eine Gruppe. Wenn Gruppen gebildet werden, hat das nach der Satzung des Regionalverbandes zuständige Organ zu entscheiden, welcher Gruppe die Reisevereinigungen des Regionalverbandes angehören, sofern diese Reisevereinigungen sich einer Gruppe anschließen wollen, jedoch keine Gruppe gefunden haben. Diese Zuordnung ist ausschließlich unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte vorzunehmen.
- c) Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km. Die Vorschrift des § 2 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Reiseordnung bleibt unberührt. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 8 Einstufung

Werden Verbandsauszeichnungen nach der höchsten Preiszahl vergeben, so erfolgt bei Preisgleichheit die Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem gemäß § 14 Buchstabe c. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

§ 9 Zu wertende Flüge

- a) Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende durchgeführt wurden.
- b) Flüge, die nicht von einem im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung zertifizierten Verbandsmitglied geleitet wurden, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- c) Soweit die einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen die Kennzeichnung von Flügen im Reiseplan vorsehen, dürfen nur solche Flüge berücksichtigt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden.
- d) Verbandsmitglieder und Reisevereinigungen können sich an einem Wochenende nur an einem Fluggemeinschaftsflug, einem Regionalverbandsflug, einem Regionalverbandsgruppenflug sowie einem Nationalflug beteiligen.

§ 10 Zu wertende Preislisten

- a) Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen- oder Nationalflug-Preislisten herangezogen werden.
- b) Aus höchstens fünf Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.
- c) Fluggemeinschaftspreislisten mit Reisevereinigungen, die nicht demselben Regionalverband angehören, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- d) Beschließt eine Reisevereinigung oder ein Regionalverband, dass ältere und jährige Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, so gelten für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur die Preislisten für ältere Tauben.
- e) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden nur solche Preislisten anerkannt, die auf der Grundlage der Richtlinien für die Zertifizierung von Preislisten erstellt wurden und die der Reiseordnung entsprechen.
- f) Preislisten werden nur anerkannt, wenn ihre Erstellung vor dem Einsetzen zu dem betreffenden Flug beschlossen wurde.
- g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen:
 - aa) für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge: mindestens 20 teilnehmende Schläge;
 - bb) für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge:
 - am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe c Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug

der Jungtierreise jeweils mindestens 50 teilnehmende Schläge oder

- eine Gesamtfläche pro Regionalverband oder pro Regionalverbandsgruppe von mindestens 2.000 km². Die Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise in keinem Fall unter 20 fallen. Das Präsidium kann Ausnahmen zu sämtlichen unter Buchst. bb geforderten Mindestbedingungen zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 20. Februar zu stellen. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.

- h) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden Preislisten nur von solchen Flügen anerkannt, zu denen die mittlere Entfernung nach § 8 der Reiseordnung errechnet wurde. Preislisten von Flügen, welche die in der Reiseordnung und den einzelnen Vergabebedingungen geforderten Mindestentfernungen unterschreiten, werden nicht anerkannt. Werden mehrere Preislisten in einer Gemeinschaftsliste aufgelegt, muss die mittlere Entfernung für jede Preisliste ausgewiesen sein.

§ 11 Wertungszeitraum

- a) Alttierreise
Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 15.04.2023 bis 31.07.2023 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.
- b) Jungtierreise
Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 01.07.2023 bis 18.09.2023 durchgeführt wurden.

§ 12 Vorbenennungen

- a) Soweit die Bedingungen für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen auf vor zu benennende Tauben abgestellt sind, ist bei der Vorbenennung folgendes Verfahren einzuhalten: Die vorbenannten Tauben müssen in der Einsatzliste und in der Preisliste als vorbenannt gekennzeichnet sein. Bei der Verwendung von Konstatieruhren im Sinne von § 13 der Reiseordnung und von elektronischen Konstatiersystemen im Sinne von § 19 der Reiseordnung legt der Verband fest, wie die vorbenannten Tauben in der Einsatzliste oder im Datensatz des jeweiligen Systems zu kennzeichnen sind. Diese Festlegung ist im Verbandsorgan rechtzeitig zu veröffentlichen.
- b) Folgende Vorbenennungen werden nicht anerkannt:
- Vorbenennungen, die entgegen dem in Buchstabe a genannten Verfahren vorgenommen wurden;
 - Vorbenennungen von mehr als nach den Bedingungen für eine Verbandsauszeichnung zugelassenen Tauben;
 - Vorbenennungen vor Flügen, die nicht an einem Wochenende durchgeführt wurden;
 - Vorbenennungen vor Flügen, die von einem nicht gemäß § 2b Abs. 1 der Reiseordnung zugelassenen Auflassplatz durchgeführt wurden;

- Vorbenennungen vor Flügen, die aufgrund ihrer im Reiseplan angegebenen Entfernung nicht für eine Verbandsauszeichnung herangezogen werden können.

§ 13 Anweisungsrecht der ROK

Die ROK hat die Befugnis, Reisevereinigungen und Regionalverbände anzuweisen, Kontrollen gemäß §§ 9 Abs. 3, 25 und 25a der Reiseordnung durchzuführen. Die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen setzt voraus, dass solchen Anweisungen Folge geleistet wurde.

III. Abschnitt – Einzelne Verbandsauszeichnungen –

§ 14 As-Taube

- a) Ausgezeichnet werden die männlichen und die weiblichen Alt-Tauben. Die Tauben in ihrer jeweiligen Kategorie (Altmännchen/Altweibchen) sind As-Tauben des Jahres.
- b) Gewertet werden die insgesamt sieben in § 15 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge.
- c) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- d) Die Einstufung der As-Tauben erfolgt zunächst nach Preisen. Bei Preisgleichheit entscheidet nachstehendes Punktsystem. Anzahl der Preise laut Preisliste plus 1 abzüglich errungener Preis geteilt durch Anzahl der Preise laut Preisliste mal 100 = Punkte pro Preis. Hierbei werden drei Stellen nach dem Komma ausgerechnet, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abzurunden ist.
- e) In einer „Sonderschau As-Taube“ werden auf der Deutschen Brieffaubenausstellung (DBA) ausgestellt:
- die 20 besten As-Altmännchen
 - die 20 besten As-Altweibchen
- auf Verbandsebene sowie die beste As-Taube der zwei Kategorien der nicht vertretenen Regionalverbände. Die Eigentümer dieser As-Tauben verpflichten sich, ihre As-Tauben auf der DBA in der „Sonderschau As-Taube“ auszustellen. As-Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine As-Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die As-Taube in die „Sonderschau As-Tauben“ eingereiht.
- f) Geehrt werden jeweils die zehn ersten As-Tauben der zwei Kategorien auf Verbandsebene. Deren Eigentümer erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Ehrung findet im Rahmen der DBA statt. Die Eigentümer der übrigen ausgestellten As-Tauben erhalten ein rahmenloses Diplom sowie einen Ehrenpreis. Wird eine As-Taube, die nach Buchstabe d ausgestellt werden muss, nicht zur „Sonderschau As-Taube“ ausgestellt, kann der Ehrenpreis von der ROK rückwirkend aberkannt werden.
- g) Die 50 Erstplatzierten der einzelnen As-Tauben-Wettbewerbe werden in der Zeitschrift „Die Brieffaube“ veröffentlicht.

§ 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden sieben der letzten acht durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.
- c) Die sieben Wertungsflüge müssen in Summe mindestens 2.800 Preis-km ergeben. Gewertet werden nur Flüge ab 300 km. Mindestens ein Wertungsflug muss über 600 km oder zwei Flüge über 500 km sein. Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung. Werden die Mindestbedingungen nicht erreicht (Anzahl der Flüge/km-Vorgabe oder Gesamt-km), zählen nur die durchgeführten Flüge, die für das Erreichen der Mindestbedingungen zählen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbandsmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
– Die jeweils ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft“ eingereiht.
– Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt. Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- i) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.
Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 16 Regionalverbands-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Sämtliche Ausschreibungsbedingungen legt der Regionalverband fest.
- c) Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Regionalverbandsmeister einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

§ 17 Medaillen

- a) Es werden Medaillen für Alt- und Jungtauben ausgeflogen. Sämtliche Medaillen werden auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen. Reisevereinigungen haben nur dann Anspruch auf Medaillen, wenn sie auf mindestens einem Preisflug 15 reisende Schläge vorweisen können. Dies gilt für mindestens einen Alttierflug sowie für mindestens einen Jungtierflug. Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:
 - Bronzemedailles für Alttauben
 - Silbermedailles für Alttauben
 - Goldmedailles für Alttauben
 - Präsidenten-Medaillen
 - Bronzemedailles für Jungtauben.
- b) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailles für Alttauben:
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 400 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- c) Die Bedingungen für die Erringung der Silbermedailles für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 500 km (mittlere Entfernung) aufweisen.

Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 40 Mitglieder eine Medaille.

- d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedaillen für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss ein Flug mit einer Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) sein.

Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 50 Mitglieder eine Medaille.

- e) Die Bedingungen für die Erringung der Präsidentenmedaille:

Verbandsmitglieder, die in einer Flugsaison alle drei Medaillen für Alttauben erringen (Gold, Silber und Bronze), werden anstelle dieser drei errungenen Medaillen mit der Präsidentenmedaille ausgezeichnet.

- f) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedaille für Jungtauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 200 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.

- g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.

- h) Die Medaillen sind auf verschiedenen Flügen auszufliegen.

- i) Für die Errechnung der Medaillenserien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Tritt beim Ausfliegen der Medaillen der Fall ein, dass niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien nachweisen kann, ist es statthaft, die Medaillen auf die nachfolgenden höchsten Teilserien zu vergeben, wobei die höchste Preiszahl vorrangig ist.

§ 17 a Präsidentenpokal

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet wird der letzte Flug über 600 km auf Regionalverbandsebene.
- c) Gewertet werden zwei vorbenannte Tauben.
- d) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- e) Der Teilnehmer, der mit seinen zwei vorbenannten Wertungstauben die höchste As-Punktzahl erreicht, ist Gewinner des Präsidentenpokals.

- f) – Die Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbands-ebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Gewinner Präsidentenpokal“ auszustellen.

– Die Wertungstauben der Sonderschau werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Gewinner Präsidentenpokal“ eingereiht.

– Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

- g) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt. Die ersten zehn Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Veröffentlichung der ersten zehn Gewinner erfolgt in der „Brieftaube“.

§ 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden sechs der letzten sieben durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.
- c) Gewertet werden nur Regionalverbandsgruppenflüge und Regionalverbandsflüge, die eine Mindestentfernung von 300 Kilometern aufweisen. Ein Flug muss eine Mindestentfernung von 500 Kilometern, jedoch unter 600 Kilometern aufweisen. Die sechs Wertungsflüge müssen in Summe mindestens 2.300 Preis-km aufweisen. Werden die Mindestbedingungen nicht erreicht (Anzahl der Flüge/km-Vorgabe oder Gesamt-km), zählen nur die durchgeführten Flüge, die für das Erreichen der Mindestbedingungen zählen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten jährigen Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

- g) – Die Deutschen Verbands-Jährigen-Meister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
 - Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jährigen-Meister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
 - Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jährigen-Meisterschaft“ eingereiht.
 - Eine schuldhaft Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.

Die ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jährigen-Meister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- i) Die ersten 50 Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat diese Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Erfüllt eine Reisevereinigung nicht die Mindestbedingung des § 21 Abs. 2 der Reiseordnung (150 Tauben), so wird die nächsthöhere Liste gewertet, sofern dies eine Fluggemeinschaftsliste ist.
- f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlags mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungs-Meister des Verbandes. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.
- g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom.
- h) Die Auslieferung der Auszeichnungen ist von den Reisevereinigungen auf dafür vom Verband ausgegebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.08. eines jeden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.

§ 19 a Verbands-Jungtauben-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge, die eine Mindest-Gesamt-km-Zahl von 850 km ergeben. Von diesen Flügen muss mindestens ein Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug in die Wertung gelangen.
- c) Der in die Wertung zu nehmende Regionalverbandsflug oder Regionalverbandsgruppenflug muss eine Entfernung von mindestens 300 km aufweisen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Für den gemäß Buchstabe b Satz 2 in die Wertung gelangenden Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten gewertet. Für die weiteren Wertungsflüge gilt § 10 Buchstabe b.
- f) Der reisende Schlag, der mit seinen drei besten Tauben die höchste Preiszahl innerhalb des Verbandes erreicht, ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes. Der reisende Schlag mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Regionalverbandes ist Sieger der Jungtauben-Meisterschaft des Verbandes auf Regionalverbandsebene. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jungtaubenmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die

§ 19 Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die zehn besten von den durchgeführten Flügen des Reisevereinigungsprogramms.
- c) Von den zehn in die Wertung kommenden Flügen müssen mindestens
 - zwei Flüge über 200 km,
 - zwei Flüge über 300 km,
 - ein Flug über 400 km sowie
 - ein Flug über 500 km
 in die Wertung gebracht werden.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung.

Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

- g) – Die Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
- Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
- Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jungtauben-Meisterschaft“ eingereiht.
- Eine schuldhaftige Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister findet im Rahmen der DBA statt. Die zehn Erstplatzierten erhalten je einen Ehrenpreis und ein gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Dieser Ehrenpreis auf Regionalverbandsebene wird auch in dem Fall ausgehändigt, dass die in die Wertung kommenden Flüge die vorgegebene Mindest-Gesamt-km-Zahl (850) nicht erreichen. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Weiter erhält jeder Regionalverband für jeweils vollendete 200 Mitglieder ein ungerahmtes Diplom.

§ 19 b Deutsche Ladies League

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Teilnahmeberechtigt sind alle weiblichen Verbandsmitglieder, die am 31.12.2021 das Alter von 16 Jahren erreicht haben. Eine Teilnahmeberechtigung besteht auch dann, wenn das weibliche Mitglied in einer Schlaggemeinschaft reist. Jeder Schlag kann sich an

dem Wettbewerb „Deutsche Ladies League“ nur einmal beteiligen.

- c) Gewertet werden die in § 15 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Die Teilnehmerin hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Die Teilnehmerin, die mit ihren jeweils maximal drei Wertungstauben innerhalb des Regionalverbandes die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinnerin diejenige Teilnehmerin, die mit ihren jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchst. d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Regionalverbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) Jeder Regionalverband erhält für seine Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“ einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 50 teilnahmeberechtigten weiblichen Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 30 teilnahmeberechtigte weibliche Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 20 teilnahmeberechtigte weibliche Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- i) Die jeweilige Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“ auf Regionalverbandsebene wird in der „Briefftaube“ veröffentlicht.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

§ 20 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Vergabebedingungen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Die Briefftaube“ in Kraft zu setzen. Nach dem Inkraftsetzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Vergabebedingungen treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2022 in Kraft.

Meisterschaft der Zeitschrift

Die Briefftaube

Die Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.

Zahl der Flüge

Gewertet werden maximal 10 Wettflüge der Alttierreise.

Preislisten

Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g der sportlichen Vergabebedingungen 2023 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

Mindestentfernung

Die Mindestentfernung beträgt 200 km.

Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die 4 schnellsten von bis zu 12 vorbenannten Tauben eines Schlages. Diese maximal 12 Tauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug der Reisevereinigung gemäß § 12 der sportlichen Vergabebedingungen 2023 vorzubennen.

Platzierung

Der Züchter (Schlag) mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung ist Meister der Zeitschrift „Die Briefftaube“ seiner Reisevereinigung.

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die Bezieher der Zeitschrift „Die Briefftaube“. Das Abonnement muss vor Beginn des ersten Wettfluges bestanden haben. Jeder Schlag kann sich nur einmal beteiligen. Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, wenn sie Mehrfachbezieher der Zeitschrift „Die Briefftaube“ sind.

Auszeichnung

Die Reisevereinigungen erhalten für den Erstplatzierten eine Medaille sowie ein ungerahmtes Diplom der Zeitschrift „Die Briefftaube“. Für je angefangene 30 Bezieher erhalten die Reisevereinigungen eine weitere Medaille. Die Plätze 1 bis 5 auf Bundesebene werden im Rahmen der DBA geehrt.

Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt direkt an die Reisevereinigungen. Der jeweils Erstplatzierte je Reisevereinigung wird in der Folge 52 der „Briefftaube“ veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2023.

Werbepreis der Zeitschrift

Die Briefftaube

Es gelangen gravierte Damen- oder Herren-Sportarmbanduhren zur Vergabe.

Die Vergabe der Werbepreise erfolgt nur an Reisevereinigungen.

Den Werbepreis kann nur derjenige erringen, der die „Briefftaube“ vor Durchführung des festgelegten Werbepreisfluges als Jahresabonnement verbindlich bestellt hat. Die Werbepreise werden auf einem Flug aus dem Reiseplan mit einer Mindestentfernung von 350 km vergeben. Ausfliegmodus: Vorbenennung von bis zu 4 Tauben eines Schlages, auch dann, wenn 4 oder weniger Tauben zum Einsatz gebracht werden.

Wertung: 2 schnellste der bis zu 4 vorbenannten Tauben. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g der sportlichen Vergabebedingungen 2023 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, wird eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht.

Der Flug um die Werbepreise ist als solcher im Reiseplan zu kennzeichnen.



Das Ausfliegen von Werbepreisen und Medaillen auf einem Flug ist nicht statthaft.

Für die Errechnung der Werbepreis-Serien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Falls niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien erreicht, ist es statthaft, die Werbepreise an die höchsten Teilserien zu vergeben, vorausgesetzt, dass mindestens 2 Tauben eingesetzt wurden.

Jeder Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ kann im gleichen Flugjahr nur einen Werbepreis erringen.

Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder der betreffenden Schlaggemeinschaften Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Reisevereinigungen erhalten bei **50 Beziehern = 1 Werbepreis** und für je weitere **50 Bezieher = 1 weiteren Werbepreis**.

Werden die Bezieherzahlen unterschritten, werden entsprechende Bezieherüberhänge gebildet und auf das folgende Flugjahr vorgetragen.

Zu jedem Werbepreis wird ein ungerahmtes Diplom ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2023.

Taube des Monats

Die Brieftaube

Flüge

Gewertet werden die Flüge an den Wochenenden des jeweiligen Monats. In die Wertung kommen die besten 4 Ergebnisse für die Monate Mai und Juni sowie die besten 3 Ergebnisse für Juli (maximal erreichbare Punktzahl = 400 bzw. 300).

Einstufung

Die Einstufung erfolgt nach As-Punkten. Es gilt das beim Wettbewerb „As-Taube“ im Sinne des § 14 der Sportlichen Vergabebedingungen 2023 in Buchstabe d aufgeführte Punktsystem. Bei Punktgleichheit (bis zur 2. Nachkommastelle) ist diejenige Taube besser platziert, die ihre Punkte gegen eine höhere Taubenzahl erzielt hat. Zur Wertung können ausschließlich RV-Listen herangezogen werden; falls keine RV-Liste erstellt werden kann, zählt die nächsthöhere Liste (Wertungszeiträume: Mai: 29.04.2023 - 29.05.2023; Juni: 03.06.2023 - 26.06.2023; Juli: 01.07.2023 - 31.07.2023). Um möglichst zeitnah über die „As-Taube des Monats“ berichten zu können, werden nur diejenigen Listen gezählt, deren Daten vom Verrechner bis einschließlich zum 15. des Folgemonats an den Verbandsserver übermittelt wurden.

Veröffentlichung/Ehrung

Die jeweils ersten 50 „Tauben des Monats“ werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Die ersten 10 eines jeden Mo-

nats erhalten eine Urkunde, der jeweils Erste eines Monats außerdem eine Reportage sowie einen Ehrenpreis.

Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft



Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne dieser Ausschreibung gelten entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung alle Sportfreunde, die am 31.12.2022 das Alter von 7 Jahren erreicht und noch nicht das Alter von 24 Jahren vollendet haben.

Die Jugendmeisterschaft des Verbandes unterteilt sich in vier Alterskategorien.

Kategorie 1: 7–10 Jahre

Kategorie 2: 11–14 Jahre

Kategorie 3: 15–18 Jahre

Kategorie 4: 19–23 Jahre

Reisen Jugendliche verschiedener Alterskategorien in einer Schlaggemeinschaft, wird der Schlag in der Kategorie des ältesten Jugendlichen geführt. Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb Verbandsjugendmeisterschaft nur einmal beteiligen.

Ausschreibungstext:

Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.

Wertungsflüge:

Gewertet werden sieben der letzten acht durchgeführten Regionalflüge, die mindestens 2.800 Preis-km erreichen. Davon muss ein Flug mindestens 600 km oder zwei Flüge mindestens 500 km aufweisen.

Zahl der zu wertenden Tauben

Aus denselben 6 Tauben, die für die RV-Verbandsmeisterschaft sowie Deutsche Verbandsmeisterschaft in VB vorbenannt werden, zählen die 3 schnellsten Tauben.

Preislisten:

Es zählt die günstigste Liste aus folgenden Preislisten:

Regionalverbandsgruppenliste

Regionalverbandsliste

Andere Formen von Preislisten werden nicht anerkannt und ausgewertet.

Platzierung:

Das Verbandsmitglied bzw. die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Verbandes ist/sind Deutsche Verbandsjugendmeister in der jeweiligen Alterskategorie.

Zu erzielen sind maximal 21 Preise. Die Platzierung geht als erstes aus den Preisen hervor. Bei Preisgleichheit entscheidet die höhere Anzahl der As-Punkte. Sollten auch die As-Punkte gleich sein entscheidet die höchste Zahl der Tauben die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Ausstellung der Siegertauben/Veröffentlichung:

Die Bewerber um die Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft in der jeweiligen Alterskategorie verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung 1 bis 10 erreichen, ihre maximal 2 Siegertauben mit den höchsten As-Punkten auf der DBA in einer Sonderchau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ auszustellen. In der Regel werden diese Tauben nicht gerichtet. Standgeld wird deshalb nicht erhoben. Wenn jedoch die Bedingungen zur DBA erfüllt sind, kann eine Bewertung in den entsprechenden Klassen vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Gerichtete Tauben werden nach dem Richten in die Sonderchau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ eingereicht.

Ehrung:

Im Rahmen der DBA findet die Ehrung des Deutschen Verbandsjugendmeisters in den jeweiligen Alterskategorien sowie der weiteren 9 Platzierten statt. Die 10 Erstplatzierten erhalten je 1 Ehrenpreis und 1 gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen 1. Verbandsjugendmeister in den jeweiligen Alterskategorien auf Regionalverbandsebene 1 Diplom.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der Sportlichen Vergabebedingungen 2023.

Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

Flüge für die Aktion Mensch 2023




Der Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V. veranstaltet die **FLÜGE FÜR DIE AKTION MENSCH 2023**. Die Mittel dienen und werden ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Ziele verwandt. Zu den Zielen des Fördervereins zählen insbesondere:

- die Aufklärung und Information über Wesen und Biologie der Brieftaube sowie über die Geschichte der Brieftaubenzucht in Deutschland,
- die Unterstützung Jugendlicher durch Gewährung von gezielten Beihilfen,
- die Gewährung von gezielten Beihilfen bei Unglücken, Katastrophen und für Belange des Tierschutzes.



Die zu gewinnenden Lose bieten ein Jahr lang die Chance auf fantastische Gewinne.

Ausschreibung

Für die Flüge für die Aktion Mensch 2023 werden in allen Reisevereinigungen 2 Flüge ausgeschrieben, und zwar ein Alttierflug sowie ein Jungtierflug. Der Alttierflug sowie der Jungtierflug finden jeweils auf dem zweiten durchgeführten Preisflug statt.

Die Flüge für die Aktion Mensch werden auf vorbenannte Zweier-Serien ausgefliegen. Jede(r) Teilnehmer(in) kann beliebig viele Zweier-Serien setzen und somit eventuell auch mehr als eine Auszeichnung erringen. Die Serien werden in Spalte „AS“ oder „AM“ vorbenannt.

Sofern nichts anderes beschrieben ist, gelten die Bestimmungen der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Reiseordnung) sowie der sportlichen Vergabebedingungen des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Vergabebedingungen) jeweils in der zum Zeitpunkt des Fluges gültigen Fassung.

Der Preis pro Serie beträgt 3,00 €.

Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils zwei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen zwei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d der Vergabebedingungen die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb der Reisevereinigung erreicht. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Für vollendete 10 gesetzte Zweier-Serien erhalten die Reisevereinigungen ein **500.000-€-Jahreslos der „Aktion Mensch e.V.“** mit der **Gültigkeit ab dem 1.1.2024**.

Mehrfachauszeichnungen an Schlaggemeinschaften erfolgen nicht.

Die **10 Erstplatzierten in der Gesamtwertung** auf Verbandsebene erhalten einen **Ehrenpreis des Fördervereins**.

Der Teilnehmer, der mit seinen 4 Wertungstauben aus der besten Zweier-Serie der Alttierreise sowie der besten Zweier-Serie der Jungtierreise aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen vier Wertungstauben im Sinne des § 14 Buchstabe d der Vergabebedingungen die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Die Ehrung der 10 Gewinner findet im Rahmen der **Deutschen Briefftauben-Ausstellung 2023** statt. Die 10 Gewinner werden darüber hinaus in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ veröffentlicht.

Die Reisevereinigungen tragen die Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge in ein Formular ein und führen das ausgefüllte Formular und die eingenommenen Beträge an ihren Regionalverband ab. Die Regionalverbände überweisen die betreffenden Beträge ihrer Reisevereinigungen bis spätestens **10.9. d. J.** an den Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

Kontoverbindung:

Postbank Essen · BIC PBNKDEFF

IBAN DE16 3601 0043 0998 2984 34

Verwendungszweck:

(RegV Nr. und AKTION-MENSCH-FLUG 2023)

Gleichzeitig übermitteln die Regionalverbandsvorsitzenden dem Förderverein eine Gesamtaufstellung der Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge.

Der Versand der Lose erfolgt nach pünktlicher und vollständiger Bezahlung **an den Regionalverbandsvorsitzenden**.

Die Formulare werden rechtzeitig an die Regionalverbände und Reisevereinigungen versendet und können auch aus dem Internet unter www.dr.kohaus.de -> Downloads heruntergeladen werden.

Der Vorstand

Ralf Funk

Vorsitzender

Harald Herbach

Stellvertretender Vorsitzender

Martina Gründken

Schatzmeisterin



Gedächtnispokale Richard Groß und Horst Althoff

Gedächtnispokal Richard Groß

Gewertet werden der erste Preisflug und der letzte weiteste durchgeführte Preisflug der Alttierreise. Es zählen die zwei gleichen schnellsten Tauben, gewertet wird erst nach Preisen (max. vier), dann nach As-Punkten.

Gedächtnispokal Horst Althoff

Gewertet werden der erste Preisflug und der letzte weiteste durchgeführte Preisflug der Jungtierreise. Es zählen die zwei gleichen schnellsten Tauben, gewertet wird erst nach Preisen (max. vier), dann nach As-Punkten.

Verbandsmitteilung



Termin und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Ankündigung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Verbandssatzung)

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 15. Dezember 2023, in Dortmund statt.

Hinweis der Reiseordnungskommission (ROK)

Die Reiseordnungskommission (ROK) hilft Ihnen gerne bei allen Fragen und Problemen rund um das Reisegeschehen. Ein Großteil der Anfragen erreicht uns auf schriftlichem Weg – entweder per Brief, Fax oder auch E-Mail – entweder an die Geschäftsstelle oder an die Mitglieder der ROK direkt. Bitte geben Sie unbedingt bei allen Anfragen die RV und den Regionalverband an, dem sie angehören. Sollten Sie selbst Mitglied im Vorstand einer dieser Organisationen sein, so geben Sie bitte die Funktion an, die Sie dort ausüben.

Hierdurch erleichtern Sie uns den notwendigen Informationsfluss zu den o. a. Organisationen. Anfragen ohne diese Angaben können zukünftig nicht mehr zeitnah bearbeitet werden.

Lars Maibaum, Vorsitzender der Reiseordnungskommission (ROK)

Hinweis der Flugsicherungskommission (FSK)

GPS-GERÄTE

Bitte alle in 2023 nicht mehr benötigten GPS-Geräte bis zum 30.04.2023 an die Verbandsgeschäftsstelle senden.

Manfred Struckmeier, Vorsitzender der Flugsicherungskommission (FSK)



Nationalflüge des Verbandes 2023

Folgende Nationalflüge werden im Reisejahr 2023 angeboten:

Ort/Entfernung	Datum	Veranstalter	Ansprechpartner	Telefon
Alttauben				
Osterhofen (500 km)	17.06.	RegV 400	Peter Horn	0201-682586
Vierzon (500 km)	17.06.	RegV 411, 415	Gerhard Kemmler	02161-53683
Vierzon (500 km)	08.07.	RegV 411, 415	Gerhard Kemmler	02161-53683
Gien (500 km) (Gien Ers. 22.07.)	08.07.	RegV 250	Dr. Wolfram Coesfeld	0170-2137944
Paris-Andrezel (500 km)	22.07.	TG West-Thüringen	Heiko Nonn	0172-9758856
Limoges (500 km)	22.07.	RegV 550	Michael Meiser	06825-8208
Weil am Rhein (500 km)	22.07.	RegV 259	Lars Maibaum	0162-2108706
Wien (500 km)	22.07.	RegV 455	Ingolf Schinze	0170-1808482
Breda (500 km)	22.07.	RegV 351	Johann Kahrs	0176-55452911
Micheldorf (600 km)	22.07.	RegV 402, 412	Werner Remmert	0170-5077149
Warschau (500 km)	22.07.	RegV 200	Klaus-Dieter Kühnel	0172-1551200
Ruffec (600 km)	29.07.	RV Westl. Ruhrgebiet	Walter Kleinöder	0208-493334
La Souterraine (600 km)	29.07.	RegV 411, 415	Gerhard Kemmler	02161-53683
Jungtauben				
Sens (350 km)	16.09.	RegV 411, 415	Gerhard Kemmler	02161-53683
Swiebodzin/Chronowo (350 km)	16.09.	RegV 252	Maik Dederding	0174-1666966
Osterhofen (350 km)	17.09.	RegV 455/RV Dillperle	Ingolf Schinze	0170-1808482

Folgende Nationalflüge für Alttauben werden genehmigt, ohne dass hier Regional oder Regionalverbands-Gruppen-Listen genehmigt werden. Auch für Verbandsmeisterschaften können diese Flüge nicht gewertet werden:

St. Pölten (600 km)	09.06.	RV Dillperle	Colin Blöcher	0174-3224449
Nickelsdorf (600 km)	30.06.	RV Dillperle	Colin Blöcher	0174-3224449

Alle weiteren Informationen und die Ausschreibungstexte folgen separat.

Reiseordnung

Stand: Dezember 2022

§ 1

Grundlagen

- I. Preise werden vom Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. (Verband) und den Organisationen des Verbandes nur anerkannt, wenn sie auf der Grundlage dieser Reiseordnung errungen und vergeben sind, § 9 Abs. 2 der Verbandsatzung.
- II. Organisationen des Verbandes im Sinne der Reiseordnung sind die Reisevereinigungen und die Regionalverbände.

§ 2

Veranstalter der Preisflüge

- I. 1. Preisflüge werden nur gewertet, wenn sie vom Verband oder von einem Regionalverband beschlossen worden sind.
2. Die Regionalverbände dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung ihrer Preisflüge beauftragen.
- II. Der Verband kann Preisflüge als Nationalflüge veranstalten. Er darf teilnehmende Organisationen mit der Durchführung der Nationalflüge beauftragen.
- III. Die Veranstalter von Preisflügen dürfen nicht zulassen, dass zu diesen Flügen Tauben zu Trainingszwecken gesetzt werden. Ausnahmen hierzu beschließt auf Antrag der Vorstand des Regionalverbandes. Lässt der Vorstand des Regionalverbandes Ausnahmen im Sinne des Satzes 2 zu, dürfen nur Trainingstauben gesetzt werden, die dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Die Entscheidung des Vorstands des Regionalverbandes ist für die angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich.
- IV. Bei der Durchführung von Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.

§ 2 a

Flugleiter

- I. Die Regionalverbände wählen für die Durchführung ihrer sowie sämtlicher Trainings- und Preisflüge der ihnen angehörenden Reisevereinigungen Flugleiter. Diese sind im Sinne der Richtlinien zur Zertifizierung von Flugleitern in der jeweils aktuellen Fassung nach Beendigung des Einsatzgeschäfts für die Durchführung der Flüge verantwortlich. Dabei sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- II. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an dem im Reiseplan ausgewiesenen Ort erfolgte),
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 6. Angaben über eingeholte Wetterauskünfte und die Auflassempfehlung des zuständigen Flugkoordinators,
 7. den Namen des/der Fahrer/s des Kabinenexpresses.
- III. Flüge sind von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei hat der Flugleiter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um

einen sicheren Heimflug der Tauben zu gewährleisten. Insbesondere hat er sich vor seiner Auflassentscheidung in verlässlicher Weise über die Auflassempfehlung des für seine Flugroute zuständigen Flugkoordinators zu informieren.

- IV. Die Zertifizierung der Flugleiter erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden.
- V. Über die Zertifizierung der Flugleiter entscheidet das Präsidium.
- VI. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Flugleitern sind zu veröffentlichen.

§ 2 b

Auflassplätze

- I. Preisflüge müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.
- II. Die Flugsicherungskommission legt die Auflassplätze fest.
- III. Werden die Tauben von einem Auflassplatz im Ausland aufgelassen, so gelten die Regeln des jeweiligen ausländischen Verbandes. Etwaig benötigte Auflasspapiere, sind auf Verlangen vorzuzeigen und aufzubewahren.
- IV. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte),
 3. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen),
 5. die Zahl der transportierten Tauben,
 6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz,
 7. die unterschriebenen Auflasspapiere, sofern dies von dem ausländischen Verband verlangt wird, in dem die Tauben aufgelassen wurden. Diese sind nach Rückkehr der Fahrer den Flugunterlagen beizufügen.
- V. Soweit Reisevereinigungen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist. Die Kabinenexpresse dürfen dabei untereinander nicht mehr als 350 Meter voneinander entfernt stehen.

§ 3

Reiseplan

- I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um vom Verband ausgeschriebene Nationalflüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes. Das Präsidium kann auf Antrag einer Reisevereinigung und nach Anhörung des zugehörigen Regionalverbandes im Hinblick auf die Zuerkennung von Medaillen im Sinne des § 17 der Sportlichen Vergabebedingungen Ausnahmen zu Satz 1

und Satz 2 zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Das Präsidium kann aus demselben Grund Ausnahmen zu Satz 3 zulassen. Die Ausnahmeanträge müssen bis zum 15.4. eines jeden Jahres gestellt werden. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören.

- II. 1. Die Regionalverbände beschließen einen Reiseplan, der auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich ist. Reisevereinigungen sowie Fluggemeinschaften können jedoch Konkurrenzen beschließen.
2. Der Regionalverband bestimmt auch, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reisesaison zur Änderung des beschlossenen Reiseplans befugt sein soll.
3. Sämtliche Preisflüge müssen an einem Wochenende stattfinden. Als Wochenende gilt der in den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen festgelegte oder durch das Präsidium wirksam geänderte Zeitraum.
4. Die Reisepläne werden dem Verband bis zum 31. März mitgeteilt.
5. Die Regionalverbände beschließen die Reiserichtung auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen. Jeder Regionalverband darf nur eine Reiserichtung beschließen. Ein Regionalverband darf ausnahmsweise mehr als eine Reiserichtung beschließen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Der Genehmigungsantrag ist an das Präsidium schriftlich mit Begründung zu stellen. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören.

§ 4

Preisflugteilnehmer

- I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen. Nimmt ein Verbandsmitglied an Preisflügen teil, so gilt es als aktives Mitglied.
- II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt.
- III. Jeder Preisflugteilnehmer willigt mit seiner Wettflugteilnahme darin ein, dass seine jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten in gedruckten und digitalen Internet-Preislisten der Wettflugverrechner der Organisationen des Verbandes und des Verbandes, in vorläufigen und endgültigen gedruckten und digitalen Internet-Bekanntmachungen von Flugauszeichnungen auf Reisevereinigungs-, Regionalverbands- und Verbandsebene veröffentlicht werden. Diese Einwilligung umfasst auch gedruckte und digitale Veröffentlichungen der Jahres- und Lebensleistungsdaten der Tauben des Teilnehmers, insbesondere in tabellarischer Form.

§ 5

Zugelassene Tauben

- I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
 - a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines dem FCI angeschlossenen ausländischen Brieftaubenverbandes tragen,
 - b) dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören und unter seinem Namen gesetzt sind,
 - c) gesund sind, nicht gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 behandelt werden sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist,
 - d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden sowie

- e) mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sind.

Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen.

- II. Jährige Tauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 900 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden. Jungtauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 450 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden.
- III. Jede Taube darf während der Reisesaison nur von einem Verbandsmitglied gesetzt werden.
- IV. 1. Der Veranstalter kann beschließen, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren.
2. Tauben des Geburtsjahrgangs dürfen mit älteren Tauben nicht konkurrieren.
- V. Jede Taube muss ohne Einsatzgeld gesetzt werden können.

§ 6

Schläge

- I. Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Verbandsmitglieds errungen sind.
- II. 1. Reist ein Verbandsmitglied oder eine Schlaggemeinschaft von mehreren Schlägen, so werden die Preise nach der kürzesten Schlagvermessung errechnet.
2. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- III. 1. Mehrere Verbandsmitglieder können in einer Schlaggemeinschaft reisen, wenn sie demselben Verein angehören und die Mitgliederversammlung der Reisevereinigung zugestimmt hat.
2. Eine Schlaggemeinschaft muss in der Preisliste mindestens einen Familiennamen eines der Mitglieder dieser Schlaggemeinschaft enthalten.
- IV. Jede Schlaganlage, von der ein Verbandsmitglied in seiner Reisevereinigung gereist hat, ist für eine andere Reisevereinigung gesperrt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandsatzung erfüllt sind.

§ 7

Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- I. Jedes Verbandsmitglied kann seine Reismethode und seine Konstatiermethode frei bestimmen.
- II. Keinem Verbandsmitglied darf wegen einer bestimmten Reismethode oder einer bestimmten Konstatiermethode ein Nachteil entstehen.

§ 8

Entfernung der Preisflüge

- I. Die Preisflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 80 km, für ältere Tauben eine solche von 100 km aufweisen.
- II. Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung.
- III. Die mittlere Entfernung wird bestimmt aus dem Mittel der Vermessung der Schlaganlagen aller aktiven Mitglieder der am Wettflug beteiligten Reisevereinigung/en. Für die Erfüllung der geforderten Mindestentfernungen für Verbandsauszeichnungen gilt ausschließlich die mittlere Entfernung der höchstwertigen Preisliste. Diese mittlere Entfernung gilt für alle niederwertigeren Preislisten. Die Rangfolge der Preislisten bestimmt sich nach einer Zählung von 6 (höchstwertige Preisliste) bis 1 (niedrigstwertige Preisliste), und zwar im Einzelnen wie folgt:
 - Überregionale Preisliste (Zählung 6)
 - National-Preisliste (Zählung 5)
 - Regionalverbands-Gesamtpreisliste (Zählung 4)

- Regionalverbandsgruppen-Preisliste (Zählung 3)
- Fluggemeinschafts-Preisliste (Zählung 2)
- Reisevereinigungen-Preisliste (Zählung 1).

§ 9

Einsatzstellen

- I. Jede Reisevereinigung muss eine Haupteinsatzstelle haben.
- II. Die Reisevereinigungen können Nebeneinsatzstellen einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.
- III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- IV. Die Reisevereinigungen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.
- V. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.

§ 10

Transport

- I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Den Brieftauben ist folgende Mindestfläche je Tier beim Transport zur Verfügung zu stellen: 350 cm². Bei höheren Temperaturen beträgt die Mindestfläche je Tier: 400 cm². In beiden Fällen kommt es nicht auf die Tierkategorie (Alt- oder Jungtaube) sowie die Beförderungsdauer an.
- II. Männchen und Weibchen sind stets in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen; dies gilt nicht für Jungtauben.
- III. Fahrzeuge zum Transport von Brieftauben müssen folgenden technischen Mindestanforderungen genügen:
 - a) Sie müssen amtlich zugelassen, versichert und transport-sicher im Sinne der StVO sein,
 - b) es muss eine automatische Frischluftversorgung durch spezielle Lüfter oder spezielle Belüftungsmöglichkeiten durch Fahrtwind gewährleistet sein. Die Lüfter müssen auch bei nicht laufendem Fahrzeugmotor über Batteriebetrieb funktionieren (Zwangslüftung),
 - c) wetterabhängig muss eine Querlüftung bei Standzeiten möglich sein (Öffnen der Rollläden),
 - d) es muss eine natürliche Belichtung (etwa durch Plexiglasplatten) ermöglicht werden. Es muss eine batteriebetriebene Innenbeleuchtung (Empfehlung: LED-Beleuchtung) vorhanden sein,
 - e) es muss ein kapazitätsgerechter Wasserbehälter betriebsbereit vorhanden sein,
 - f) es muss ein angemessenes Abflusssystem zur schnellen Entleerung der Wasserrinnen nach jedem Tränken installiert sein,
 - g) betriebsbereite Tränkanlagen für alle Transportboxen müssen vorhanden sein,
- IV. Folgende Maßnahmen sind beim Transport von Brieftauben ebenfalls zu beachten:

- a) Die Beförderung ist bei höheren Temperaturen in kühlere Tages- und Nachtzeiten zu verlegen,
 - b) Personen, die Brieftauben aus mehreren (Neben-)Einsatzstellen befördern, sollten zwei Stunden nach dem Beginn des Einsetzens oder spätestens an jeder vierten (Neben-)Einsatzstelle eine Pause von mindestens 30 Minuten einlegen. Die transportierten Brieftauben sind in dieser Zeit mit Wasser zu versorgen.
 - c) Bei einer voraussichtlichen Beförderungsdauer (von der letzten Einsatzstelle zum Auflassort) von mehr als 6 Stunden, ist eine Pause zum Tränken einzulegen. Diese Pause soll möglichst zwischen 4 und 4,5 Stunden der Transportzeit eingelegt werden. In dieser Zeit müssen alle Tauben im Transportfahrzeug mit Wasser versorgt werden. Die Standzeit nach dem Befüllen der letzten Tränke hat mindestens 15 Minuten zu betragen. Sollte diese Zeit zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr fallen, sind die Tauben nach Möglichkeit bis 21.30 Uhr zu tränken.
 - d) Während der Beförderung ist im Kabinenexpress für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
 - e) Nach Ankunft des Transportfahrzeugs am Bestimmungsort
 - sollten alle Rollläden geöffnet werden;
 - sollte die Tür des Transportfahrzeuges geöffnet werden, jedoch so gesichert sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden (etwa durch natürliche Feinde) erspart werden;
 - sind alle Tauben zu tränken, wobei das Wasser in den Tränken verbleibt;
 - nach Sonnenaufgang sind die Tauben nochmals zu tränken.
 - f) Bei Beförderungen von mehr als 24 Stunden (also bei zwei Übernachtungen) sind die transportierten Brieftauben mit qualitativ und quantitativ angemessenem Futter zu versorgen; nach dem Füttern sind die Tauben nochmals zu tränken.
 - g) Die Ankunft am Auflassort muss wenigstens eine Stunde pro 100 km mittlere Entfernung, mindestens jedoch 2 Stunden vor geplanter Auflasszeit erfolgen.
 - h) Die gesetzlich festgelegten Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer sind einzuhalten.
- V. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u. a. Fahrtschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.
 - VI. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.
 - VII. Jedes Transportfahrzeug ist mit einem GPS-Gerät auszustatten. Die dem Verband hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Miete der Mietsachen, wird ihm von den Regionalverbänden entsprechend der jeweiligen Zahl ihrer Transportfahrzeuge erstattet.
 - VIII. Der Transport der Tauben ist mit dem in Absatz 7 genannten GPS-Gerät bis zum Auflass der Tauben lückenlos zu dokumentieren.

§ 11

Elektronische Konstatiersysteme

- I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Elektronische Konstatiersysteme im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronische Ringe. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen und Bedingungen des Zulassungs- und des Widerrufsverfahrens sowie die Zulassungs- und Widerrufskriterien werden in einem Ordnungsrahmen für elektronische Konstatiersysteme sowie

in einem Ordnungsrahmen für elektronische Ringe festgelegt. Der Ordnungsrahmen ist auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.

- II. Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der Reisevereinigung von jedem Teilnehmer zu erfassen. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche Reisevereinigungs-Hard- und Software einschließlich der Computer sind von der Reisevereinigung unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der Reisevereinigungs-Mitgliederversammlung gewählte Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gestattet. Zugangscodes und Berechtigungskarten sowie die entsprechenden Reisevereinigungs-Geräte müssen von verschiedenen Reisevereinigungs-Bevollmächtigten verwaltet werden.
- III. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen. Zuordnungen sind auch nach Beginn der Reise möglich, wenn die Taube verspätet heimgekehrt ist und daher nicht früher zugeordnet werden konnte. Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind. Die Zuordnung darf nur von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten durchgeführt werden.
- IV. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die Reisevereinigung hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- V. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Abs. 4 gilt entsprechend.
- VI. Die Bediengeräte müssen – soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt – vor oder nach dem Einsetzen nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z. B. Funkuhr) gestellt werden (Anschlagen).
- VII. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährtin des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
- VIII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der

Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der Reisevereinigung und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.

- IX. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss – soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt –, bei seiner Abgabe als bald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z. B. Funkuhr) zu stellen (Abschlagen).
- X. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der Reisevereinigung über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der Reisevereinigung und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern.
- XI. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährtin des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- XII. Die Durchführung des Fernabschlags ist für zugelassene Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion zulässig. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 11 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:
 - Abs. 6: Die Bediengeräte müssen vor dem Einsetzen mittels des systemspezifischen Normalzeitgebers (z. B. Funkuhr) mit der gültigen Normalzeit gestellt werden. Nach der Synchronisation des Bediengeräts ist das Bediengerät darauf zu überprüfen, ob das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit angezeigt werden.
 - Abs. 9: Zugelassene elektronische Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion dürfen auch auf dem Schlag des Teilnehmers mit der gültigen Normalzeit abgeschlagen werden (Fernabschlag). Die für den Fernabschlag erforderliche Verfahrensweise ist systemspezifisch und nach den technischen Richtlinien und Anleitungen zur Bedienung des verwendeten Konstatiersystems mit Fernabschlagsfunktion durchzuführen. Sollte die Übermittlung der Wettflugdaten durch Fernabschlag aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen der Abs. 9 und 10 uneingeschränkt.
 - Abs. 10: Der Teilnehmer hat nach der Rückkehr der Tauben die erfassten Wettflugdaten des elektronischen Konstatiersystems, in das konstatiert ist, unmittelbar dem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten zu übermitteln. Vor der Auswertung der übertragenen Daten sind diese durch den Reisevereinigungs-Bevollmächtigten auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen im Sinne des Abs. 10 Satz 2. Der Ausdruck und die vom Teilneh-

mer per Fernabschlag übermittelten Wettflugdaten sind Preisflugunterlagen im Sinne des § 16.

XIII. Den Gebrauch von und das Konstatieren mit mechanischen und Computeruhren regelt die Anlage 1 der Reiseordnung. Diese ist im Internet abrufbar.

§ 12

Preise

- I. 33 1/3 Prozent der zu einem Preisflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt. Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag fliegend zurückgelegt hat.
- II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauferzeit (Zeit zur Konstatierung) zur Gesamtumlauferzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz abzuziehen. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind. Für die Ermittlung der Schlagkoordinaten und Koordinaten der Auflassorte sind die Online-Dienste „Google Earth“ und „Google Maps“ nach WGS 84 (Grad, Minuten, Sekunden) zugelassen. Verantwortlich für die Erfassung und Durchführung ist der Regionalverband in Zusammenarbeit mit der Reisevereinigung, namentlich dem jeweiligen Reisevereinigungs-Vorsitzenden.
- III. Die Reihenfolge der Preistauben wird entweder durch die bessere Fluggeschwindigkeit pro Minute oder durch die bessere Ankunftszeit (Zeitverrechnung) bestimmt. Bei Geschwindigkeiten über 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Fluggeschwindigkeit zu erfolgen. Bei Geschwindigkeiten unter 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Ankunftszeit zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets acht Sekunden pro 100 Meter auf die mittlere Entfernung zu verrechnen. Haben mehrere Tauben die gleiche Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit, werden sie in der Preisliste auf dieselbe Stelle gesetzt. Zur Unterscheidung ist ein zusätzliches Merkmal bei der Nummer der Preise aufzunehmen. Die nachfolgenden Preise entfallen in dem Umfang, wie zuvor weitere Tauben bei einem Preis aufzunehmen waren.
- IV. Fallen Serientauben sämtlich in Fluggeschwindigkeit, so erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Fallen Serientauben in die Zeitverrechnung, so erfolgt die Einordnung nach der niedrigsten auf die mittlere Entfernung verrechnete Flugdauer. Sind Serientauben teilweise nach der besseren Fluggeschwindigkeit und teilweise nach der besseren Ankunftszeit eingestuft, so werden sämtliche Serientauben nach Flugdauer auf die mittlere Entfernung nur dann umgerechnet, wenn die Serienauszeichnungen nicht nach Fluggeschwindigkeit vergeben werden können.
- V. Einsatzgeld wird nach Klassen ausgeflogen. Sind in einer Klasse keine oder nicht genügend Preistauben vorhanden, so verfällt das nicht ausgeflogene Einsatzgeld der Kasse des Veranstalters.

§ 13

Preisliste

- I. Für jeden Teilnehmer eines Preisfluges ist eine Preisliste zur Verfügung zu stellen.
- II. Eine Preisliste darf nur erstellt werden, wenn zu dem Flug mindestens 150 Tauben eingesetzt werden. Preislisten mit einer Taubenzahl unterhalb dieser Mindestgrenze dürfen weder als solche ausgewiesen noch für Meisterschaften berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Auszüge aus einer Preisliste im Sinne von Satz 1.
- III. Preislisten müssen mit einem zertifizierten Preislistenprogramm erstellt werden. Die Zertifizierung der Programme erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien durch die Reiseordnungskommission (ROK). Die Richtlinien werden von der ROK vorbereitet und vom Präsidium erlassen. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Preislisten-Programmen sind zu veröffentlichen.
- IV. Die Preisliste muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort,
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 6. die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung,
 7. eine Übersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen,
 8. die Folge der Preistauben nach laufender Nummer unter Angabe der Metallringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit oder der umgerechneten Ankunftszeit oder unter Berücksichtigung der umgerechneten Ankunftszeit die Gesamtflugzeit in Minuten sowie der As-Tauben-Punktzahl,
 9. die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers,
 10. die Angabe der Reklamationsfrist und der Reklamationsstelle,
 11. die Zertifizierungs-Nummer des Preislisten-Programms,
 12. die Zertifizierungs-Nummer des Flugleiters,
 13. Angaben über den nächsten Preisflug (Datum und Auflassort).

Anstelle der in Ziffer 7 genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten Reisevereinigungen aufgeführt werden.

§ 14

Mehrtägige Preisflüge

Preisflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23.00 bis 5.00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5.00 Uhr eingetroffen.

§ 15

Reklamationen

- I. Unrichtigkeiten der Preislisten müssen innerhalb der Reklamationsfrist bei der Reklamationsstelle schriftlich reklamiert werden. Die Reklamationsfrist darf nicht kürzer

als drei Tage und nicht länger als zwei Wochen, gerechnet von der Ausgabe der Preisliste an, bemessen sein. Die Entscheidungen über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen werden, zu veröffentlichen.

- II. Gegen eine Reklamationsentscheidung kann binnen zwei Wochen, gerechnet von deren Veröffentlichung an, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Veranstalters. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und schriftlich zu begründen.
- III. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich weitere Beschwerde eingelegt werden. Über die weitere Beschwerde entscheidet
 - a) der Vorstand des Regionalverbandes, wenn Vorstände von angehörigen Reisevereinigungen die Beschwerdeentscheidung getroffen haben,
 - b) die ROK in allen übrigen Fällen.
- IV. Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde getroffen werden, sind unanfechtbar.

§ 16

Verwahrung von Preisflugunterlagen

Die Reisevereinigungen sind verpflichtet, alle Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Zuordnungsprotokolle, Sicherungs-Datenträger, Konstatierungsschläge, Konstatierkarten, Plomben und die Fahrtenschreiberscheiben (ggf. Kopien) sowie Flugprotokolle im Sinne des § 2a.

§ 17

Kontrollen

- I. Die Reisevereinigungen und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei Verbandsmitgliedern durchzuführen, die einem Mitgliedsverein angehören. Das Verbandsmitglied hat sein Eigentum an jeder Taube nachzuweisen.
- II. Die Reisevereinigungen sind außerdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum an jeder Taube zu überprüfen.
- III. Die ROK ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort die Einhaltung der Reiseordnung selbst zu prüfen oder die Prüfung durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die ROK fest. Die Teilnehmer sowie die Reisevereinigungen und die Flugveranstalter haben hierbei eine Mitwirkungspflicht. Die ROK kann zu Kontrollzwecken nach billigem Ermessen anordnen, in welcher Einsatzstelle des Flugveranstalters der Teilnehmer seine Tauben einsetzen muss.
- IV. Werden zu einem Flug die Tauben nicht durch den Flugveranstalter oder die Reisevereinigungen, sondern durch einen Dritten transportiert, haben der Flugveranstalter und die Reisevereinigungen zu gewährleisten, dass vor, während und nach dem Transport jederzeit Kontrollen des Transportfahrzeuges durchgeführt werden können.

§ 17 a

Doping

- I. Eine Brieftaube darf in ihren Geweben, ihren Körperflüssigkeiten oder ihren Ausscheidungen keine gemäß der Dopingliste verbotenen Substanzen aufweisen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Substanzen auf Grund einer medizinischen Indikation von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht worden sind.
- II. Das Präsidium beschließt, welche Mittel als Dopingmittel in der Dopingliste zu erfassen sind. Die Dopingliste ist Be-

standteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.

- III. Ein positiver Dopingbefund liegt vor, wenn der qualitative Nachweis einer Substanz im Sinne der veröffentlichten Dopingliste erbracht ist.
- IV. Die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband führen jährlich Regel-Dopingkontrollen durch. Für den Verband bestimmt das Präsidium die Zahl der jährlichen Dopingkontrollen. Das Präsidium kann mit der Durchführung der Dopingkontrollen die ROK beauftragen. Wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, sind die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband verpflichtet, Dopingkontrollen durchzuführen (Verdachtskontrollen).
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei seinen Brieftauben angeordnete Dopingkontrollen zu dulden. Entzieht oder widersetzt sich ein Verbandsmitglied einer Dopingkontrolle, ist dies umgehend dem Vertreter des Verbandsinteresses zu melden.
- VI. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die Organisation, die die Dopingkontrolle im Sinne des Abs. 4 durchgeführt hat. Bei Durchführung der Screening-Methode (vgl. § 12a der Verfahrensordnung im Sinne von Abs. 8) tragen die Kosten einer Dopingkontrolle, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nicht nachgewiesen wird, die die Kontrolle anordnenden Organisationen zu gleichen Teilen. Zu den Kosten einer Dopingkontrolle zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kotproben.
- VII. Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist unverzüglich ein Antrag auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen das überführte Verbandsmitglied zu stellen und der Vertreter des Verbandsinteresses zu unterrichten.
- VIII. Bestimmungen zur Durchführung von Dopingkontrollen enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.

§ 18

Reiseangelegenheiten

- I. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen setzt die Einhaltung der Vergabebedingungen in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen werden von der Mitgliederversammlung jährlich nach Vorbereitung durch den Sportausschuss aufgestellt. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten bleiben die beschlossenen Vergabebedingungen auf die Dauer von drei Jahren wirksam, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- II.
 1. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen oder die Entfernung von Distanzflügen zu beschränken. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.
 2. Die Flugsicherungskommission hat außerdem die folgenden Aufgaben:

- a) Dokumentation und Vorhaltung der GPS-Kabinendruckdaten,
 - b) Aufbau, Pflege und Analyse einer Wetter-Datenbank,
 - c) Aufbau einer Wettercam-Karte,
 - d) Koordination der Auflässe in Deutschland,
 - e) grafische Darstellung der Flüge im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - f) Gestaltung eines Forums im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - g) Analyse und Vorschläge zur Optimierung des Transports im Sinne des § 12 sowie
 - h) (gemeinsam mit dem Ständigen Sportausschuss) Festlegung der Auflassorte der Nationalflüge.
- III. Reiseangelegenheiten im Übrigen regelt das Präsidium.

§ 19

Flugauszeichnungen

- I. Alle Flugauszeichnungen werden durch den Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden. Flugauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, erkennt die ROK zu. Flugauszeichnungen, die innerhalb einer Fluggemeinschaft ausgeflogen werden, erkennt eine Kommission zu, welche von den beteiligten Reisevereinigungen vor Reisebeginn bestimmt wird. Ist keine Kommission bestimmt, so entscheidet der Vorstand der Reisevereinigung, welche mit der Durchführung des Gemeinschaftsfluges beauftragt ist.
- II. Die Zuerkennung sämtlicher Flugauszeichnungen ist zu veröffentlichen. Sie kann von einer Meldung der Bewerber innerhalb einer öffentlich ausgeschriebenen Frist abhängig gemacht werden. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein. Die vom Verband und seinen Organisationen den Einzelmitgliedern gesetzten Meldefristen für Meisterschaften und Auszeichnungen sind Ausschlussfristen.
- III. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Medaillen oder Serienkarten ausgefüllt werden.
- IV. Gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die ROK, wenn es sich um die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und Auszeichnungen eines Regionalverbandes handelt. Die ROK entscheidet ebenfalls über Beschwerden gegen die Zuerkennung von Fluggemeinschaftsauszeichnungen, die auf der Ebene verschiedener Regionalverbände ausgeflogen werden. Über die Beschwerde gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen durch die ROK entscheidet das Präsidium. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des zuständigen Regionalverbandes. Die Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums, der ROK und des Vorstandes des Regionalverbandes sind unanfechtbar.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Reiseordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.

Erläuterungen zur Reiseordnung ...

Zu § 1 Grundlagen

- I. Alle Organisationen des Verbandes, also auch alle Reisevereinigungen, sind verpflichtet, Preisflüge nur auf der Grundlage der Reiseordnung durchzuführen. Es ist unzulässig, dass Flugveranstalter, die Verbandsorganisationen sind, für bestimmte Flüge (z. B. für die Jungreise) auf die strikte Einhaltung der Reiseordnung verzichten.

Zu § 2 Veranstalter der Preisflüge

- IV. Der Absatz IV verdeutlicht, dass zunächst grundsätzlich keine Trainingstauben zu Preisflügen zugelassen werden dürfen. Ausnahmen kann hierzu der Vorstand des Regionalverbandes beschließen. Dieser Beschluss ist für alle RVen des Regionalverbandes gültig. Hierzu ist anzumerken, dass entsprechende Beschlüsse nicht etwa nur vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu fassen sind, sondern in Absprache mit dem gesamten (erweiterten) Vorstandes des Regionalverbandes. Keine der angeschlossenen RVen kann daher Trainingstauben ablehnen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses genehmigt hat, oder sie zulassen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses abgelehnt hat. Als Trainingstauben gelten alle Tauben, die **nicht** zum Preisflug eingesetzt werden.

Zu § 2a Flugleiter

- I. Der Absatz 1 verdeutlicht, welche Kompetenzen der Flugleiter hat und welche Befugnisse er nicht hat. Sofern er vom Flugveranstalter dazu ermächtigt worden ist, kann er bereits

vor dem Einsetzen der Tauben Veränderungen des Reiseplanes vornehmen (einen anderen als im Reiseplan ausgewiesenen Auflassort anfahren). Er hat hierüber die teilnehmende/n Organisation/en rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Ansonsten hat er frühestens nach Abfahrt des Taubentransporters von der letzten Einsatzstelle die Befugnis, witterungsbedingt – um nach seinen Richtlinien einen sicheren Heimflug der Tauben zu erstreben – einen anderen, näher gelegenen Auflassort anzufahren als den für das betreffende Wochenende vorgesehenen. Er darf dabei jedoch mit dem Auflassort nicht zu weit von der beschlossenen Flugrichtung (Richtungsverschiebung) abweichen. Um eine in seine Befugnis fallende Änderung des Reiseplanes handelt es sich auch, wenn er witterungsbedingt bei der Rückfahrt von einem vorgesehenen Auflassort, einen solchen zertifizierten anfährt, der nicht vorher als Auflassplatz im Reiseplan der jeweiligen Organisation vorgesehen war. Er darf die Tauben auch witterungsbedingt „stehen lassen“ und den Auflass auf den nächsten Tag verschieben. Er ist auch berechtigt, die Tauben in die Heimat zurücktransportieren zu lassen, wenn ein Auflass unmöglich erscheint. Insbesondere aber hat er sich vor seiner Auflassentscheidung in verlässlicher Weise über die Auflassempfehlung des für seine Flugroute zuständigen Flugkoordinators zu informieren.

Zu § 2b Auflassplätze

- IV. Ergänzend zu den bisherigen Unterlagen gehören auch die Auflassgenehmigungen für Auflässe in benachbarten Ländern.

- V. Seit 2020 gilt, dass Tauben in einem kompletten Kabinen-Express (Maschinenwagen und Anhänger) auch getrennt gestartet werden dürfen.

Zu § 3 Reiseplan

- I. Aus dem Reiseplan „ausscherende“ Reisevereinigungen (das sind solche Reisevereinigungen, deren Flüge nicht im Reiseplan des Regionalverbandes ausgewiesen sind) haben keinen Anspruch auf Verbandsauszeichnungen. Dies betrifft auch solche Verbandsauszeichnungen, die auf RV-Ebene ausgeflogen werden (also z. B. Medaillen), falls nicht vor Beginn der Saison eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
- II. Ziffer 2: Die Berechtigung kann einer Einzelperson oder einem Gremium übertragen werden.

Zu § 4 Preisflugteilnehmer

- II. Grundsätzlich ist es jedem Verbandsmitglied gestattet, sich an Flügen seines Regionalverbandes (Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge) als Einzelzüchter zu beteiligen, wenn die hierfür in Absatz 2 genannte Voraussetzung („wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt“) vorliegt. Details zur Durchführung der Einzelzücherteilnahme (wie z. B. Wo setzt der teilnahme-willige Einzelzüchter ein? Wo und wie sind seine Flugdaten auszuwerten? etc.) sind mit dem Regionalverbandsvorstand (so früh als möglich) abzustimmen.
- Die Einzelzücherteilnahme ist auf den in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalt beschränkt. Die Teilnahme eines Züchters scheidet mithin aus, wenn die Regionalverbandsgruppe, der er über seine Reisevereinigung angehört, das Reisen (planmäßig oder vorzeitig) beendet hat. Das Mitglied kann in diesem Fall also nicht an den Flügen einer anderen Regionalverbandsgruppe (wohl aber an Regionalverbandsflügen) als Einzelzüchter teilnehmen.

Zu § 5 Zugelassene Tauben

- I. Die Flugveranstalter haben sicherzustellen, dass Flugteilnehmer nur Tauben setzen, die ihnen gehören, und dass bei Transportkontrollen nachgewiesen werden kann, welcher Züchter welche Taube eingesetzt hat. Dies gilt auch für Trainingstauben. Letztere müssen daher in Listen erfasst und mittels Gummirings, elektronischen Taubenrings oder durch Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer jederzeit einem Flugteilnehmer zugeordnet werden können. Es dürfen nur Tauben mit einem geschlossenen Ring eines dem FCI angehörenden Verbandes gesetzt werden.
- Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen. In diesem Zusammenhang wird ganz besonders auf den weiterhin gültigen Beschluss des Beirates vom 26.11.1988 hingewiesen, wonach zu den Übungs- und Preisflügen nur Tauben eingesetzt werden dürfen, die aus Beständen stammen, welche einen ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus haben.
- „Aus Beständen“ heißt: Sämtliche Tauben müssen geimpft und in einer Impfbescheinigung aufgeführt sein. „Ausreichend“ bedeutet u. a.: Die Impfung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen (Impfstoffe mit halbjähriger Wirkungs-dauer). Die Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer des Eigentümers hat durch einen Aufkleber auf dem elektronischen Taubenring oder durch einen Zusatzring mit der Telefon-Nummer zu erfolgen. Ein Flügelstempel genügt nicht.

- III. Der Veranstalter kann anbieten, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, wobei es Einzelmitgliedern überlassen bleibt, in welchem Wettbewerb sie ihre jährigen Tauben konkurrieren lassen. Tauben des Geburtsjahres dürfen nicht mit älteren Tauben konkurrieren. Gleichwohl ist gestattet, dass Jungtauben schon an den Vorflügen der Alttauben teilnehmen dürfen, aber eben **ausschließlich** an den Vorflügen. (Anm.: Die Frage nach dieser Möglichkeit kam in einigen Gebieten des Verbandes von den sog. „Winterzüchtern“ auf, die ihre Jungtauben frühzeitig trainieren wollen)

Zu § 6 Schläge

- II. „Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.“ Hiermit ist die direkte Entfernung der Schläge zueinander gemeint und nicht der Unterschied in der Schlagvermessung.

Zu § 8 Entfernung der Preisflüge

- III. Es ergibt sich eine Ergänzung nach dem 1. Satz. Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Stammdatenerfassung vor der Saison der am Reisen teilnehmenden Schläge durch die jeweiligen Verrechner.

Zu § 9 Einsatzstellen und Uhrenstellen

- II. Einsatz- und Uhrenstellen sind keine Verbandsorganisationen. In den Einsatz- und Uhrenstellen muss nach den Weisungen und unter der Verantwortung der RV gearbeitet werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes können alle Einsatz- und Uhrenstellen kontrollieren. Einsatz- und Uhrenstellenleiter sind in der RV-Mitgliederversammlung zu wählen.

Zu § 10 Transport

- I. Folgende Fläche je Tier wird für den Transport von Brieftauben in Kabinenexpressen von Flugsicherungskommission vorgeschlagen: 350 cm², unabhängig von der Tierkategorie (Jung- und Alttauben) sowie der Entfernung des jeweiligen Fluges.
- Die Transportfahrzeuge sind mit einem GPS-System auszustatten.
- Der Transport der Tauben ist mit dem GPS-Gerät bis zum Auflauf der Tauben lückenlos zu dokumentieren, d. h. das GPS-Gerät ist durchgängig eingeschaltet zu lassen. Bei Nichtbeachtung werden entsprechende Flüge nicht gewertet. Ein Ausschalten der Geräte wird automatisch in den GPS-Kontrollen dokumentiert. Die GPS-Dokumentationen werden bei der Überprüfung von Preisflugunterlagen hinzugezogen.

Zu § 11 Elektronische Konstatiersysteme

- VI. „Einflug/Ausflug“ ist die Vorrichtung am Taubenschlag, durch die die Tauben in den Zugriffsbereich des Züchters gelangen oder diesen verlassen. „Im oder am“ bedeutet, dass die Antennen in den Einflug/Ausflug eingebaut oder so montiert sein müssen, dass sie unmittelbar an den Einflug/Ausflug anschließen (in Kontakt mit ihm stehen).
- Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der RV von jedem Teilnehmer zu erfassen. Durch die Weiterentwicklung der Technik der einzelnen Systeme erübrigt es sich, die von den Züchtern eingesetzte Hardware jeweils einzeln zu er-

fassen, da mittlerweile alle Konstatiersysteme auf den Uhrenprotokollen diese mit Registrierungsnummer wiedergeben.

VI. Das Zuordnen von Tauben hat grundsätzlich vor der jeweiligen Alt-/ Jungreise zu erfolgen. Ab 2021 dürfen auch einzelne, verspätete oder ohne Elektronikring zurückgekehrte Tauben zugeordnet werden, um ihnen eine Teilnahme an den weiteren Flügen zu ermöglichen.

VII. Elektronische Taubenringe können von den Züchtern bezogen werden. Elektronische Taubenringe können zugeordnet werden, auch wenn sie den Tauben noch nicht angelegt sind. Die Zuordnung darf ausschließlich durch RV-Bevollmächtigte erfolgen.

VIII. Die von den Reisevereinigungen angesetzten Zuordnungstermine sind von den Züchtern wahrzunehmen. Die Zuordnung erfolgt ausschließlich in der RV, in der der jeweilige Züchter Mitglied ist. Die Zuordnungsprotokolle werden zur Überprüfung beim Erringen verbandlicher Auszeichnungen hinzugezogen und sind daher sorgfältig aufzubewahren.

Die Zuordnungsdateien sind auf Datenträgern abzuspeichern. Die Datenträger sind mit den Flugunterlagen aufzubewahren. Die Zuordnungs- und Stammdaten werden von den Preisflugverrechnern gesammelt an den Verband weitergegeben. Unbedingt müssen sich auf der Datensicherung die S-(Stammdaten)- und die T-(Tauben)-Datei befinden.

Damit alle Änderungen auch ordnungsgemäß dokumentiert werden, ist es zwingend erforderlich, dass nach jedem Zuordnen die Zuordnungsdaten aus den Bediengeräten in das jeweilige Verwaltungsprogramm zurückgespielt werden. Weitere Auskünfte zur Sicherung des Zuordnungsprotokolls erteilen die Hersteller Ihrer Verwaltungssoftware.

Das Zuordnen beinhaltet auch die korrekte Geschlechtsangabe. Die Züchter sollen angehalten werden, das Zuordnungsprotokoll auch dahingehend zu überprüfen. Diesbezügliche Reklamationen während der Saison ziehen automatisch den Entfall der bisher (unter der falschen Geschlechtsbezeichnung) errungen Preise nach sich.

XI. Einsatzstellenantennen sollten während des Einsatzgeschäftes abgeschirmt werden. Preisflugteilnehmer sollten während der Zeit, in der ihr Züchtergerät mit der Einsatzstellenantenne verbunden ist, immer mindestens einen Meter Abstand zur Einsatzstellenantenne einhalten. Nach dem Einsatz der Tauben sind die Einsatzdaten sofort auszudrucken. Die Preisflugteilnehmer dürfen zwischen dem Einsetzen ihrer Tauben und dem Ausdruck der Einsatzdaten keinen Zugriff auf ihr Züchtergerät haben.

Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen des Ausdrucks, insbesondere zur Korrektur von Vorbenennungen, sind unzulässig.

Wirken mehrere Personen beim Einsatzgeschäft an der Einsatzstellenantenne mit, so sollte dies auf dem Einsatzprotokoll durch Anbringung des Namenszuges kenntlich gemacht werden.

XII. Derzeit bietet noch kein elektronisches Konstatiersystem die Möglichkeit der zentralen Speicherung der RV-Einsatzdaten (vgl. im Übrigen ergänzend die Erläuterungen zu § 20 Ziffer I).

XVI. Fernabschläge mit den zugelassenen Konstatiersystemen sind zulässig. Eventuell anfallende Kosten trägt der Verwen-

der. Die Daten sind **unmittelbar nach** Beendigung des Fluges **direkt** an den EDV-Verantwortlichen der RV zu übertragen.

Zu § 12 Preise

- I. Als eingesetzte Tauben zählen alle Tauben, die ordnungsgemäß zu einem Preisflug eingesetzt wurden. Als ordnungsgemäß eingesetzt gelten Tauben, deren Einsatzzeit auf der Einsatzliste eindeutig nachvollziehbar ist. Können Uhren oder elektronische Konstatiersysteme für einen Preisflug nicht gewertet und somit Preise nicht zuerkannt werden, so zählen die Tauben der betreffenden Züchter dennoch als zum Preisflug eingesetzte Tauben mit der Folge, dass Züchter und Tauben in der Preisliste entsprechend aufzuführen sind.

Zu § 13 Preisliste

- I. Preislisten müssen den Züchtern nicht mehr zwingend in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Die Flugveranstalter sind dazu angehalten, entsprechende Vereinbarungen mit den Verrechnern zu treffen und dies in ihren Mitgliederversammlungen zu besprechen und zu beschließen. Dies gilt auch für eine Regelung der Abnahmepflicht.

Preislisten sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Preisflug zu erstellen (gilt auch für Preisflüge, zu denen mehrere Preislisten aufgelegt werden). Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Flugveranstalter berechtigt sind, die Erstellung von Preislisten in Auftrag zu geben. Neben den für Verbandsauszeichnungen maßgebenden Preislisten können weitere Konkurrenzen ausgewiesen werden. Diese können sich gleichzeitig oder getrennt auf RV-Mitglieder und auf andere Verbandsmitglieder beziehen. Ebenso sind Listen für Gruppierungen innerhalb einer RV (z. B. Einsatzstellen) möglich. Darüber hinaus können auch Weibchen- oder Jährigen-Listen erstellt werden. Alle zusätzlichen Listen können nur für die internen Zwecke derjenigen Vereinigungen, die diese Listen erstellen, verwendet werden. Sie können nicht Grundlage für das Erringen von Auszeichnungen innerhalb des Verbandes sein und auch nicht für Verkaufsanzeigen in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ herangezogen werden.

- II. Preislisten mit einer Taubenzahl von unter 150 Tauben dürfen nicht erstellt werden. Sie dürfen weder als Preisliste ausgewiesen werden, noch für Meisterschaften (auch nicht RV-interne) herangezogen werden.

Zu § 15 Reklamationen

- I Die Reklamationsfristen sind in den Listen entsprechend zu veröffentlichen. Ebenso ist nach Entscheidung über eine Reklamation von dem zuständigen Flugveranstalter das Ergebnis dieser Entscheidung zu veröffentlichen

Zu § 17a Dopingkontrollen

Das Präsidium hat die folgende Dopingliste beschlossen:

1. Glucocorticoide
2. anabole Steroide und Sexualhormone
3. Beta-Agonisten (z. B. Clenbuterol)
4. nicht steroidale Antiphlogistika
5. Tarnsubstanzen

Zu § 18 Reiseangelegenheiten

- II. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstal-

ter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Or-

ganisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.

*Für die Reiseordnungskommission:
Lars Maibaum, Vorsitzender*

Vom Präsidium zugelassene elektronische Konstatiersysteme, elektronische Ringe sowie ergänzende Verwaltungssoftwares:

Elektronische Konstatiersysteme

TIPES Motz-Computer GmbH, Höxter
TIPES-Version 5.04 nur mit Hologrammsiegel sowie Transponder zum Schutz der Elektronik
TIPES MC2100 (mit Siegel in eingefräster Aussparung sowie Transponder zum Schutz der Elektronik), Software-Version BRD1,50 – 2.0 und 2.1
Tipes MC 1100, Software-Version BRD 1.50
Lesegerät TBL 100A4
Lesegerät Plus TLI 201
Lesegerät TLI 101
Tipes Züchterantenne TAI 104D, TAI 101 und TAI 102 sowie TAI 104 mit MC101, MC102 und MC104, MC 204 und MC 208
Einsatzstellenantenne: TEE 400, Version 2.00
TIPES-Multi für TIPES-Geräte der Version 5.04, für TIPES MC 2100 und TIPES MC 1100
TIPES Supra für max. 3 Züchterantennen TAI XXX
Fernabschlag für die TIPES-Geräte MC1100, MC2100 und Tipes 2100S, jeweils mit der Version 2.00
PC-Software TIPES Fernabschlag Version 1.1.7 oder höher
TIPES Fernabschlag in Kombination mit TIPES mobil TIPES mobil, Software-Version 0.2.7
TIPES Fernabschlag in Kombination mit TIPE Smobil für die TIPES-Geräte MC2100 und MC 2100S, jeweils mit der Version 2.1
TIPES Klubabschlag Version 1.0.7 oder höher
TIPES MC 2100S, Software-Version BRD 1.50 – 2.0 und 2.1

atis Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)
atis CC-Duo einschl. COBOX I und II, Versionen: 1.91, 1.92 und 02.02
atis TOP einschl. COBOX III, Version DE-5.23, 5.24
CAN-Software-Version 5.6 und 5.7,
CNN-Komponente, Komponenten SNN, SNNPRO, Komponenten AB1, AB1-Pro, Druckerknoten
CPN (nur zur Verwendung als Druckerknoten für die Züchter), Club-Point
Anschlussknoten, INN Durchkonstatiermodul, Schlagantenne 3.30, PLB 170, PLB 475 und PLB765 (die Schlagantennen mit der Kennzeichnung PLB können die alten atis-Ringe (blau) nicht verarbeiten), Einsatzstellenantenne 5.0. **ACHTUNG: Diese ESA verliert wegen technischer Probleme zum 31.12.2023 ihre Zulassung. Als Alternative kann das Benzing Club System genutzt werden.**

BENZING Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)
BENZING M1 Version 4.30 + 4.32 (erweiterte Smart Loft Funktionen)
BENZING M3 Version 1.6 + 1.9 (erweiterte Smart Loft Funktionen)
BENZING M2 Version 1.9 (Software wie M3)
BENZING CLUBSYSTEM Version 4.4,4.6 + 4.7 (Pro² Chipring optimiert)
BENZING LIVE inkl. Fernabschlag Version 2.5 + 2.6
BENZING SMART HUB Version 4.3 + 4.4 (Bluetooth Sensoren, M2 optimiert)
BENZING Express G2+ Version 4.32
BENZING 1-Feld G2 Antenne, HW Version 2.0 und HW 3.0; SW Version 1.5
BENZING 2-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.4
BENZING 4-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.3
BENZING 8-Feld Speed² Antenne Version 2.2 + 3.0 (SNN Funktion optimiert)
BENZING 12-Feld Speed² Antenne Version 2.2 + 3.0 (SNN Funktion optimiert)
BENZING Station Versionen 01.11 u. 1.13

TauRIS Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden
TauRIS Standard TauRIS Terminal kompakt XL (TC30)
TauRIS Terminal World (TW10) TauRIS kompakt einschl. ergänzendem Sensor
TauRis-Terminalsoftware TS-D 8.14 und TS-D 8.14-10 (für Terminals TauRIS Standard [TM] und TauRIS Terminal kompakt [TC 10 und TC11])
TauRis-Terminalsoftware TS-D 9.00, 9.01 und TS-D 9.00-10 (für TauRIS Terminals World [TW10] und TauRIS Terminal kompakt XL [TC30])
TauRIS Fernabschlagssoftware Züchter-PC RKF-D 1.00
TauRIS Fernabschlagssoftware RV-PC RKC-D 1.00
Züchter-Sensor-Adapter mit Datenspeicher AS21
TauRIS Clubsoftware CW-D 1.60 (für beide Terminalgenerationen und beide Terminalsoftwares).
Einsatzstellenantenne: ES 4 und Einsatzstellen-sensor SW20.2005 & 2006 und SW3T
TauRIS High Speed Einzelsensor SC11H und SR13H (Die Vorgängerversionen der Einzelsensoren SC und SR bleiben zugelassen)
TauRIS High Speed Vierfachsensor CV11H und SV11H (Die Vorgängerversionen der Vierfachsensoren CV und SV bleiben zugelassen)

FreeKon Freesland Elektronik und Werkzeugbau GmbH Hattstedt
Version: FE 31, FE 32 und FE 34
Einsatzstellenantenne: FE-EA-01 und 02

UNIKON deister electronic GmbH, Barsinghausen
Einsatzstellenantenne: 8823 Version 3.92
Züchtersystem Unikon Champ Softwareversion
und Fernabschlagversion 3.65
Einsatzstelle Unikon Softwareversion 3.65

BRICON Diamant BRICON NV, St.-Niklaas (Belgien)
Version BR 38
Little Bricon, 1000 New Look, BR 38
Speedy, Software-Version 2
BRICON Plus (B+) Software-Version 4 Schlagan-
tenne BR-SA 33, BR-2V, 4V, 6V
Einsatzstellenantennen: Clubantenne BR-CA,
CA-Software-Version E3

ELKON Weber-Spezial-Electronic, Leipzig
Version 1.2d und 1.4.2 (Züchtergerät)
Version 1.3.7 und 1.5.1 (Einsatzstelleneinheit)

Elektronische Ringe

TIPES 500 deister electronic GmbH, Barsinghausen

SID 500 Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns,
(Österreich)

Benzing Chipring Pro², Gantner Pigeon Systems GmbH,
Schruns, (Österreich)

Universalringe für alle Systeme

(teilweise erst nach Freischaltung des Systems durch den
Hersteller einsetzbar):

TIPES 600 u. 600+

BRICON 5000

Taubenring Classic/Clipping

BRICON 2000 alle AEG ID, Ulm

VR 1/Tipes MC 601 Motz Computer GmbH/SOKYMAT SA
UCR2 deister electronic GmbH,
Barsinghausen Benzing Pro Chip Ring

(Umrüstung der ESA ist zwingend
erforderlich) Motz GmbH, Höxter

Tipes MC 603 beide Gantner Pigeon Systems GmbH,
Schruns (Österreich)

BR beide Gantner Pigeon Systems GmbH,
Schruns (Österreich)

UCR2 und UCR3 deister electronic GmbH, Barsinghausen

TauRIS 2000 Rüter EPV-Systeme, Minden
BRICON 3000+ BRICON NV, Sint-Niklaas (Belgien)
R2000 Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden
RS2 Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden

Ergänzende Verwaltungssoftware

Universelle Verwaltungsprogramme:

ELKOWIN Software-Version 3.8 Daten-Service-
Eden, Alsdorf, TAS2000 für Windows/DOS,
Version 21/001/Verwaltungssoftware ELV21.0
RIRO GmbH, Neustadt

für Benzig:

My Pigeons Pidexx Software-Version 2.7.0.8

für TIPES und TauRIS:

WinElTaV für Windows, 16 Bit Version 1.15 und
1.16, Abbild 2, Version 1.16, Abbild 1, 32 Bit
Version 2.17, 2.18, 2.19 Abbild 1 und 2.19 Abbild
2, Motz-Computer GmbH, Höxter

für TauRIS:

EITAV für MS DOS Rüter EPV-Systeme GmbH,
Minden World pigeon racing online (WPROL)

Achtung: Vom Präsidium sind per Fertigstellungsdatum
dieser Veröffentlichung ausschließlich die vorstehend im
Einzelnen aufgeführten elektronischen Konstatiersysteme,
ergänzenden Verwaltungssoftwares sowie elektronischen
Ringe zugelassen. Preise, die mit nicht (mehr) zugelassenen
Konstatiersystemen, Verwaltungssoftwares oder Ringen
erzielt wurden, werden vom Verband und den Organisationen
des Verbandes gemäß

§ 9 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1
und § 19 Abs. 1 der Reiseordnung nicht anerkannt. Zulassun-
gen, die das Präsidium nach dieser Veröffentlichung ausspre-
chen wird, werden im Anschluss an die jeweilige Zulassung
im Verbandsorgan als Bekanntmachungsteil in den „Ver-
bandsmitteilungen“ erscheinen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie für sämtliche elektroni-
schen Ringe, Einsatzstellenantennen, Bediengeräte, etc. die
jeweils gültige bzw. notwendige Software bei den Herstellern
der elektronischen Konstatiersysteme herunterladen.

Letzte Berichtigung und Ergänzungen zur Ausgabe 52/22 „Die Brieftaube“

Die Meister des Jahres 2022

Regionalverband 100 Schleswig-Holstein

Regionalmeisterschaft des Verbandes		Preise/Punkte
1. Ehlert Söth	RV Holsteinische Schweiz	21 / 1.829,05
2. Grzegorz Czyrko	RV Hamburg 1889	21 / 1.815,83

Regionalverband 259 – Ost-Friesland

RV Landkreis Leer-Ost		Preise/Punkte
1. RV Meister-Intern	Thomas Venenga	33 / 2.453

Regionalverband 416 – Ems-Werse

RV Oelde		Preise/km
2. RV Meister Intern	Team Schlieff-Stiens-Plonowski	49 / 17.055

Regionalverband 700 Württemberg-Mitte

Jungtaubenmeisterschaft auf Regionalverbandsebene		Preise/Punkte
1. SG Steffl	RV Crailsheim	9 / 817,48

Regionalverband 701 Allgäu-Schwaben

As-Weibchen		Preise/Punkte
Jakob u. Tobias Wagner	RV Memmingen	6 / 532,87

Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes		Preise/Punkte
1. Karl Klawitter	RV Bodensee	45 / 2.562,46

Regionalverband 750 – Mainfranken-Rhön

RV Schweinfurt u. Umg.		Preise/km
1. RV Meister intern	Servatius Valentin	52 / 18.077



Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen

(im Sinne von § 17a Abs. 8 der Reiseordnung)

§ 1

Dopingkontrollen werden durch zwei von der RV, vom Flugveranstalter oder vom Verband Beauftragte (Kontrolleure) durchgeführt. Die Kontrolleure dürfen mit ihren Tauben nicht selbst an dem betreffenden Flug teilgenommen haben. Das ausgewählte Verbandsmitglied kann verlangen, dass die Kontrolleure ihre Identität und ihre Befugnis zur Dopingkontrolle nachweisen. Die Kontrolleure sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 1a

Dopingkontrollen sind ab dem 1.1.2007 von zertifizierten Kontrolleuren durchzuführen. Die Zertifizierung der Kontrolleure erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Über die Zertifizierung der Kontrolleure entscheidet das Präsidium. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Dopingkontrolleuren sind zu veröffentlichen.

§ 2

Die Kontrolleure bestimmen, wie viele und welche Tauben des betreffenden Verbandsmitglieds einer Dopingkontrolle unterzogen werden sollen. Von Tauben, die im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 der Reiseordnung tierärztlich behandelt werden, dürfen keine Dopingproben entnommen werden. Das ausgewählte Verbandsmitglied hat die medizinische Indikation durch Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 3

Von den bestimmten Tauben werden für eine Untersuchung auf Doping Kotproben entnommen.

§ 4

Die Kotproben können jederzeit und an jedem Ort entnommen werden. Die Probeentnahme muss im Beisein des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten erfolgen.

§ 4a

Vor Beginn der Dopingkontrolle müssen die Kontrolleure Plastiküberschuhe sowie Latex-Handschuhe anziehen.

§ 5

Zur Entnahme der Kotproben werden die im Sinne des § 2 bestimmten Tauben des kontrollierten Verbandsmitglieds in eine besondere Box gesetzt. Die Box muss so gereinigt und desinfiziert sein, dass das Vorhandensein von Fremdkot oder anderen Fremdsubstanzen ausgeschlossen ist. Der Boden der Box ist mit einem sterilen Tuch, dessen grüne Seite nach oben gelegt werden muss, abzudecken.

§ 6

Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in zwei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe) und Blau (B-Probe) abzufüllen. Die Röhrchen werden von der Taubenklinik des Verbandes zur Verfügung gestellt. Jedes Röhrchen muss mindestens 5 Gramm Kot enthalten. Jedes Röhrchen wird mit einer Nummern-Banderole versehen und jeweils in einen Transportsafe (Sealbag), der dieselbe Nummer wie das entsprechende Röhrchen trägt, gelegt. Der Transportsafe wird ordnungsgemäß geschlossen. Auf dem Transportsafe sind der Name und die Anschrift des kontrollierten Verbandsmitglieds sowie das Datum der Probeentnahme anzugeben. Der so ausgefüllte Transportsafe ist von beiden Dopingkontrolleuren zu unterschreiben.

§ 7

Über die durchgeführte Doping-Kontrolle ist – in dreifacher Ausfertigung – ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss mindestens die Namen, die Anschriften und die Unterschriften des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten und der Kontrolleure, die Verbandsringnummern der Tauben, die gemäß § 2 bestimmt wurden, das Datum der Dopingkontrolle, die Nummern der Transportsafes sowie die Erklärung der RV, des Flugveranstalters oder des Verbandes, ob eine Beteiligung am Screening-Verfahren im Sinne von § 12a dieser Verordnung gewünscht wird, enthalten. Mit seiner Unterschrift erkennt das kontrollierte Verbandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Probenentnahme sowie der Verschließung der Proben an. Über diese Bedeutung seiner Unterschrift ist das Verbandsmitglied zuvor aufzuklären. Verweigert das kontrollierte Verbandsmitglied seine Unterschrift, ist der Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 8

Die verschlossenen Kotproben sowie die weiße Ausfertigung des Protokolls werden von den Kontrolleuren umgehend an die Taubenklinik des Verbandes übersandt. Die gelbe Ausfertigung des Protokolls wird dem kontrollierten Verbandsmitglied oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt. Die blaue Ausfertigung ist für die Kontrolleure bestimmt.

§ 9

Die Proben sind Eigentum des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

§ 10

Die Taubenklinik des Verbandes sendet die A-Probe umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut und verwahrt die B-Probe. Die Proben sind jeweils in anonymisierter Form an das Untersuchungsinstitut zu senden.

§ 11

Das Untersuchungsergebnis wird von dem Untersuchungsinstitut an die Taubenklinik des Verbandes übermittelt und von dort an die RV, den Flugveranstalter oder den Verband weitergegeben. Die RV, der Flugveranstalter oder der Verband hat das kontrollierte Verbandsmitglied über das Untersuchungsergebnis unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig hat die RV, der Flugveranstalter oder der Verband das betreffende Verbandsmitglied über die Möglichkeit der Untersuchung der B-Probe gemäß § 12 zu informieren, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat.

§ 12

Die B-Probe wird auf Antrag des kontrollierten Verbandsmitglieds von der Taubenklinik an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut zur Auswertung übersandt, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat. Der Antrag muss innerhalb von acht Tagen, gerechnet von der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch die RV, den Flugveranstalter oder den Verband schriftlich an den Vertreter des Verbandsinteresses gerichtet werden. Die B-Probe wird nur ausgewertet, wenn das kontrollierte Verbandsmitglied innerhalb der in Satz 2 genannten Antragsfrist an den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss gezahlt hat. Die Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung der B-Probe erfolgt wiederum gemäß § 11 Sätze 1 und 2.

§ 12a

Die Durchführung des Screening-Verfahrens ist zulässig.

Hierbei gelangen die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- § 6: Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in drei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe), Blau (B-Probe) und Weiß (C-Probe) abzufüllen.
- § 10: Die Taubenklinik des Verbandes vermischt gründlich die C-Proben von mindestens zwei und höchstens drei kontrollierten Verbandsmitgliedern und sendet die vermischte Kotprobe (D-Probe) umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut. Die Taubenklinik verwahrt die jeweiligen A- und B-Proben der am Screening-Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder.
- § 11: Wenn die D-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat, teilt die Taubenklinik dies den RVen, den Flugveranstaltern oder dem Verband mit. Die RVen, die Flugveranstalter oder der Verband haben die kontrollierten Verbandsmitglieder über das Untersuchungsergebnis sowie darüber unverzüglich zu unterrichten, dass nunmehr gemäß §§ 10 bis 12 dieser Verordnung vorgegangen wird.

Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen

Die Zertifizierung von Preislistenprogrammen erfolgt auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 der Reiseordnung. Zertifizierungsbedingungen sind:

- Einhaltung der Reiseordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Vergabebedingungen für die vom Verband ausgeschriebenen Auszeichnungen
- Einhaltung der Empfehlungen zum Angleich der Verrechnungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung des Datenaustauschprotokolls für den Brieftaubensport in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Errechnung der Schlagvermessungen nach Vorgabe des Verbandes (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 6 Reiseordnung)
- Veröffentlichung der Koordinaten der Auflassorte in der Preisliste
- Veröffentlichung des Namens des Preislistenherstellers, der Zertifizierungsnummer des Preislistenherstellers, des verwendeten Wettflugsystems und der aktuellen Softwareversion in der Preisliste
- Einhaltung des Protokolls für den Austausch von Leistungsdaten in der jeweils gültigen Fassung
- Übergabe der Zuordnungs- und Stammdaten der Züchter per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Übergabe der jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Austausch von notwendigen Wettflugdaten mit anderen Verrechnern zur Erstellung von Gemeinschaftspreislisten und -auswertungen
- Ausschließlich Verwendung von erhaltenen Wettflugdaten durch den jeweiligen Verrechner zugunsten „eigener“ Flugveranstalter
- Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Zertifizierung beinhaltet die uneingeschränkte Nutzung des Systems zur Erstellung von Preislisten, Auswertung von Meisterschaften und zusätzlichen Anwendungen, die im Auftrag von Verbandsorganisationen erstellt werden.

Die Zertifizierung ist zeitlich unbegrenzt.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Rahmenbedingungen behält sich der Verband das Recht vor, die Zertifizierung zu widerrufen und die betroffenen Flugveranstalter darüber zu informieren.

Die Leistungen werden vom Preislistenhersteller für den Verband zeitlich unbegrenzt sowie kostenneutral erbracht.



Der Verband verpflichtet sich, die übermittelten Daten ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

Die vorgesehenen Verwendungsbereiche sind:

- Sammeln der Daten auf einem Verbandsserver bei einem vom Verband beauftragten Provider
- Auswertung der Daten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen
- Verwendung der Daten für die Erstellung von Ehrengauszeichnungen (z. B. Urkunden) ausschließlich für Verbandsauszeichnungen
- Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ und Verbandsauszeichnungen auf der Internet-Homepage des Verbandes
- Verwendung der Daten für die Organisation des verbandsinternen Auszeichnungswesens (z. B. Kontrollfunktionen)
- Verwendung der Daten zur statistischen Auswertung ausschließlich für verbandsinterne Zwecke

Der Verband verpflichtet sich darüber hinaus, die Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung der Wettflugverrechner außerhalb der o. g. Nutzungsbereiche weiterzugeben.

Ebenso erklärt er sich bereit, nicht als Wettbewerber gegenüber den Wettflugverrechnern in deren Kerngeschäft unter Verwendung der überlassenen Daten aufzutreten, insbesondere bei der Erstellung von Preislisten.

Beschlossen am 15. September 2018

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

– Das Präsidium –



Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen

Sonntags-Fahrgenehmigungen

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren (§ 30 der Straßenverkehrsordnung).

Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat.

Vorausgesetzt, dass Kabinenexpresse an Sonn- oder Feiertagen verkehren sollen, sind die Ausnahmegenehmigungen rechtzeitig zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigungen (Sonntags-Fahrgenehmigungen) sind beim Transport mitzuführen.

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach Gebühren-Nr. 264 dieser Gebührenordnung liegt die Gebührenhöhe bei Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person zwischen 10,20 € und 767,00 €. Die Gebühr wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt festgelegt und richtet sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Ein Sammelantrag, etwa des Regionalverbandes, dürfte daran scheitern, dass innerhalb dieser Organisation in der Regel verschiedene Straßenverkehrsämter zuständig sein dürften. Soweit jedoch dieselbe Behörde zuständig ist, sollte ein solcher Sammelantrag gestellt werden. Die GebOSt sieht ausdrücklich vor, dass „bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen beziehungsweise gleichartiger Fälle unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (kann)“.

Ferienreiseverordnung

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf in der Ferienreiseverordnung näher bezeichneten Autobahnen und Bundesstraßen an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht verkehren.

Ausnahmegenehmigungen von der Ferienreiseverordnung

Der Bundesminister für Verkehr hat den für die Straßenverkehrsordnung und Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen, Ausnahmegenehmigungen für Brieftaubentransporte zu erteilen. Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung muss durch die Fahrzeug-

halter ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat, erfolgen. Auch hier wird eine rechtzeitige Beantragung angeraten.

Bei der Ferienreiseverordnung richtet sich die Gebühr für eine Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen ebenfalls – wie bei der Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot – nach der GebOSt, wobei hier die Spanne zwischen 10,20 € und 179,00 € liegt (Gebühren-Nr. 271).

Lkw-Maut

Mautpflichtig ist das Befahren deutscher Autobahnen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Hierunter fallen auch Brieftauben-Kabinenexpresse.

Ab dem 1. Juli 2018 gilt die Lkw-Maut auch für das Befahren von Bundesstraßen. Die vollständige Meldung finden Sie unter: https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/mautausweitung_2018/mautausweitung_2018.html.

Kennzeichnungspflicht „Toter Winkel“

Es ist in Frankreich gesetzlich vorgeschrieben, dass Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen Aufkleber anbringen, um vor dem „toten Winkel“ zu warnen.

Die Warnhinweise (vorgeschriebene Höhe 25 cm, Breite 17 cm) müssen an beiden Fahrzeugseiten und am Heck angebracht sein. Dabei ist zu beachten, dass die Kennzeichen und die vorgeschriebenen Beschriftungen des Fahrzeugs sichtbar bleiben. Auch die Beleuchtungseinrichtungen und die Sicht des Fahrers dürfen nicht verdeckt sein. Auf Glasflächen wie Seiten- oder Heckscheiben sind die Tote-Winkel-Hinweise tabu.

Sofern technisch möglich, müssen die Aufkleber oder Schilder am Fahrzeugheck rechts von der Längsmittelachse in einer Höhe zwischen 0,9 m und 1,5 m vom Boden befestigt werden.

Die seitliche Kennzeichnung ist links und rechts innerhalb des ersten Meters von der Fahrzeugfront gemessen in einer Höhe zwischen 0,9 m und 1,5 m vom Boden anzubringen. Ist dies aus technischen Gründen nachweislich unmöglich, muss die Kennzeichnung so erfolgen, wie es den Bestimmungen am nächsten kommt, maximal bis zu einer Höhe von 2,1 m vom Boden.

Saisonkennzeichen für Brieftauben-Transportfahrzeuge

Für Halter eines Kabinenexpresses, die ihr Fahrzeug regelmäßig nicht ganzjährig nutzen, bietet sich an, dieses mit einem Saisonkennzeichen zuzulassen. Die Saison ist der Zeitraum, in dem das Fahrzeug jedes Jahr zugelassen und versichert ist.

Der Vorteil eines Saisonkennzeichens ist der, dass die Zulassung für diesen Zeitraum automatisch erfolgt. Der Fahrzeughalter muss nicht, wie früher, zweimal im Jahr zur Zulassungsstelle (zur An- und Abmeldung des Fahrzeugs) und spart dadurch Zeit und Kosten.

Die Gültigkeit des Saisonkennzeichens ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt: Die Saison besteht mindestens aus zwei Monaten und höchstens elf Monaten. Die Geltungsdauer des Kennzeichens ist auf der rechten Seite des Nummernschildes eingepreßt. Die Zahl oberhalb einer Linie zeigt den Zulassungsbeginn an (ab dem ersten Tag des Monats) und die unterhalb der Linie das Zulassungsende (bis zum letzten Tag des Monats). Die angezeigte Zahl 04 und darunter 10 bedeutet zum Beispiel, dass das Fahrzeug vom 1.4. bis zum 31.10. eines Jahres zugelassen ist.

Das Saisonkennzeichen erhält man bei der zuständigen Zulassungsstelle. Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung des Saisonkennzeichens mitzubringen:

- Reisepass oder Personalausweis mit Meldebestätigung.
- Bei Erledigung durch einen Beauftragten: Vollmacht des Halters und dessen Ausweispapiere.
- Versicherungsbestätigung („Doppelkarte“)
- Fahrzeugbrief
- Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild(er)
- TÜV-Untersuchungsbericht oder Sachverständigen-Gutachten
- Nachweis über Abgasuntersuchung (AU-Nachweis)

Weitere Vorschriften

Lenk- und Ruhezeiten

Es gelten Lenk- und Ruhezeiten. Nähere Hinweise hierzu sind zu finden unter www.bag.bund.de.

Umweltzonen in Deutschland/Feinstaubplakette

Checkliste:

1. Liegt meine Einsatzstelle in einer Umweltzone?
2. Muss der Kabinenexpress durch eine Umweltzone?
3. Liegt ein Auflassort in einer Umweltzone?



Wenn die Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wird, muss geprüft werden, ob der Kabinenexpress eine Umweltplakette erhalten kann. Hierzu können Sie über die Emmissionsschlüssel-Nummer im Kfz-Schein auf der Internetseite www.adac.de (Suchbegriff „Feinstaubplakette“) eine Klärung herbeiführen und auch weitere nützliche Informationen zum Thema Umweltzonen finden.

Sollten Sie keine Umweltplakette für Ihr Fahrzeug bekommen, so sollten Sie beim Hersteller eine Bescheinigung anfordern, die bestätigt, dass für das Fahrzeug kein Partikelfilternachrüstsystem verfügbar ist. Mit dieser Bescheinigung können Sie im Regelfall bei der zuständigen Behörde eine „Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge“ beantragen. Diese Genehmigung gilt bundesweit für alle Umweltzonen und ist im Fahrzeug mitzuführen.

Wenn die Fragen 2 und 3 mit „Ja“ beantwortet werden müssen, ist zu prüfen, ob eine andere Route genommen werden kann oder ein anderer Auflassort gewählt werden muss.

Warnwesten für Kabifahrer

Bei Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug im fließenden Verkehr ist Warnkleidung (Weste) zu tragen.

Die Vorschrift gilt auch für unsere Fahrer und Beifahrer der Brieftauben-Spezialtransporter. Bei Nichtbefolgung können Bußgelder erhoben werden. Wir raten daher dringend allen Flugveranstaltern zu überprüfen, ob in den Fahrzeugen sich auch jeweils zwei solcher Warnwesten befinden.

Desinfektion von Kabinenexpressen

Nach der Vieh-Verkehrsverordnung sind auch unsere Kabinenexpresse Viehtransportfahrzeuge, da die Taube zum Vieh gehört. Diese Fahrzeuge sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Über diese Reinigung und Desinfektion ist ein Desinfektionskontrollbuch zu führen. In dieses Buch ist der Tag des Transports, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und der Desinfektion des Fahrzeuges und der Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels einzutragen. Dieses Buch ist ständig im Fahrzeug mitzuführen. Eine amtstierärztliche Bestätigung der gemachten Eintragungen beziehungsweise der Desinfektion ist im Übrigen nicht erforderlich. Für jeden Lkw und jeden Anhänger ist ein separates Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch zu führen! Das Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch kann bestellt werden beim DVH-Fachverlag Vieh und Fleisch, Adenauerallee 176, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 28 07 93, Fax (02 28) 21 89 08, Bestellnummer: KB 1 oder unter www.V-F-Z.de/shop oder www.horn-tzg.de.

Keine Auflässe in Flughafennähe

Wir weisen zunächst vorsorglich nochmals darauf hin, dass sich aus dem Luftverkehrsgesetz ergibt, dass wegen der Vogelschlaggefahr für die zivile Luftfahrt innerhalb einer 10-km-Zone um den Flughafen ein generelles Verbot des Taubenaufflusses sowie das Verbot der Veranstaltung von Preisflügen innerhalb dieses Bereichs besteht.

Deshalb auch in dieser „Nr. 9“ der dringende Rat an alle Flugveranstalter: Unterweisen Sie bitte Ihr Fahr- und Begleitpersonal entsprechend!

Darüber hinaus hat uns die Deutsche Flugsicherung GmbH gebeten, unseren Flugveranstaltern die folgende neue Regelung bekannt zu geben: Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010

§ 21 Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

(1) Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für

1. Fallschirmsprünge sowie den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen mit einer Gesamtmasse von Fallschirm und Ballast von mehr als 0,5 Kilogramm,
2. Aufstiege von Flugmodellen und ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
3. Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern sowie Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
4. Aufstiege von unbemannten Freiballonen, insbesondere Wetterballonen, folgender Klassen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012:
 - a) schwer und mittelschwer,
 - b) leicht, sofern der Aufstiegsort innerhalb von Flugplatzkontrollzonen liegt und die Gesamtmasse (Ballonhülle und Ballast) mehr als 500 Gramm beträgt,
5. Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen,
6. **Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen,**
7. Kunstflüge.

(2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist im Fall von Absatz 1

1. Nummer 1 der Luftfahrzeugführer
2. Nummer 2 der Starter des Flugmodells oder des anderen Flugkörpers
3. Nummer 3, soweit der Aufstieg von ballonartigen Leuchtkörpern betroffen ist, der Starter des Leuchtkörpers, im Übrigen der Veranstalter,
4. Nummer 4 der Starter des unbemannten Freiballons,
5. Nummer 5 der Starter des unbemannten Luftfahrtsystems,
6. **Nummer 6 der Starter der Brieftauben.**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurde also für den „Massenaufstieg“ und auch für „Massendurchflüge“ von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen eine gesetzliche Regelung geschaffen. (Eine Kontrollzone ist der bis zum Erdboden reichende Luftraum in der unmittelbaren Umgebung eines Flugplatzes, dessen Flugverkehr von einem Fluglotsen geleitet wird. Eine Kontrollzone dient dem Zweck, im Bereich hoher Verkehrsdichte den an-, ab- und durchfliegenden Sichtflug-Verkehr mit dem Instrumentenflug-Verkehr zu koordinieren. Die Erstreckung einer Kontrollzone richtet sich nach den lokalen Anforderungen. Die Grenzen einer Kontrollzone sind in den offiziell gültigen Sichtflugkarten verzeichnet. Quelle: Wikipedia)

Wir sind der Auffassung, dass unsere Flugveranstalter bei Beachtung des Verbots des Auflassens von Brieftauben innerhalb der 10-km-Zone um den Flughafen grundsätzlich keine Flugverkehrskontrollfreigabe benötigen. Denn in diesen Fällen finden keine „Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen“ statt. In Zweifelsfällen sollte jedoch unsere Flugsicherungskommission -FSK (Herr Jens Schmitt, Tel.: 06201 / 66422) kontaktiert werden.

Versicherungen

1. Berufsgenossenschaft und Spezial-Haftpflichtversicherung

Nach der Verbandssatzung sind RVen verpflichtet, die jeweiligen Fahrer der Spezial-Lkw (Taubentransporter) einschl. Reisebegleiter in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu versichern (§ 6 IV. 5. der Verbandssatzung). Träger dieser gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Meldeformulare und Informationen im Internet unter www.vbg.de.

Ferner werden die RVen in oben genannter Vorschrift aufgefordert, Verbandsmitglieder ihrer Vereine ausreichend gegen Schäden durch deren Brieftauben (Tierhalterhaftung) zu versichern.

Viele RVen sind dieser Verpflichtung nachgekommen. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrer RV eine Vereinshaftpflichtversicherung inklusive Tierhalterhaftungsrisiko besteht oder nicht. Aus Kostengründen ist es möglich und sinnvoll, den Versicherungsschutz über den jeweiligen Regionalverband zu organisieren.

Dieser Versicherungsschutz ersetzt in keinem Fall die für jeden Züchter notwendige Privathaftpflichtversicherung.

Im Bedarfsfall kann die Verbandsgeschäftsstelle Hinweise auf verschiedene Anbieter geben.

2. Gruppen-Unfallversicherung

Der Verband hat bereits seit einigen Jahren eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Versichert sind die Delegierten der jährlichen Mitgliederversammlung, der Verbandsgeschäftsführer sowie die dem Verband gemeldeten Fahrer und Reisebegleiter der RVen.

Auch in diesem Jahr werden die Fahrer und Reisebegleiter durch den Verband unfallversichert.

Es können nur Personen Versicherungsschutz genießen, die uns durch die Reisevereinigung rechtzeitig vor dem Reisen gemeldet werden.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. **Vor- und Zuname der zu versichernden Personen,**
2. **genaue Anschrift,**
3. **Geburtsdatum,**
4. **Vereinsnummer – sofern die Personen Verbandsmitglieder sind – und**
5. **Bekanntgabe der Höchstzahl der insgesamt einen Transport begleitenden Personen.**

Die Versicherung ist vom Verband namenlos abgeschlossen. Somit sind nur die Personen versichert, welche jeweils unterwegs und dem Verband gemeldet sind. Daher ist bei der Meldung unbedingt anzugeben, wie viel Personen im Höchstfall bei einem Transport unterwegs sind. Weitere Personen, welche eventuell als Ersatzbegleiter infrage kommen, sind ebenfalls namentlich mit den vorgenannten Angaben zu melden. Soweit gemeldete Ersatzbegleiter unterwegs sind, genießen diese ebenfalls Versicherungsschutz.

Sollten sich im Laufe der Saison im Hinblick auf das Fahr- und Begleitpersonal Änderungen ergeben, müssen diese Änderungen der Verbandsgeschäftsstelle sofort mitgeteilt werden.

Sämtliche Personen, die der Verbandsgeschäftsstelle als Fahrer, Begleiter oder Ersatzperson gemeldet wurden, genießen nachstehenden Versicherungsschutz:

- I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Reisebegleitern und Ersatzpersonen sowie als solche eingesetzten Fahrern während ihrer Reise vom Wohnort bis zum Ort des Auflasses und wieder zurück zustoßen. Mitversichert sind auch Unfälle bei Benutzung der Eisenbahn sowie beim Lenken und Benutzen von Lastkraftwagen.
- II. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Reisebegleiter oder als solcher eingesetzte Fahrer/die Einsatzperson zwecks Antritt einer Reise seine/ihre Wohnung verlässt/verlassen und endet beim Wiedereintreten in der Wohnung.
- III. Die Versicherungssummen betragen:

Invalidität – Grundsumme	20.000 €
– bei Vollinvalidität durch Progression	70.000 €
Tod, Bezugsberechtigung: Gesetzliche Erben	10.000 €

Bergungskosten	bis zu 10.000 €
Kosmetische Operationen	bis zu 10.000 €

IV. Nicht versicherbar und trotz geleisteter Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen oder durch Unfall oder Krankheit mehr als 70 % dauernd arbeitsbehindert sind.

V. Vertragliche Obliegenheiten bei einem Unfall.

Ein Unfall, der sich bei der versicherten Tätigkeit ereignet, ist dem Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V., unverzüglich schriftlich zu melden. Spätestens am 4. Tag ist ein staatlich zugelassener Arzt zuzuziehen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen.

VI. Bei Unfalltod ist der Verband sofort telefonisch zu benachrichtigen.

VII. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einzelunfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen liegen jederzeit beim Verband zur Einsichtnahme bereit.

Eine besondere Versicherungsbestätigung der dem Verband gemeldeten Fahrer und Begleiter an die einzelnen Reisevereinigungen erfolgt nicht.

Und hier noch einige Versicherungstipps

▪ Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherung der Kabinenexpresse und Anhänger

Es ist darauf zu achten, dass die Kabinenexpresse (Motorwagen) als Sonderfahrzeuge sowohl im Kraftfahrzeugbrief wie auch im Kraftfahrzeugschein ausgewiesen sind.

Da diese Sonderfahrzeuge **ausschließlich** für den Transport von Brieftauben verwendet werden, sind die Risikoverhältnisse anders als bei anderen Fahrzeugen. Es gibt Versicherungsgesellschaften, die dem Rechnung tragen und eine verbilligte Prämie berechnen. Bei der Anschaffung eines neuen Kabinenexpresses hat man ohne weiteres die Möglichkeit, die Versicherungsgesellschaft zu wechseln. Eine unverbrauchte Prämie des alten Kabis muss die Versicherungsgesellschaft auf Anforderung erstatten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Mehrwert für den Sonderaufbau sowohl für den Motorwagen als auch den Anhänger versicherungstechnisch erfasst und mit einem Zuschlag (Prämie) berechnet worden ist.

▪ Haftungsrechtliche Gleichstellung des Kfz-Anhängers mit einem Kfz

Das Schadenersatzrecht sieht vor, dass ein Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden, haftungsrechtlich einem Kfz gleichgestellt ist, gleichgültig, ob er zum Unfallzeitpunkt mit einem Kfz verbunden ist oder nicht. Damit gilt eine allgemeine Gefährdungshaftung für Kfz-Anhänger (§ 7 Abs. 3 StVG).

▪ Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung

Die Reisevereinigungen sollten prüfen, ob für die bei der RV abgestellten Konstatieruhren und elektronischen Geräte (PC, Einsatzstellenantennen etc.) eine ausreichende Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen ist.

Auslandsrankenversicherung

Die Krankenkassen weisen darauf hin, dass Ersatz von Rücktransportkosten für im Ausland erkrankte Fahrer nicht geleistet wird. Fahrzeughalter mit Fahrten ins Ausland sollten deshalb für die jeweiligen Fahrer eine Auslandsrankenversicherung abschließen.

Wichtig! – Die Schadenszahlung ist unbedingt der Versicherungsgesellschaft zu überlassen.

Auf keinen Fall sollten RVen finanzielle Vorleistungen erbringen.

Meldepflicht für Brieftauben

A. Die Meldung nach § 20 des Tiergesundheitsgesetzes und den entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben

Das Halten von Tauben (einschließlich Brieftauben) muss der Veterinärüberwachung mitgeteilt werden (Nennung des Tierhalters, postalische Anschrift des Tierhalters, Ort der Haltung falls vom Wohnort abweichend, voraussichtliche Anzahl der Tiere im Jahresdurchschnitt, Telefonnummer, Art der Tierhaltung – in unserem Fall angeben: Hobbyhaltung, nicht Zucht! –). Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Grund der Meldepflicht ist die im Jahre 2003 zunächst in den Niederlanden und sodann auch in Belgien und Deutschland ausgebrochene Geflügelpest. Die zuständigen Behörden wollen im Ernstfall schnell und gezielt reagieren können. Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, drohen Bußgeldverfahren durch die zuständigen Behörden.

B. Die Meldung an die Tierseuchenkasse

Ob die Haltung von Tauben zusätzlich bei der Tierseuchenkasse anzuzeigen und (im Falle des Bestehens dieser Anzeigepflicht) auch beitragspflichtig ist, ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Während in den meisten Ländern Tierseuchenkassen eingerichtet sind, besteht jedoch nicht in jedem Fall die Pflicht, auch Tauben bei der Tierseuchenkasse zu melden.

Das Bundesland Hessen nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle ein. Dort sind Tauben nicht nur bei der Tierseuchenkasse zu melden; vielmehr besteht auch eine Beitragspflicht (nach der aktuellen „Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen“ des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse beträgt der Beitragssatz 0,03 € je Taube, mindestens jedoch 5,00 € je Bescheid).

Da, wie dargestellt, die Einrichtung einer Tierseuchenkasse Ländersache ist, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich über die (etwaige) Pflicht, Tauben zur Tierseuchenkasse zu melden, vor Ort zu informieren. Geben Sie in einer Suchmaschine des Internets einfach den Begriff „Tierseuchenkasse“ sowie den Namen Ihres Bundeslandes ein, dann erfahren Sie, ob Ihre Brieffaubenhaltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden muss. Im Bedarfsfall steht Ihnen für Rückfragen aber selbstverständlich auch unsere Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

Allgemeine Richtlinien für Veranstalter von Ausstellungen und Aussteller

1. Nur Tauben mit geschlossenen Fußringen sind zugelassen. Die Tauben müssen Eigentum des Ausstellers und auf dessen Schlag gewöhnt sein. Alle vorgeschriebenen Leistungen, auch bei internationalen Ausstellungen, müssen auf dem Schlag des Ausstellers errungen sein. Tauben, die außer Verbands- und Derbyringen und Flügelnummern weitere Kennzeichen aufweisen, z. B. Namensstempel, sind von der Bewertung auszuschließen. Tauben mit Namens- bzw. Telefonringen sind nur dann zugelassen, wenn diese vor der Prämierung mit Abdeckringen versehen werden.
2. Die Veranstalter von Ausstellungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass Preisrichter vor der Bewertung der Tauben nicht über den Besitzer oder über die Reiseerfolge unterrichtet werden. Die Ausgabe eines Ausstellungskataloges vor dem Richten an die Richter ist untersagt.
3. Jeder Richter soll nur höchstens 70 Tauben richten (für eine Gebühr von 35,00 €, Erstattung der Fahrkosten gemäß der Reisekostenverordnung, kostenlose Verpflegung und eventuelle anfallende Übernachtungskosten). Für jede Taube, die diese Zahl überschreitet, muss der Richter eine Sondergebühr von 1,00 € erheben. Größere Klassen sind durch die Ausstellungsleitungen zu teilen. Im Falle einer Teilung gilt jede Teilklasse hinsichtlich der Prämierung als selbstständige Klasse.
4. Unrichtige Angaben sowie Handlungen, welche aufgrund von Täuschungen an den Tauben vorgenommen wurden, sind mit der Einziehung der anfallenden Preise zu bestrafen.
5. Kein Preisrichter darf auf einer Ausstellung richten, auf der er eigene Tauben ausstellt.
6. Als Preisrichter auf allen öffentlichen Ausstellungen dürfen nur anerkannte und in der Preisrichterliste veröffentlichte Mitglieder der Preisrichtervereinigung tätig sein.
7. Die Ausstellungsleiter dürfen nur Käfigkarten mit dem Vordruck des zurzeit gültigen Standards verwenden.
8. Für die Richtigkeit der Geschlechtsangabe der ausgestellten Tauben, insbesondere bei der Jungtierklasse, ist kein Preisrichter verantwortlich. Der Preisrichter richtet die Tauben nach der Geschlechtsangabe der Ausstellungsleitung.
9. Die Ausstellung des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e. V. (DBA) besteht aus vier eigenständigen Ausstellungen. 1. Leistungsschau, 2. Mannschaftswettbewerbe, 3. Jugendausstellung, 4. Schönheits-Brieffauben.
10. Bei den Schönheits-Brieffauben können auch Tauben ohne Wettflugpreise in besonderen vom Veranstalter eingerichteten Klassen ausgestellt werden. Diese Tauben konkurrieren nicht mit den in gleicher Ausstellung stehenden Leistungstauben. Die Standardtauben können nur aus den Leistungsklassen bestimmt werden. Des Weiteren bleibt es dem Veranstalter überlassen, in den Klassen der Tauben ohne Wettflugpreise den schönsten Vogel und das schönste Weibchen herauszustellen. Sämtliche Tauben werden nach der gültigen Satzung und Standardbeschreibung (internationaler Standard) bewertet.

Die Änderungen sind beschlossen worden in der Mitgliederversammlung in Hamm am: 13.10.2018.

Zugeflogenen-Regelung

gemäß § 9,3 Verbandssatzung

Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 1

1. Zugeflogene und zugebrachte Brieffauben sind von jedem Verbandsmitglied so zu pflegen und zu halten, dass sie aus eigener Kraft zu ihrem Heimatschlag zurückfliegen können.
2. Ziehen Brieffauben dennoch nicht ab, so sind sie zu melden.

§ 2

Deutsche Brieffauben sind entweder an den Eigentümer, den Heimatverein oder die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter zu melden.

§ 3

1. Wird die zugeflogene oder zugebrachte Brieffaube an die Verbandsgeschäftsstelle gemeldet, so veranlasst diese umgehend die kostenlose Veröffentlichung der Taube in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Die Brieffaube“.
2. Die Veröffentlichung muss den Namen und die Anschrift des Melders enthalten.

§ 4

1. Fordert der Eigentümer seine gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach dem Erscheinungsdatum in der Zeitschrift „Die Brieffaube“, in der die Meldung veröffentlicht wurde, nicht ab, so erteilt die Verbandsgeschäftsstelle dem Melder auf Antrag ohne weitere Prüfung einen Ersatzigentumsausweis.
2. Für die Erteilung des Ersatzigentumsausweises muss eine Gebühr von 5 Euro vorab entrichtet werden.

§ 5

1. Wird die gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Brieffaube“ vom Eigentümer nicht abgefordert und die Abforderung der Verbandsgeschäftsstelle nicht angezeigt, so gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Inhaber eines Ersatzigentumsausweises kann über die betreffende Taube frei verfügen, insbesondere mit dieser an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Mit dem Empfang des Ersatzigentumsausweises gilt die betreffende Taube als angeeignet im Sinne von § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Ersatzigentumsausweis tritt an die Stelle des Eigentumsausweises.

§ 6

Bei Abforderung einer gemeldeten Taube hat der Melder Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Rücktransportkosten sowie der sonstigen Unkosten bis zum Umfang von 2,50 €.

§ 7

Ausländische Brieffauben sind entsprechend den Zugeflogenen-Regelungen des jeweiligen ausländischen Verbandes zu melden. Diese Regelungen werden im Verbandskalender veröffentlicht.



Meldung einer deutschen Taube

1. Wenn der Melder ein Mitglied des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. ist, gilt die Zugeflogenen-Regelung gemäß § 9 III der Verbandsatzung.
2. Ist der Melder ein Nicht-Brieffaubenzüchter, muss die Rückführung sofort in die Wege geleitet werden. Sollte dies kurzfristig nicht möglich sein, stehen in jeder Region „Vertrauensleute“ zur Verfügung, die Ihnen behilflich sind, die Taube zurückzuführen. Bitte halten Sie auch den Finder über Ihre Bemühungen auf dem Laufenden.

Meldung einer ausländischen Taube

Trägt die zugeflogene Taube aus dem Ausland keinen Telefonring, haben Sie folgende Möglichkeiten, die Taube zu melden:

1. Meldung an den jeweiligen ausländischen Verband

Dies ist der einfachste und schnellste Weg, dem ausländischen Sportfreund Nachricht über den Verbleib seiner Taube zu geben. Nachstehend die Anschriften unserer Nachbarverbände:

Belgien: Royale Fédération Colombophile Belge, 52-54 Gaasbeeksesteenweg, 1500 Halle, nationaal@kdbb.be

Dänemark: De Danske Brevdueforeninger, Lindegaardsvej 27-29, Linde 8981 Spentrup, ddb@brevduen.dk

England: Royal Pigeon Racing Association, The Redding Road, „The Reddings“, Nr. Cheltenham, Gloucestershire, GL51 6RN, gm@rprra.org

Frankreich: Fédération Colombophile Française, 54, Boulevard Carnot, 59800 Lille, -fcf@nordnet.fr

Italien: Federazione Colombofila Italiana, Via Mazzacurati 30/4, 42100 Reggio Emilia, info@colomboviaggiatore.it

Luxemburg: Fédération Colombophile Luxembourgeoise, p/a René Muller, 11, rue du Knapp, 7462 Moesdorf, re.mull@pt.lv

Niederlande: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Postbus 60102, 6800 JC Arnhem, info@duivensportbond.nl

Österreich: Franz Marchat, Präsident des Verbandes Österreichischer Brieffaubenzüchter-Vereine, Hofstr. 37, 3123 Zaggging/St. Pölten, franz.marchat@tankstopp.at

Polen: Polski Związek, Hodowców Golebi Pocztowych Zarząd Główny, ul. Dworcowa 5, 43-180 Orzesze, zg@pzhgp.pl

Portugal: Federacao Portuguesa de Colombofilia, rua Padre Estevo Cabral 79, Sala 214/215, 3000-317 Coimbra, geral@fpcolumbofilia.pt

Schweiz:

Hans Burkhard, Im Oberdorf 12, 8602 Wangen bei Dübendorf. Tel.: 079 3522707.

Slowakei: Slovenský zväz chovateľov postových holubov., Akademická 4, 94901 Nitra, szchph@postoveholuby.sk

Tschechien: Ceskomoravský svaz chovatelů postovních holubů, Vančurova 54, 61500 Brno, filipiteam@seznam.cz

Ungarn: Magyar Postagalambsport, Szovetseg, Verseny utca 16, 1076 Budapest, info@postagalamb.hu

2. Meldung an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes

Hier wird nach **schriftlicher** Meldung die umgehende Veröffentlichung in unserer Zeitschrift „Die Brieffaube“ sowie die Benachrichtigung des jeweiligen ausländischen Verbandes veranlasst.

Nach einer Frist von **Vier Wochen** – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an – kann der Melder über die gemeldete Taube frei verfügen, jedoch nicht damit reisen.

Nach Ablauf der obigen Frist kann der Melder beim jeweiligen ausländischen Verband die Original- bzw. Duplikatringkarte anfordern; nur mit dieser Karte kann mit der Taube gereist werden! Beachten Sie hierzu bitte die unten stehenden Hinweise der einzelnen Verbände.

Hinweise im Einzelnen:



Belgien: Der belgische Verband erstellt keine Ersatzringkarten! Die Ringkarte kann daher ausschließlich über den Eigentümer der Taube erlangt werden. Auf der Internetseite des belgischen Verbandes können Sie unter Angabe der Ringnummer der Taube die

Telefonnummer des Eigentümers erfragen. Geben Sie dazu unter: <https://www.kdbb.be/nl/opzoeken> das Geburtsjahr und die Ringnummer der Taube an. Alternativ können Sie selbstverständlich auch eine E-Mail an nationaal@kdbb.be senden. Vergessen Sie dabei nicht, Ihre Kontaktdaten anzugeben, damit der Eigentümer und der belgische Verband Sie erreichen können.



Dänemark: Der dänische Verband stellt auf seiner Internetseite die Möglichkeit zur Verfügung, den Eigentümer einer zugeflogenen dänischen Taube direkt zu ermitteln. Unter: <http://www.brevduen.dk/ringlister> können Sie die Ringnummer der Taube eingeben und Name sowie Telefonnummer und – falls hinterlegt – die E-Mail-Adresse des Eigentümers werden Ihnen angezeigt. Darüber hinaus kann nach einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anfrage beim dänischen Verband ein Ersatzzeigentumsausweis erworben werden.



England: Eigentumsausweise werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Melder einer zurückgeforderten ausländischen Taube kann Futtergeld bis zur Höhe von 2,50 € sowie die nachgewiesenen Transportkosten beanspruchen.



Frankreich: Eigentumsausweise werden gegen Voreinsendung von 3 € vom französischen Verband ausgegeben.



Niederlande: Der niederländische Verband stellt Ersatzzeigentumsausweise gegen Voreinsendung von 5,00 € aus. Überweisung an: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Postbus 60102, 6800 JC Arnhem, Niederlande, Bankverbindung: PSTB NL 21, IBAN: NL42 INGB0687212 642, BIC: INGBNL2A.

Auch in den Niederlanden ist es möglich, den Eigentümer einer zugeflogenen Taube direkt zu ermitteln. Auf der Internetseite des niederländischen Verbandes: <https://www.duivensportbond.nl/> kann man direkt auf der Startseite die Ringnummer der Taube angeben, sodass die Telefonnummer des Eigentümers angezeigt wird.



Polen: Der polnische Verband erteilt keine Ersatzzeigentumsausweise mehr. Ein Eigentumsausweis kann ausschließlich über den Eigentümer der Taube erlangt werden. Unter <http://web.brieffaube.de/verband/verirrte-tauben.html> finden Sie auch eine Aufstellung der polnischen Vereinsvorsitzenden. Über sie kann der Eigentümer einer polnischen Taube ermittelt werden.



Tschechien: Der tschechische Verband teilt mit, dass 30 Tage nach der Meldung einer tschechischen Taube die Möglichkeit besteht, nach schriftlicher Mitteilung direkt an den tschechischen Verband einen Ersatzzeigentumsausweis zu erlangen.

WICHTIG:

Es wird vorsorglich noch darauf hingewiesen, dass der deutsche Verband nicht befugt ist, Ersatzzeigentumsausweise für ihm gemeldete ausländische Tauben auszustellen. Die Zugeflogenenabteilung unseres Verbandes steht bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Telefon: (02 01) 87 22 4-25.

Richtlinien für Briefftaubenaufflüsse

In Frankreich

Beantragung von Einfuhr- und Auflassgenehmigungen

Die betroffenen Organisationen beantragen o. a. Genehmigungen bei der Verbandsgeschäftsstelle. Bitte beachten Sie, dass der französische Verband Anträge, die von Einzelorganisationen gestellt werden, nicht bearbeitet.

Transportplan

Die Beantragung aller Genehmigungen muss bis zum 1. April des Jahres auf dem dafür vorgesehenen Transportplan erfolgen. Die-

sen finden Sie unter folgendem Link: <http://web.briefftaube.de/verband/downloads-formulare.html#27-auflassese>.

Der Transportplan ist zusammen mit dem Reiseplan an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden. Von dort wird alles Weitere veranlasst.

Erteilen der Genehmigungen

Der französische Briefftaubenverband ist vom zuständigen Innenministerium ermächtigt, unsere Anträge zu bearbeiten und die Auflassgenehmigungen zu erteilen. Diese Genehmigungen werden den Antragsstellern in dreifacher Ausfertigung von unserer Geschäftsstelle zugeschickt.

Auflassorte: Auflassgenehmigungen werden nur für die nachstehend aufgeführten Orte erteilt:

Departement	Auflassort	28	41	30
47	Agen	Fontenay sur Eure	Montoire Sur Le Loir	St. Gilles
80	Albert	35 Fougères	60 Morlincourt/Noyon	85 St. Gilles Croix de V
81	Albi	02 Fresnoy le Grand	60 Nanteuil Le Haudoin	49 St. Georges des Gardes
61	Alençon	28 Gasvilles-Oisemes	11 Narbonne	40 St. Jean de Marsacq
77	Andrezel	45 Gien	58 Nevers	87 St. Junien
10	Arcis sur Aube	70 Gray	87 Nexon	60 St. Just
36	Argenton sur Creuse	62 Grevillers (Arras)	59 Niergnies	79 St. Maixent l'Ecole
60	Arsy	23 Gueret	17 Nioul-le Virouil	35 St. Malo (St Pere Mar)
23	Aubusson	67 Haguenau	30 Nîmes	49 St. Philbert du Peupl
15	Aurillac	59 Hazeubrouck	85 Noirmoutier	17 St. Pierre D'Oleron
89	Auxerre	68 Issenheim	24 Nontron	46 St. Pierre Lafeuille
55	Bar le Duc	36 Issoudun	44 Nort Sur Erdre	02 St. Quentin
90	Belfort	40 Josse	84 Orange	35 St. Remy du Plain
80	Bellancourt	77 Jouy le Chatel	64 Pau	77 St. Soupplets
69	Belleville	45 La Ferte St. Aubin	29 Plougustel Daoulas	40 St. Vincent de Tyross
24	Bergerac	85 La Roche sur Yon	27 Pont Audemer	87 St. Yrieix La Perche
34	Besançon	31 La Salvetat St. Gille	60 Pont Ste Maxence	65 Tarbes/Laloubere
34	Beziers	83 La Seyne S/Mer	95 Pontoise/Cormeilles	69 Tassin la Demi Lune
40	Biandos	23 La Souterraine	86 Pressac	57 Thionville
82	Bioule	61 Laigle	47 Pujols	28 Tourny
41	Blois	22 Lamballe	51 Reims	76 Translay
33	Bordeaux	33 Langon	08 Rethel	19 Treignac
80	Boves	52 Langres	08 Revin	02 Trelou sur Marne
82	Bressols	02 Laon	11 Rieux Minervois	10 Troyes
60	Breteuil (Vendeuil)	53 Laval	12 Rodolle	50 Vains
10	Brienne la Vieille	76 Le Havre	76 Rouen-Bihorel	26 Valence
27	Brionne	72 Le Mans	16 Rouillet St Estephe	56 Vannes
19	Brive	95 Le Mesnil Aubry	17 Royan	02 Vervins
14	Caen	85 Les Sables D'Olonne	80 Roye	70 Vesoul (Quincey)
62	Calais	33 Libourne	16 Ruffec	03 Vichy
31	Calmont	87 Limoges	72 Sablé-sur-Sarthe	18 Vierzon
27	Canappeville	45 Lorris	37 Sains en Gohelle	80 Villers Bretonneux
50	Carentan	65 Lourdes	57 Saintre Maure de Tour	14 Vire
84	Carpentras	54 Luneville	17 Saintes	86 Vivonne
71	Chalon sur Saone	70 Lure	12 Saint Pol de Léon	08 Vouziers
06	Chalons en Champagne	80 Machiel	41 Salbris	67 Wissembourg
97	Chateaubriant	71 Macon	18 Sancoins	
28	Chateaudun	02 Margival	62 Sangatte	
36	Chateauroux	47 Marmande	45 Saran (Orleans)	
60	Clermont	24 Marsac	57 Sarrebourg	
80	Corbie	21 Marsanay La Cote	21 Saulieu	
33	Coutras	13 Marseille	09 Saverdun	
40	Dax	30 Martigaugnes	67 Saverne	
12	Decazeville	13 Martigues	42 Savigneux	
02	Dizy le Gros	65 Maubourguet	89 Sens	
95	Ecoun/Le Plessis	54 Maxeville (Narcy)	45 Sermaises	
66	Elne	79 Melle	16 Sigogne	
55	Etain	35 Messac	46 Souillac	
91	Etampes	89 Migennes	77 Sourduin	
59	Etroeungt	01 Miribel	49 Souzay Champigny	
14	Falaise	24 Monpazier	17 St. Clermont de Beleines	
45	Fay aux Loges	40 Mont de Marsan	52 St. Dizier	
		25 Montbeliard	31 St. Gaudens	
		80 Montdidier	30 St. Gervasy	

Abrechnung der Frankreichflüge

Der französische Verband erhebt seit dem Reisejahr 2022 eine Gebühr in Höhe von 0,28 € pro Korb. Jeder Antragsteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassungenehmigungen eine Sammelrechnung.

Um die Abrechnung der Flüge durch den französischen Verband prüfen zu können, bitten wir Sie:

- dafür Sorge zu tragen, dass die Ihnen erteilte Auflassungenehmigung vollständig und korrekt ausgefüllt und unterschrieben wird. Die Genehmigungsformulare sind sowohl vom Fahrer als auch vom französischen Kontaktmann zu unterschreiben. Insbesondere ist auf den Genehmigungsformularen die Angabe „Anzahl der Körbe“ exakt vorzunehmen.
- uns spätestens bis zum **30.09.2023** Durchschriften der ausgefüllten und unterschriebenen Auflassungenehmigungen zuzusenden.

Nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe

Nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe sind solche Auflässe, die nicht jeweils bis spätestens Freitag, 11:30 Uhr, über das Internet-Modul „Frankreichflugabsage“ abgesagt worden sind.

Für nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe wird vom französischen Verband eine **Gebühr von 50 €** berechnet.

Das Modul „Frankreichflugabsage“ befindet sich auf unserer Homepage im „internen Bereich“ unter dem Menüpunkt „Frankreichauflassungabsage“. Einen Zugang erhalten Sie auf schriftliche Anfrage an b.kessels@briefftaube.de.

Änderungen am Auflassungsort oder dem Auflassungdatum

Eine Änderung des Auflassungsortes oder des Auflassungdatums ist über das Internetmodul nicht möglich.

Diese Änderung hat weiterhin bis mittwochs, 12 Uhr, **schriftlich** über die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen.

Der französische Kontaktmann

Vor Ort sind die jeweils zuständigen Agenten des französischen Verbandes zu kontaktieren. Namen und Telefonnummern ent-

nehmen Sie bitte der entsprechenden Auflassungenehmigung. Der Agent bescheinigt auf der Auflassungenehmigung den ordnungsgemäß durchgeführten Auflassung und notiert die Anzahl der Körbe. Eine Ausfertigung behält der Kontaktmann zur Vorlage beim französischen Verband, die übrigen zwei Ausfertigungen bringen die Begleitpersonen wieder mit zurück.

Bei kurzfristigen Änderungen, wenn die Tauben beispielsweise erst gar nicht zum französischen Auflassungsort befördert werden können, ist von der Organisation (RV, RegV) der französische Kontaktmann anzurufen.

Stehen die Tauben jedoch am französischen Auflassungsort und das Wetter macht den Auflassung unmöglich, so muss diese Entscheidung auch dem Kontaktmann mitgeteilt werden, damit dieser die erforderliche Bescheinigung ausstellt.

Sollen die Tauben an einem anderen Auflassungsort in Frankreich aufgelassen werden, so ist mit dem **Kontaktmann an dem neuen Auflassungsort** Verbindung aufzunehmen. Eine entsprechende Liste stellt der französische Verband unter <http://www.colombophilief.com/> > Les concurs > Contrôleur de lâchers zur Verfügung.

Impfung

Die Briefftaubentransporture müssen eine Gesamtbescheinigung mitführen, mit der belegt werden kann, dass die transportierten Tauben tatsächlich gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.

Im Falle einer Kontrolle ist die Vorlage dieser Bescheinigung wesentlicher Nachweis für die Einhaltung der geltenden Verordnung (Art. 24-2 des Ministerialerlasses vom 8. Juni 1994, in welchem die Maßnahmen im Kampf gegen die Krankheit festgelegt wurden).

Versicherung

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie sich im Besitz einer Versicherungspolice befinden müssen, welche Schäden abdeckt, die am Auflassungsort entstehen. Eine solche Versicherung ist über die **Reisevereinigung** abzuschließen.

Auflassungenehmigung für private Trainingsflüge in Frankreich

Der Französische Verband erhebt ab diesem Jahr für private Trainingsflüge in Frankreich Gebühren in der Höhe von 9,00 Euro. Diese Kosten sind vom Züchter selbst zu tragen.

Einzureichen beim Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V.

Ausgestellt für: _____

Kundennummer: _____

Straße: _____

PLZ/ORT: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bei Angabe der E-Mail-Adresse senden wir Ihnen die Genehmigung/Rechnung per Mail zu.

Die Genehmigung gilt für das Jahr 2023.

Der Auflassungsort darf nicht mehr als 40 km von der deutsch-französischen Grenze entfernt liegen.

Transport der Tauben auf Straßen.

Die Anzahl der Tauben ist auf 50 Tiere beschränkt.

Der Inhaber dieser Genehmigung verpflichtet sich:

- die oben genannten Vorschriften einzuhalten
- vorliegende Trainingsgenehmigung bei allen Kontrollen vorzuzeigen (Polizei, Zoll, Veterinär und Auflassungbeauftragte)

Sonntagsfahrverbote

Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t und nur an allen Sonntagen im Juli.

Taubentransporte, welche die Auflassungsgenehmigung vom französischen Verband bei sich führen, sind von dem Sonntagsfahrverbot nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Leerrückfahrten der Taubentransporter.

Ungenehmigte Auflässe

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ohne offizielle Auflassungsgenehmigung des französischen Briefftaubenverbandes sowie ohne eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass die transportierten Briefftauben auch geimpft worden sind, die eingereisten Lastkraftwagen Gefahr laufen, unter Quarantäne gestellt oder aber nach einem Bluttest an den Tauben durch die entsprechende Abteilung des Departementveterinäramtes unter Aufsicht der Zollbehörde wieder zur Grenze zurückgebracht werden.

Rückfragen können Sie jederzeit telefonisch unter (02 01) 87 22 4-25, per Fax unter (02 01) 87 22 4-99 oder per Mail an b.kessels@briefftaube.de richten.



In Belgien

Briefftaubenauflüsse in Belgien sind genehmigungspflichtig. Im Einzelnen sind folgende Auflassorte und -plätze autorisiert:

Arlon
 Bierges (Wavre)
 Boom
 Bouillon (Noirefontaine)
 Burdinne/Heron
 Chimay-Baileux
 Hannut
 Lennik (Gaasbeek)
 Les Isnes (Gembloux)
 Lessines
 Maaseik
 Mettet
 Momignies
 Mouscron
 Poperinge
 Quievrain
 Tongeren
 Verviers-Lambermont
 Virton
 Wolveterm (Veilinglaan)
 Zedelgem

Der belgische Verband bittet darum, ihm genehmigte Auflässe, die jedoch nicht zur Durchführung gelangen sollen, möglichst rechtzeitig über unsere Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Wir bitten unsere Organisationen deshalb so früh wie möglich um Mitteilung, wenn feststeht, dass eine erteilte Auflassungsgenehmigung für Belgien nicht in Anspruch genommen werden soll.

Die Mitteilung kann telefonisch unter (02 01) 87 22 4-60, per Fax (02 01) 87 22 4-99 oder per Mail an m.vogts@briefftaube.de erfolgen.

Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dabei kann der Antrag nur vom jeweiligen Flugveranstalter gestellt werden. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. beim KBDB einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den KBDB. Sobald die Genehmigung erteilt worden ist, erhalten die Antragsteller den Bescheid über unsere Geschäftsstelle zurück. Der KBDB hat uns für die Antragstellung ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist im Internet unter <http://web.briefftaube.de/verband/downloads-formulare.html#27-auflaesse> zu erhalten. Wir bit-

ten, den Antrag mit den erforderlichen Angaben zu versehen und dann anschließend an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden.

Wir möchten eindringlich darum bitten, die Tauben nur an den beschriebenen Plätzen aufzulassen. Der belgische Verband hat von uns die Zusage erhalten, dass sich unsere Organisationen hieran halten werden. Bitte bedenken Sie, dass nur im Falle der Einhaltung dieser Zusage Auflässe in Belgien auch in Zukunft gesichert sind. Denn der belgische Verband steht seinerseits unter dem Druck seiner Gemeinden, die sichergestellt wissen wollen, dass auf ihrem Gebiet nur an einer vorher festgelegten Stelle Briefftauben aufgelassen werden.

Der belgische Verband wird keine Auflässe genehmigen, die außerhalb des Wochenendes (Samstag oder Sonntag) stattfinden sollen. Organisationen, die also zum Beispiel für montags Auflässe in Belgien geplant haben, müssen ihren Reiseplan ändern und neue Genehmigungsanträge stellen.

Tauben, die zu Trainingszwecken in Belgien aufgelassen werden sollen, können nur dienstags und mittwochs (und dies auch nur bis jeweils spätestens 14 Uhr) gestartet werden.

Der belgische Verband hat abschließend nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das dortige zuständige Ministerium die Einhaltung der Impfpflicht für Tauben gegen Paramyxovirus verlangt und entsprechende Kontrollen während der Fahrt und an den Auflassplätzen deshalb nicht ausgeschlossen werden können.

Seit 2017 erhebt der belgische Verband Gebühren für Auflässe auf belgischem Gebiet. **Diese belaufen sich auf 70 Euro pro Kabinenexpress.** Jeder Antragssteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassungsgenehmigungen eine Sammelrechnung.



In Österreich

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu beachten, wenn Sie Tauben in Österreich transportieren und auflassen wollen:

1. Briefftaubentransporte nach Österreich können nur mittels Spezialfahrzeugen (Kabinenexpresse) vorgenommen werden.
2. Da die Grenzzollämter nicht mit beamteten Tierärzten besetzt sind, entfällt die grenztierärztliche Abfertigung. Ebenso entfallen Zollformalitäten.

Jedem Transport sollte allerdings ein Amtstierarztzeugnis (Ursprungszeugnis) des für den Transport zuständigen Amtstierarztes mitgegeben werden. Aus dem Amtstierarztzeugnis muss unter anderem hervorgehen, dass die transportierten Tauben über ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus verfügen. Diese Impfung muss mindestens vier Wochen vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Amtstierarztzeugnisse sind dem für den Auflassort zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

3. In ganz Österreich gilt auf allen Straßen das **Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 5 Uhr** für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t zul. Gesamtgewicht.

- Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes oder des Bundesheeres,
- mit lärmarmen Kraftfahrzeugen (mit Bestätigung des Lkw-Herstellers, Überprüfung alle zwei Jahre erforderlich), auf denen eine „L-Tafel“ neben dem vorderen Kennzeichen angebracht ist.

Zusätzlich dürfen in dieser Zeit diese Fahrzeuge nicht schneller als 60 km/h fahren, es sei denn, entsprechende Verkehrszeichen regeln dies anders.

Unter Lastkraftfahrzeugen sind Lastkraftwagen (mit und

ohne Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeug mit Auflieger) zu verstehen.

- Weiterhin gilt in ganz Österreich und auf allen Straßen das **Wochenendfahrverbot**. Dieses ist **gültig von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 22 Uhr**.

Das Wochenendfahrverbot gilt für:

- Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG) des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt,
- Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzG von mehr als 7,5 t.

Eine Anleitung zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zu Nacht- und Wochenendfahrverboten können Sie unter folgendem Link downloaden: <http://www.noef.gv.at/noef/Lkw-Verkehr/Anleitung.pdf>.

5. Maut-Systeme

Informationen zur Maut in Österreich finden Sie auf der Internetseite des ASFINAG, das in Österreich die verschiedenen Mautsysteme verwaltet. Bitte besuchen Sie dazu folgende Webseite: <https://www.asfinag.at/maut-vignette/>

6. Umweltzonen

Wir weisen darauf hin, dass Umweltzonen und der Umweltpickerl in Österreich seit dem 01.01.2015 für den gesamten europäischen LKW-Verkehr verpflichtend sind. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.umwelt-pickerl.at/de.html>.



In der Schweiz

Für Auflässe in der Schweiz ist Folgendes erforderlich:

1. Eine Tierhaltererklärung des teilnehmenden Züchters.
Diese Erklärung ist im Internet unter www.blv.admin.ch hinterlegt. Diese Tierhaltererklärung hat die Dokumentennummer 07/20.
2. Ein Antrag auf Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben, zu stellen an das zuständige Zollamt für den Güterverkehr.

Für jeden Grenzübergang sind folgende Dokumente mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzuweisen:

- Die Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben;
- Die Impfausweise der teilnehmenden Züchter, auf denen ihre Tauben aufgeführt sind;
- Bei Transporten zu Wettflügen zusätzlich die Teilnehmerliste.

Sonntags- und Nachtfahrverbot

In der Schweiz gilt generell ein Nachtfahrverbot für Lkw mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und für die gleiche Kategorie ein Fahrverbot an Sonn- und allg. Feiertagen.

Dieses Verbot wird sehr restriktiv gehandhabt; daher sollten Auflässe in der Schweiz grundsätzlich für samstags geplant werden.



In Luxemburg

Außer einer tierärztlichen Impfbescheinigung über Paramyxovirose sind keine anderen Formulare für die Ein- und Durchreise von Kabinenexpressen zum Zwecke des Auflassens von Tauben in Luxemburg erforderlich.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in Luxemburg ein

Sonntagsfahrverbot für Lkw mit einer **zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t** besteht.



In Polen

In Polen gibt es kein Sonntagsfahrverbot. Allerdings besteht Vignettenpflicht.

Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 t dürfen am Vortag eines Feiertages sowie am Feiertag selbst die Straßen in Polen nicht benutzen. Die während der diesjährigen Flugsaison maßgebenden Feiertage in Polen sind: Ostersonntag 9.04.2023, Ostermontag 10.04.2023; 01.05.2023 Tag der Arbeit, Pfingstsonntag 28.05.2023

Fahrer von Taubentransportern benötigen zur Einfuhr in die polnische Republik einen Personalausweis.



In den Niederlanden

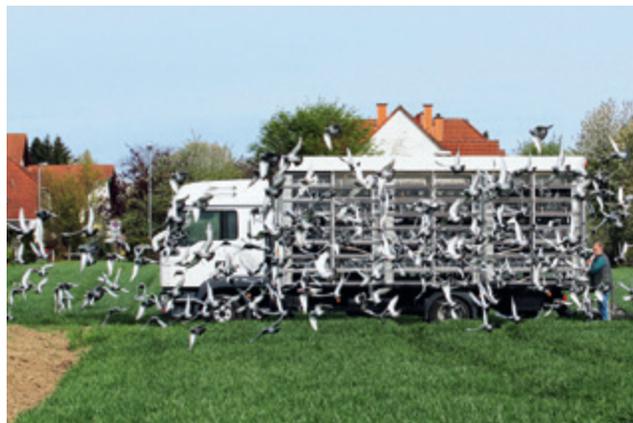
Der niederländische Verband benötigt wochenaktuell bei Auflässen in den Niederlanden nachfolgende Informationen:

- Regionalverband Nr. und Name
- Auflassdatum
- Auflassort
- Name und Telefonnummer des Flugleiters

Das dazu benötigte Formular ist von der Homepage des Verbandes herunterzuladen und bis spätestens donnerstags vor dem Auflass an die Verbands-Geschäftsstelle zu senden.

Abschließende Hinweise

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Hinweise zu den Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen sowie zum Auflass von Brieftauben im In- und Ausland kann nicht übernommen werden. Unsere Hinweise betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass unser Verband hiervon unterrichtet wird. Jeder Flugveranstalter ist deshalb gehalten, sich vor dem Antritt einer Fahrt eingehend über die besonderen (straßenverkehrs)rechtlichen Vorschriften zu informieren. Diese Verantwortung kann ihm vom Verband nicht abgenommen werden.



Private Kleinanzeigen

Taubenverkäufe

Top Zuchtschlag-Auflösung Prange, Koopm., v. Dyck, Vandenab., Hurrican, Janssen, Klak, Rote/Fahle Vossen, Marien, Schellens, Donckers, v. Loon, Fieneke, Steenb., Heremans, 05677/500.

Rik Vloemans-Filialschlag (Hurricane-Linie), P. Huls u. F. Rondags, J. Donckers, Jg.-Tauben 23 u. Nachz. aus Orig. abzugeben, Tel. 02225/6130 u. 0151/19144988, www.rothe-Tauben.de

Jungtauben 2023 aus der Prange-Linie 802 Eurostar abzug., hervorragende Reisetauben, 25 €/St., 0162/2328386.

Jungtauben 2023 aus orig. Donckers, Janssens, Vloemans, Sander, Roodhooft usw. für 50 €/St. abzugeben, 20-22 10x 1. Konk. mit RegV-Siegen usw., Tel. 0178/6153047, ab 19 Uhr.

Gesuche

Suche Tipes Einsatzstellenantenne, alte VB und DDR-Ringe, Bücher und Medaillen, Tel. 09651/866.

Brieftauben Historien Archiv sucht Anstecknadeln, Michael Mahr, Am Weyenberg 2, 52074 Aachen.

Suche gebrauchte Tauris-Anlagen sowie Einzel- und Vierfeld-Antennen, Tel. 05251/72160.

Immobilien

Welcher Taubenzüchter möchte an die Ostsee ziehen? Kompl. ausgebaut EFH m. Sauna, 2 guterh. Taubenschlägen auf ca. 1.000 qm, Eigent. zu verkaufen, 10 min. fußläufig zum Strand, 0162/4260319.

Verschiedenes

Idyl. FeWo und Ferienh. im wunderschönem Park in Nordvorpommern, Ostseenahe, Brieftauben und Kleintierzüchter, Tel: 0170/3593750, www.altherscherhof.de

Stellenanzeige

Sie schwärmen für das Brieftaubenhobby und haben einen journalistischen Hintergrund? Zudem haben Sie ein Auge für Gestaltung und Freude an der Leitung eines kleinen Teams aus Mitarbeitern und freien Autoren? Bestenfalls bringen Sie auch Erfahrung in der verbandlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Für unsere Zeitschrift „Die Brieftaube“ suchen wir in Essen ab sofort einen

Chefredakteur (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Fachzeitschrift „Die Brieftaube“
- Eigene Berichterstattung sowie Beauftragen und Redigieren von Autorenbeiträgen
- Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes
- Entwicklung und Entwurf von Broschüren, Flyern, Urkunden ...
- Sie schaffen Content für die Internetpräsenzen und pflegen diese ein
- Briefing und Abstimmung mit diversen Dienstleistern

Ihr Profil:

- Sie haben bereits redaktionell gearbeitet und bestenfalls eine journalistische Ausbildung
- Die Themen des Brieftaubenwesens sind Ihnen bestens bekannt
- Sie haben ein gutes Gefühl für Sprache, ein ausgeprägtes Textverständnis und beherrschen die deutsche Sprache sicher (Orthographie, Interpunktion).
- Content-Management-System ist kein Fremdwort für Sie

- Sie können mit einer Spiegelreflexkamera umgehen
- Kenntnisse in Adobe Photoshop sind wünschenswert
- Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit runden Ihr Profil ab

Ihre Vorteile

- Hohe Eigenverantwortung und Raum für eigene Ideen
- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem sympathischen Team
- 30 Tage Jahresurlaub
- Der Standort befindet sich in der Verbandsgeschäftsstelle im Essener Norden und ist über die A 42 gut erreichbar

Interessiert?

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail an den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. Ansprechpartnerin ist Geschäftsstellenleiterin Mareike Kühntopp, E-Mail: m.kuehntopp@brieftaube.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

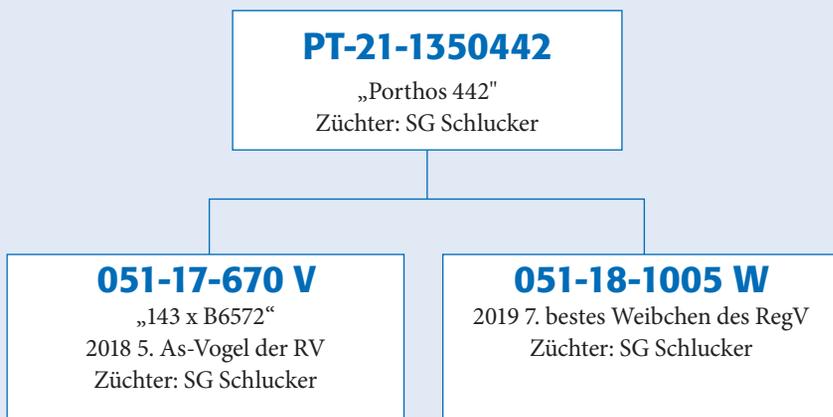


Regionalflugsieger



Regionalflugsieg im RegV 258 „Egge-Weser“ für die SG H. u. M. Schlucker, RV Eggegebirge
Am 4.6. ab Saarlouis, 332 km, gegen 7.779 Tauben, Sieger PT-21-1350442.

Der Stammbaum des RegV-Siegers



Veranstaltungen

Termingebundene Nachrichten für diese Rubrik müssen spätestens 15 Tage vor dem gewünschten Erscheinungstermin in der Redaktion vorliegen. Anzeigenschluss für Folge 12/2023 vom 25. März ist der 10. März.

Regionalverband

450 Hessen-Mitte – Delegierten Mitgliederversammlung am 18.3. um 14 Uhr, Am Bürgeracker 6 in Dreieich.

455 Lahn-Eder – Delegierten-/Mitgliederversammlung und Siegerehrung 2022 am 11.3. um 13 Uhr in der Einsatzstelle der RV Marburg, Am Krekel 5 in Marburg. Die Tagesordnung ist den RV-Vorsitzenden zugestellt worden. Im Anschluss an die Delegierten-/Mitgliederversammlung erfolgt die Siegerehrung der RegV-Meister. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

456 Main-Kinzig-Wetterau – Mitgliederversammlung am 17.3. um 19:30 Uhr im Waldcafé Rabenhorst, Bornweg 32 in Bad Soden-Salmünster.

653 Oberpfalz – Delegierten-Frühjahrsversammlung am 17.3. um 19 Uhr im Gasthaus Riebel, Weidenerstr. 30 in Etzenricht, Tagesordnung, Bericht des Vorsitzenden, Reisen 2023, Wahl des Flugleiters, der Befugten, RegV-Meisterschaften 2023.

756 Mittelfranken – Frühjahrs-Mitgliederversammlung (Delegierte) am 17.3. um 19:30 Uhr im Gasthaus „Zur Linde-Wollnersaal“, Neunkirchener Str. 6 in Lauf an der Pegnitz.

Reisevereinigung

Aurich und Umgebung e. V. – 50. Ostfriesische Brieftaubenbörse am 12.3. um 10 Uhr, RV-Heim, Alter Heuweg 4a in Aurich-Walle. Züchtertreff von 10 bis 16 Uhr, Angebot von Taubenfutter und Taubenzuchtartikeln, für das leibliche Wohl ist gesorgt, Käfig- und Verkaufsflächenreservierung bei D. Feddinga, Tel. 04941/8225 oder E-Mail: dfeddinga@t-online.de

Bodensee Süd – Frühjahrsversammlung mit Siegerehrung am 11.3. um 18 Uhr im Gathof „Zum Schützen“ in Altshausen.

Dinslaken – Frühjahrsversammlung am 12.3. um 10:30 Uhr in der Einsatzhalle Hanielstr. Alle RV-Mitglieder sind eingeladen.

Dorfen – Versammlung am 19.3. um 10 Uhr im Gasthaus Kürzeder in Moosham.

Düsseldorf 1930 – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 19:30 Uhr, Höherhofstr. 198 in Düsseldorf.

Frechen-Köln 1894 – Frühjahrsversammlung am 18.3. um 15 Uhr im Haus Deckstein's, Bachemer Landstr. 355 in Köln, Abrechnung der Reisekosten 2023, Gruppenbildung im RegV.

Friedrichsthal-Köllertal – Versammlung am 19.3. um 15 Uhr im Restaurant Iliri, Pickardstr. 1 in Püttlingen.

Gummersbach – Frühjahrsversammlung am 19.3. um 10:30 Uhr im Sinspeter Hof.

Havelland-Brandenburg – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 19 Uhr in der Gaststätte „Zum Landlord“ in Damsdorf.

Lebach – Frühjahrsversammlung am 11.3. um 15 Uhr, Brühlstr. in Aschbach.

Lippetaler RV – Frühjahrsversammlung am 18.3. um 10 Uhr, Soesterstr. 264 in Hamm.

Neumarkt in der Oberpfalz – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 19:30 Uhr im Taubenhaus Berg, Themen Reisen, Flugplan und Meisterschaften 2023. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Neustadt am Rbge. und Umgebung – Frühjahrsversammlung am 25.3. in der Einsatzstelle Neustadt, An den Teichen, OT Mecklenhorst.

Saarlouis – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 18 Uhr im Taubenheim in Nalbach.

Stuttgart – Frühjahrsversammlung am 19.3. um 17 Uhr, Brunnenstr. 7 in Möglingen.

RV Viernheim und Umgebung – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 18:30 Uhr im Taubenheim Viernheim (Pigeon). Die Abgabe der Erfassungsgeräte für die Reisesaison 2023 ist möglich. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Waldkirchen – Frühjahrsversammlung am 19.3. um 9:30 Uhr, Boxleitensmühle in Waldkirchen. Reisen 2023, Abfahrplan usw.

Westerwald – Frühjahrsversammlung am 18.3. um 16 Uhr in der Bauernstube, Hauptstr. 14 in Bannberscheid.

Flug- und Transportgemeinschaften

Brieftaubenzucht- und Sportgemeinschaft „Ravensberger Land“, Herford-Bad Oeynhaus e. V. – Mitgliederversammlung am 18.3. um 15 Uhr in der Einsatzstelle Löhne und Umgebung, Lübbecke Str. 103 in Menninghüffen, Frühjahrsversammlung, Reiseangelegenheiten 2023.

FG Passau/Waldkirchen – Frühjahrsversammlung am 12.3. um 9:30 Uhr, Boxleitensmühle in Waldkirchen, Reisen 2023, Neuwahlen.

Einsatzstelle

Nalbacher Brieftaubenliebhaber e. V. – Mitgliederversammlung am 10.3. um 17 Uhr im Taubenheim in Nalbach.

Wir gratulieren

94 Jahre

Hans Senger*, BZV 06657, Geseke, am 10.3.

91 Jahre

Olaf Renaux*, BZV 07353, Großelfingen, am 5.3.

88 Jahre

Ludwig Hollmann, BZV 02078, Estorf, am 6.3.

87 Jahre

Norbert Laukamp*, BZV 02551, Billerbeck, am 5.3.

86 Jahre

Josef Braun, BZV 04742, Stolberg, am 15.2.
Mathias Eberling*, BZV 05137, Feucht, am 3.3.
Alfred Erb*, BZV 0406, Hosenfeld, am 23.2.
Willibald Hock*, BZV 05263, Pflaumenheim, am 7.3.
Bernhard Sprick, BZV 04391, Geseke, am 6.3.

85 Jahre

Manfred Hagedorn, Münster, am 6.3.
Heinz Schäfer, BZV 07696, Bad König, am 2.3.
Egon Seidler*, BZV 0104, Braunschweig, am 4.3.

84 Jahre

Heinz Apke, BZV 07402, Emsbüren, am 6.3.
Konstantin Bolitschew*, BZV 09127, Neuenhagen, am 6.3.
Waltraud Dechert, BZV 0818, Gießen, am 8.3.
Jürgen Engelke, BZV 0665, Hannover, am 9.3.
Werner Gemke*, BZV 03416, Steinheim, am 9.3.
Erhard Götting, BZV 04199, Hiddenhausen, am 4.3.
Manfred Guder, BZV 07422, Lönningen, am 2.3.
Hans-Jürgen Herwing, BZV 06549, Delmenhorst, am 12.2.
Josef Kopp*, BZV 09734, Kolbermoor, am 4.3.
Georg Kramp*, BZV 0851, Lieme, am 10.3.
Peter Pentzin*, BZV 07605, Bensheim, am 13.2.
Helmut Seibert*, BZV 0818, Gießen, am 8.3.
Ludwig Walter*, BZV 01591, Hausen, am 27.2.
Günther Weymann*, BZV 01729, Berge, am 5.3.
Heinz Wirtz, BZV 03113, Grevenbroich, am 5.3.

83 Jahre

Werner Chelminski, BZV 07820, Schweinsberg, am 7.3.
Rudi Duchmann*, BZV 0935, Kriftel, am 8.3.
Wilfried Haberjahn*, BZV 09672, Oschersleben, am 10.3.
Josef Schutt, BZV 01611, Muldestausee, am 9.3.

82 Jahre

Reinhard Schmidt, BZV 02869, Wulmeringhausen, am 6.3.

81 Jahre

Franz-Josef Blome, BZV 02899, Kirchborchen, am 6.3.
Erhard Franz, BZV 05331, Wiefelstede, am 9.3.
Wilhelm Linke*, BZV 03526, Neuenrade, am 5.3.
Günther Nacken, BZV 01522, Hoengen, am 4.3.
Horst-Werner Ranger, BZV 06676, Bad Kreuznach, am 8.3.

80 Jahre

Josef Funke, BZV 07672, Lippstadt, am 7.3.
Reinhard Haarmeier*, BZV 08592, Tecklenburg, am 8.3.
Heinz Schweizer, BZV 0887, Essen, am 9.3.

75 Jahre

Heinz Beier, BZV 04682, Reken, am 10.2.
Heinz Breuer, BZV 01783, Essen, am 7.3.
Heinz Eichert, BZV 08406, Bisingen, am 8.3.
Johann Thanbichler, BZV 07056, Teisendorf, am 1.3.

70 Jahre

Herbert Bär, BZV 05327, Rohr, am 1.3.
Andreas Gerwald, BZV 05024, Grabenstätt, am 9.3.
Reinhold Grabowsky, BZV 03250, Duisburg, am 7.3.
Rudi Scheininger, BZV 08833, Untertraubenbach, am 7.3.

65 Jahre

Gerhard Keller, BZV 02856, Hildburghausen, am 9.3.
Erhard Mengel, BZV 02310, Rückershausen, am 6.3.
Heinrich Witte, BZV 0914, Steyerberg, am 24.2.

* Träger Goldene Nadel

** Verbandsehrenmitglied

Wir gedenken

Bernhard Bickhove, Haltern, am 11.2.
Eckhardt Finke, BZV 02142, Asendorf, am 9.2.
Werner Meinel*, BZV 02880, Schiffdorf, am 4.2.
Wilhelm Mundt, BZV 04487, Jülich, am 13.2.

Josef Rohs*, BZV 06343, Rheine, am 17.2.
Bernhard Saalman, BZV 01820, Marl, am 16.2.
Klaus Schleich, BZV 04034, Dortmund, am 16.2.
Günter Siebel*, BZV 035, Stadthagen, am 12.2.

Traditionsreiche Vereine



100 Jahre BZV 03416 „Heimatliebe“ Vinsebeck

Die Mitglieder, vorne v. l.: Dieter Waldhoff, Dieter Müller, Wilhelm Gemke; stehend v. l.: Willi-Bernd Kappler, Martin Möller, Franz Breker, Lennart Fischer, Antonius Schwarze, Levke Fischer und Werner Dörner. Es fehlen: Heinz Versen, Richard Jakob, Matthias Wiechers und Werner Gemke.



70 Jahre BZV 06339 „Heimatliebe“ Brüggen

Die Mitglieder, stehend v. l.: Erwin Zander, Manfred van Neer, Hans-Josef Michiels, Daniel Kienbaum, Jochen Liche, Recep Kurnaz; sitzend v.l.: Heinrich Giesen, Heinz Wilms (1. Vorsitzender), Norbert Terporten, August Thanisch (Ehrenvorsitzender).

Zugeflogene Tauben

Bitte denken Sie daran, für einen Eigentumsnachweis ist der Betrag von 5,- € (nur für deutsche Tauben) an die Geschäftsstelle einzusenden. Und vergessen Sie bitte nie zu vermerken, wofür der Betrag verwendet werden soll (hier z. B. Eigentumsnachweis), dazu unbedingt die Ringnummer der Taube, die Heft-Nr., in der die Meldung erfolgte, sowie Ihre genaue Anschrift. Der Melder kann Verpflegungskosten bis zu 2,50 € und weiterhin Versandkosten, soweit sie nachgewiesen werden, vom Eigentümer verlangen. Für die Richtigkeit der Ringnummern wird keine Gewähr übernommen. Alle verstorbenen Tauben, die der Taubenklinik gemeldet werden, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen unter der Adresse der Taubenklinik aufgeführt.

Belgische Tauben aus Deutschland

BE 22-5092877 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240, E-Mail: verband@briefftaube.de

Deutsche Tauben

DV 010-95-333 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240, E-Mail: verband@briefftaube.de

DV 011-16-790 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240, E-Mail: verband@briefftaube.de

DV 034-22-41 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter
 DV 036-99-83 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter
 DV 078-07-49 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter
 DV 0311-17-792 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter
 DV 0445-13-91 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter
 DV 0695-15-23 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter
 DV 01116-18-389 Johann Wienrank, Attenastr. 7, 26553 Dornum, Tel: 04933-696,

DV 03145-22-2318 E-Mail: johann.wienrank@online.de
 Piel Hillebrand, Brouwerstraat 23, NL 4306 BD Nieuwerkerk

DV 03212-22-165 Gerard Bekhuis, De Korte Schoor 7, NL 7707 DP Balkbrug, Tel: 0031-614685608, E-Mail: g.bekhuis1@kpnmail.nl

DV 04117-19-2111 Stefan Merget, Friedrich - Rolle - Str. 14, 61350 Bad Homburg, E-Mail: info@dogacademyhg.de

DV 08197-22-531 Herbert Kraus, Vereinshausweg 15, 35708 Haiger, Tel: 01520-1911778, E-Mail: HerbertKraus@web.de

DV 08377-21-1847 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240, E-Mail: verband@briefftaube.de

DV 08389-86-349 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240, E-Mail: verband@briefftaube.de

DV 08553-22-482 Christian Sgombri, 14 place du chene, FR 57700 Hayange St. Nicolas, Tel: 0033-643652411

Britische Tauben aus Deutschland

GB 21-N 69248 Reinhard Wiemann, Annette Str. 16, 48291 Telgte, Tel: 0152-24300385, E-Mail: gudrunjohanne@outlook.de

Niederländische Tauben aus Deutschland

NL 20-1185412 Josef Georgi, An der Halle 18, 57392 Schmallenberg, Tel: 02971-99941858
 NL 22-8251833 Reinhard Wiemann, Annette Str. 16, 48291 Telgte, Tel: 0152-24300385, E-Mail: gudrunjohanne@outlook.de

Polnische Tauben aus Deutschland

PL 021-22-6132 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240, E-Mail: verband@briefftaube.de

Portugiesische Tauben aus Deutschland

Portugal 1350574 † Verband Deutscher Briefftaubenzüchter, Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240, E-Mail: verband@briefftaube.de

Nachruf

Die Taubensportfreunde trauern um

Dr. Günther Arnold,

der am 20.01.2023 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Seit der Jugend war Günther ein begeisterter Brieftaubenzüchter. Sein größter Erfolg war die 3. Deutsche Meisterschaft im Jahr 2008. Seine hilfsbereite, liebenswerte Art wird uns fehlen.

Sturmvogel Herkenrath
RV Overath und Umgebung

Günther organisierte seit 2006 ein jährliches Treffen mit den Sportsfreunden aus Thüringen und den Taubensportfreunden aus dem Verein Sturmvogel Herkenrath und Freunden. Diese Treffen waren ein Höhepunkt des Jahres und finden bis heute statt.

Wir werden ihn nicht vergessen und stets sein Andenken bewahren.

Georg und Monika, Herbert und Anita, Josef und Maria, Reinhard und Ingrid, Helmut und Inge, Mathias und Peggy, Hermann und Karola, Engelbert und Renate, Josef Hermes, Michael und Corinna



Info: Florian Pitz Mobil: 0032 47 20 14 792



VANROBAEYS
BELGIAN TOP QUALITY PIGEON FEED

Original TIPES MC603	Stück 1,75€
TauRIS 2000 Ring	Stück 1,80€
Unikon UCR2	Stück 1,84€

100 St. Ringaufkleber 24x8mm 10€
gelb, weiss, rot, grün oder blau.

Lasergravierte Ringe 5 od. 8mm
50St. 15€ in 10 Farben



www.kosner-petshop.com
Team Kosner Tel: 0203 598414

Telefon-Clippinge mit großen Zahlen

Sehr gut lesbare Tel.-Nr. durch Rundum-Laser-Beschriftung. Kein Verwittern der Nr. Ca. 6 mm hoch. Jederzeit aufziehbar, leicht abnehmbar, unzerbrechlicher Verschluss. Weiß, Gelb, Orange, Grün, Rot, Braun, Hellblau, Grau, Violett, Schwarz.

50 St. 16,50 EUR 100 St. 29,50 EUR

Reiner Kullack
Gretescher Weg 112
49086 Osnabrück
Tel. 0541/38 64 73 - Fax 0541/38 54 87
www.kullackversand.de

Verkaufsanzeigen

Von Taubenzüchtern empfohlen

Vorteile: Kupferionen werden mit dem Regenwasser über die Dachfläche gespült und halten langfristig die Dacheindeckung von Flechten, Moosen und Algen frei.

- kompletter Ersatz für Firstziegel



Gebrauchsmuster



Henry Schwind · Dachdeckermeister
Wacholderstraße 6—8 · 71364 Winnenden
Telefon (0 71 95) 35 88 · Telefax (0 71 95) 81 79
info@kupferdachfirst.de
www.kupferdachfirst.de

www.ox-logistic.de

Versand von Geflügel, Vögel, Kleinnager innerhalb DE, AT; Ziervögel auch NL. Andere Länder auf Anfrage. Öffn.-Zeiten: Mo.–Fr. 8:30–18:00 Uhr.

Tel. 09 21 / 79 98 60
info@ox-logistic.de

HS Horst & Sandeck

Schnelle Lieferung
Breites Sortiment

Tel. 05375-1237
www.tauben-sandek.de

Internationales Taubenzuchtzentrum 'Limburg'
Gebr. SIMONS & Söhne – Ransdaal – Niederlande
E-Mail: info@gebrsimonsduivencenter.nl
Tel: 0031-434592444, oder Fax 0031-434592345
Online-Bestellungen auf: www.gebrsimonsduivencenter.nl
Vereinbaren Sie einen Termin für eine Busfahrt mit dem Verein

Röhnfried

TIPES

Tipesverkauf und Reparaturservice
www.tipesverkauf.de
Team Kosner Tel: 0203 598414
Neuhausweg 16, 47167 Duisburg

w/w

wewole
WERKEN

www.taubensportartikel.de



The Electronic Clocking System

**Würden Sie mit einem 20 Jahre alten Auto an einer Rallye teilnehmen ?
! Sicher nicht !**

Wollen Sie dann wirklich mit einem 20 Jahre alten Terminal an einem Preisflug teilnehmen ?

Steigen Sie jetzt um auf die aktuelle Generation TauRIS *WORLD* und TauRIS *kompakt*™

**Sprit zu teuer ?
Dann nutzen Sie auch den TauRIS Fernabschlag und sparen sich den Weg in die RV
Eine Investition, die sich lohnt !**

Jetzt umsteigen




Rufen Sie uns an! Wir sind für Sie da!

Rüter EPV-Systeme GmbH · Tel.: 0571 646900 · www.tauris.de

BELGIAN TOP QUALITY
for Winners

PALOMA **27,5 kg**
Aktion

Info: 0173/2520994

Poloshirt



mit gestickter Brieftaube in marineblau aus 100% gekämmter Baumwolle in schwerer Qualität. Die verstärkten Schulternähte und die Doppelnäht am Bund erhöhen die Formstabilität. Für Sie und Ihn. Lieferbar in den Größen M, L, XL und XXL

29 Euro
pro Stück, zzgl. Versandkosten.

Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen · Tel. (02 01) 84 83 90 · Fax (02 01) 8 48 39 68

www.taubenklub-shop.de

Die Kondition der Atemwege ist im Brieftaubensport von entscheidender Bedeutung. Nur gesunde Tauben mit sauberen Atemschlitzen und weißen Nasen bringen Top-Leistungen.

COLUMBAVet TurboBronchial Trinkwasser besteht aus hochkonzentrierten, ätherischen Kräuter-Ölen rein natürlichen Ursprungs. Die enthaltenen Wirkstoffe unterstützen ernährungsbedingt die Kondition der Atemwege. Durch eine verbesserte Atmung wird zudem die Futtermittelverwertung und -aufnahme positiv beeinflusst.

- ✓ unterstützt ernährungsbedingt die oberen Atemwege
- ✓ sparsam und einfach in der Anwendung

Expertentipp: COLUMBAVet TurboBronchial Trinkwasser kann auch das Schlagklima verbessern!

COLUMBAVet

cdVet Naturprodukte GmbH
Industriestraße 9 - 11 | 49584 Fürstenau
E-Mail: info@cdvet.eu | www.cdvet.de
Tel: +49 (0) 5901 9796-0
Fax: +49 (0) 5901 9796-133



Frühjahrs-Züchtertreffen
Samstag, 18. März 2023 ab 10.00 Uhr

Wir haben das Sortiment für Sie erweitert!
Tolle Futter-Angebote für Zucht und Reise von den Firmen:
VANROBAEYS, MATADOR und PALOMA
BEYERS und VERSELE-LAGA usw. auf Bestellung



Super Angebote für Beiprodukte der Firmen:
Röhnfried, Tollisan, Dr. Brockamp, Re-Scha,
Backs, Ernst Nebel, Vanrobaeys, Paloma,
Steffl Top Shop 24 und der Verbandsklinik usw.

Gerd Homberg, Florian Pitz und Klaus Sax von der Firma Vanrobaeys informieren und beraten Sie über das Sortiment von Vanrobaeys !!!

50

VANROBAEYS
BELGIAN TOP QUALITY PIGEON FEED
for champs

Für das leibliche Wohl inkl. Kaffee und Kuchen wird den ganzen Tag gesorgt!
Über einen Besuch freut sich
Heike's Futter-Oase
Heideweg 40, 33154 Salzkotten, Tel.: 0160-80 83 403
Die Veranstaltung findet unter den gültigen Coronaregeln des Landes NRW statt!

Softshell-Jacke



Das angenehm weiche 2-lagige Softshell-Material sorgt dafür, dass diese Jacke winddicht, wasserabweisend und atmungsaktiv ist. Das Innenfutter aus weichem Mikro-fleece sorgt für einen angenehmen Tragekomfort. Lieferbar in Marineblau in den Größen M und XL.

59 Euro
pro Stück, zzgl. Versandkosten.

Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen · Tel. (02 01) 84 83 90 · Fax (02 01) 8 48 39 68

www.taubenklub-shop.de

Mit Mifuma bestens vorbereitet auf die Reise!



„Der Power-Mix von Mifuma ist für mich einfach das perfekte Futter für die Reise. Es liefert den Tauben die benötigte Energie und ist dabei leichtverdaulich. Der sehr hohe Kohlenhydrat- und Fettgehalt ist ideal für die Bedürfnisse der Tauben in der Reise. Mit Power-Mix sind keine Umstellungen in der Woche erforderlich, so dass der Verdauungsapparat der Tauben nicht unnötig gestresst wird.“

Alfred Berger



POWER-MIX

Die Premium-Mischung mit hochverdaulichen und energetisch wertvollen Einzelsaaten, nach der Rezeptur von Alfred Berger, für eine maximale Versorgung, mehr Power und eine bessere Kondition. Die hochdosierten Proteine und Aminosäuren unterstützen den Muskelaufbau. Die essentiellen Fettsäuren der Sämereien bringen den Tieren noch mehr Ausdauer. Die neu hinzugefügte ölhaltige PerillaSaat rundet die Energieversorgung mit natürlichen Fettsäuren komplett ab. Das kommt den Tauben insbesondere auf der Langstrecke zugute.



„Relax füttern wir besonders gerne, da ich großer Fan der Gerste bin. Wenn Paddyreis und Gerste in den Trögen bleiben, sehen wir sofort, dass die Tauben satt sind!“

SG Neuhaus & Sohn



RELAX

Mifuma Relax ist das Premiumreisefutter für die erste Hälfte der Woche. Energiereiche Komponenten und leichtverdauliche Eiweißträger machen es zu einem optimalen Regenerationsfutter. Der Organismus der Tiere kann sich nach den anstrengenden Flügen schnell wieder erholen. Fettreicher Top Mais sorgt für mehr Energie und die enthaltenen Amino- und Fettsäuren helfen dem Körper, schneller zu Kräften zu kommen.



„Ich setze in der Reise auf die 3-Phasen-Fütterung von Mifuma. Energy ist mein Futter für die 2. Wochenhälfte, um die Akkus der Tauben vor dem Wettflug wieder voll aufzuladen.“

Enrico Voigt



ENERGY

Energy ist die Powermischung für die zweite Hälfte der Woche. Fettreicher Mais garantiert den Tieren einen ausreichenden Energiegehalt für die Wettflüge. Linsen sorgen durch ihren hohen Eisenanteil für eine bessere Blutbildung, die hochverdaulichen Aminosäuren unterstützen den Muskelaufbau. Paddyreis, getoastete Sojabohnen und Hanfsaat sind drei unerlässliche Grundbausteine in dieser Mischung.

Informationen zu unseren Fütterungskonzepten und dem nächstgelegenen Händler erhalten Sie hier:
Kundenhotline: 0621 32245-76 · info@mifuma.de · www.mifuma.de

 **mifuma**

Reise-Paket

Sparen Sie gegenüber dem Einzelkauf!



1x Premiumöl VET

1x REISE Prämalylt

1x BronchoVET

1x REISE Vitamin



1x REISE Jod-Eisen

97,00 €

Porto und Verpackung für Sie kostenlos!

Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen

Tel.: 0201-84 83 90 · Fax: 0201-84 83 968 · tk@brieftaube.de



Taubenklub

Mühle GLADEN

Züchtertreff
Samstag 11.03.
z.B. Produktvorstellung
Firma Vanrobaeys

Rabattwoche:
11.03. - 18.03.
5% Rabatt auf Futter
10% Rabatt auf Beiprodukte

Mühle Gladen
Bahnhofstraße 42, Telefon:
46286 Dorsten 02369-7112

www.muehle-gladen.de

Schalies Wing 7
PC-Brieftauben-Verwaltungsprogramm

- Abstammung
- Blutlinie
- Nachzucht
- Verwandtschaft
- Flugleistung der Taube
- Die besten Tauben
- Reiseleistung **49,00 EUR**
- Auffassorte
- Buchhaltung und mehr...

Tel. 0911 / 688 0 786
https://schalies.monoplan.de

Anzeigenschlusstermin:
Die Ausgabe Nr. 12/2023
der Zeitschrift
„Die Brieftaube“ erscheint am
25. März 2023.

Anzeigenschluss ist der
10. März 2023

Anzeigenaufträge müssen spätestens am
Anzeigenschluss schriftlich beim Verlag
eingegangen sein.

T. +31 (0)76 - 560 02 22
info@belgicadeweerd.com

BELGICA DE WEERD

Klaus

Qualitätsprodukte

Die Brieftaube

140. Jahrgang
Zeitschrift für Brieftaubenkunde



Herausgeber: Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V.

Druckauflage 14.021 (III/2022) • Erscheinungsweise: wöchentlich • Verantwortlich für den Inhalt: Ulrich Peck • Redaktion: Christoph Schulte • Anschrift der Redaktion und des Verlages: Katernberger Straße 115, 45327 Essen ☎ (0201) 87224-0 • Telefax (0201) 8722450 • Internet: <http://www.brieftaube.de> • E-Mail: verband@brieftaube.de • Bankverbindungen: Deutsche Bank Essen IBAN: DE 46 3607 0050 0517 3141 00, BIC: DEUTDEDE, Postgirobank Essen IBAN: DE46 3601 0043 0000 0244 31, BIC: PBNKDEFF • Bezugspreis ab 1. 12. 2012: Bei Abbuchungsgenehmigung halbjährlich 27 €, jährlich 52 € • Bei Rechnungserstellung jährlich 60 €. Abbestellung nur möglich jeweils 6 Wochen vor Ablauf des bezahlten Bezugszeitraums schriftlich an den Verlag • Auslands-Jahresabonnement 80 € • Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 33 vom 1. Januar 2017 • Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden • Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden • Herstellung: Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG, Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel • Layout: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm, www.pmg.de

Bestellformular

Für die Gesundheit und die Form Ihrer Tauben



Ihr Absender steht auf der Rückseite

REISE		Euro
___ Dose/n	REISE Vitamin	400 g 27,-
___ Dose/n	REISE Prämalyt Elektrolytpulver	400 g 19,90
___ Flasche/n	REISE Jod-Eisen <small>Sonderpreis</small>	500 ml 15,50
___ Flasche/n	REISE Elektrolyte Mineralstoffe/Spurenelemente	250 ml 10,50
___ Flasche/n	REISE B-Komplex Stoffwechselsteigerung	250 ml 13,50
VITAL		
___ Flasche/n	VITAL AKZ-Kombi	1000 ml 15,-
___ Dose/n	VITAL Hefe Vita. u. Widerstandskraft	500 g 9,80
___ Flasche/n	VITAL Allfix Anbinden von Pulver ans Futter	1000 ml 12,-
___ Flasche/n	VITAL ADE Vitaminvers. f. d. Zucht	250 ml 13,50
___ Flasche/n	VITAL Amotin	1000 ml 16,90
___ Flasche/n	VITAL Multivit wichtige Vitamine	250 ml 13,50
___ Eimer	VITAL Avibest	1500 g 16,90
___ Flasche/n	VITAL Kräuterhefe Schutz- und Vitalstoffe	250 ml 13,50
___ Eimer	VITAL Multimix	5000 g 12,90
MAUSER		
___ Dose/n	MAUSER Spezial	400 g 23,-
CLEAN		
___ Dose/n	CLEAN Badesalz sanftes, glänzendes Gefieder	750 g 6,90
VET		
___ Dose/n	Arthro VET Muskelaufbau u. Gelenksch.	500 g 36,50
___ Dose/n	Immun VET Immunglobuline u. Eiweißpulver	350 g 29,-
___ Dose/n	Orega VET Darm- und Atemwegsschutz	350 g 23,50
___ Flasche/n	Broncho VET für freie Atemwege	500 ml 28,-
___ Flasche/n	Premiumöl VET Omega-3-Fettsäuren	500 ml 21,-

PARTNERPRODUKTE		Euro
___ Flasche/n	Carni Speed	500 ml 21,50
___ Flasche/n	CalgoPHOS (vormals C-Phos) Trinkwasser-Mineralfuttermischung	1000 ml 15,90
___ Flasche/n	Ektosol spot on Intensivpflege	10 ml 11,-
___ Flasche/n	Paracocc II Desinfektionsmittel (Parasiten)	500 ml 13,-
___ Flasche/n	Aparasit Ungezieferbekämpfung	750 ml 15,90
___ Set	Kotprobenset je 5er-Gebinde	2,50
___ Set	Atemschutzmaske Force 8 und Filter je Set	29,80
___ Stück/e	Filter Force 8 (2 Stk.) Packung je	9,80
___ Dose/n	Entrobac (Probiotikum)	600 g 21,95
___ Pckg/en	Brieftauben-Gambamix	60 Tabl. 33,68
___ Flasche/n	Venno VET 1 super Desinfektion Bakterien, Viren	500 ml 13,-
PAKETE	* = PORTOFREI	
___ Paket (e)	MAUSER Paket*: Mauser Spezial, CalgoPhos, Kräuterhefe, Premiumöl	je Paket 66,-
___ Paket/e	REISE Paket*: Prämalyt, Premiumöl, Broncho, Vitamin, Jod-Eisen	je Paket 97,-
___ Paket/e	ZUCHT Paket*: ADE, Amotin, CalgoPhos, Immun	je Paket 66,-
___ Paket/e	Jungtauben Paket*: Avibest, B-Komplex, Elektrolyte, Allfix	je Paket 49,-

Untersuchungstermine oder Impftermine
nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

Taubenklinik – Gesundheitszentrum für Tauben und Ziervögel

Katernberger Str. 115 | 45327 Essen | Aktuelle Informationen: www.brieftaube.de

(02 01) 84 83 90 Tel.: Mo, Di, Do, Fr: 8.30 – 16.30

Offene freie Sprechstunde:			Termine sind zusätzlich möglich: Mo-Sa
Mo, Do	9.30 - 12.00	15.00 - 18.30	nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (02 01) 84 83 90
Di, Fr	9.30 - 12.00	15.00 - 17.00	Termin-Absagen können auch per e-mail erfolgen tk@brieftaube.de
Mi	Nur Termine!		Achtung: nicht spätestens bis zum Vortag abgesagte Termine können trotzdem kostenpflichtig sein
Sa	10.00 - 12.00		

Paketbestellungen* portofrei
Sonstige Bestellungen zzgl. Portokosten

Ab 100 € Bestellwert portofrei!

www.taubenklinik-shop.de

Schneiden Sie diesen Bestellschein aus und schicken Sie ihn an die untenstehende Anschrift in einem mit 0,85 € frankiertem Briefumschlag!

REISE Jod-Eisen – bestmögliche Stoffwechselanregung

REISE Jod-Eisen dient der ergänzenden Versorgung mit Spurenelementen, besonders mit Jod und Eisen. Es ist zur Stoffwechselanregung und zur Verbesserung der Sauerstoffaufnahme geeignet. Nach dem Flug sorgt es für eine schnelle Erholung der Brieftauben und beugt Dehydration und Spurenelementmangel vor.

Jetzt weitere Informationen in unserem Produktvideo auf
YouTube/Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. ansehen.

Produkt des Monats März



Sonderpreis

500 ml

15,50 €

zzgl. Versandkosten

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen - Tel.: (0201) 84 83 90

Fax: (0201) 84 83 968 - tk@brieftaube.de

Preise ab 20.11.2022.

Hiermit verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Preisänderungen vorbehalten.



Bestellung auch per Internet, unter www.brieftaube.de

Die Brieftaube

140. Jahrgang · Zeitschrift für Brieftaubenkunde

Herausgeber:

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V.



Eintrag im Bundesweiten Verzeichnis

Weitergabe von Wissen und Können im Brieftaubenwesen

Denken Sie jetzt schon an die Reisevorbereitung, denn schon vor dem ersten Training sollten Ihre Tauben eine gute Form haben.

Wir empfehlen:



Bucks Tee 300 g oder
Flüssig-Tee 500 / 1000 ml

Für rosa Brustfleisch
und Anschub
der Daunenmauser.



Bucks Tee, 300 g, € 13,10

Flüssig-Tee, 500 ml, € 11,70
Flüssig-Tee, 1000 ml, € 20,40

**Bucks
TS-7 ultimate**
500 g

Der Darm-
konditionierer
von Bucks.



TS-7 ultimate, 500 g, € 20,20

**Bucks
Schleimfrei**
500 / 1000 ml

Für die
Atemwege.



Schleimfrei, 500 ml, € 18,00
Schleimfrei, 1000 ml, € 31,95